BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND E.V.



Durchführungsbestimmungen für den Eishockeyspielbetrieb

Ausgabe für die Saison 2026/2027
Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Ausgabe vom 28.10.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen 6

1.2 Zuständige Institutionen 6
1.2.1 Durchführung 6
1.2.2 Meldung zum Spielbetrieb 6-7
1.2.2.1 Verspätete Meldung zum Spielbetrieb 7
1.2.2.2 Abgabetermine und Ausschlusstermine 7
1.2.3 Zuständige Funktionäre 7
1.2.4 Schiedsrichterwesen 7
1.2.5 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes 7

1.3 Durchführungsbestimmungen 8
1.3.1 Allgemeine Vorschriften 8
1.3.1.1 Spielordnung 8
1.3.1.2 Spielregeln 8
1.3.1.3 Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs 8
1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen 8
1.3.2 Sonstige Bestimmungen 8
1.3.2.1 Ergänzungen 8-9
1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine 9
1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine 9
1.3.2.4 Gültigkeit 9
1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen 9
1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg 9
1.3.3 Teilnahmeberechtigung 9-13
1.3.3.1 Lizenzordnung im Seniorenspielbetrieb Männer 13-17
1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker Regelung 17-18
1.3.5 Aufstiegsverzicht 17
1.3.6 Freiwilliger Abstieg 18
1.3.7 Termintagungen 18
1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft 18
1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung 18-19
1.3.8.2 Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termintagung 19
1.3.9 Sonstiges 19
1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen 19
1.3.9.2 Gruppeneinteilung 19
1.3.9.3 Turniere Kleinfeldligen 19
1.3.9.4 Anzahl der teilnehmenden Mannschaften 19-20
1.3.9.5 Nichtmitnahme von Punkten und Toren 20
1.3.9.6 Sondergenehmigungen 20

2. Spielmodus, Ehrungen 21

2.1 Spielmodus 21

2.2 Ehrungen 21
2.2.1 Senioren 21
2.2.2 Frauen 21
2.2.3 Nachwuchs 21

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis 21-22
2.2.5 Ehrungen und Medaillenübergabe 22

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb 23

3.1 Mannschaften 23
3.1.1 Spielstärke 23
3.1.2 Mindest-Sollstärke 23
3.1.3 Mindest-Spielstärke 23-24
3.1.4 Mannschaftsmeldung 24
3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften 24
3.1.5.1 Einsatz eines Torhüters als Feldspieler 24
3.1.6 Spielgemeinschaften 25
3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen 25-26
3.1.7.1 Sondergenehmigungen Senioren, Frauen, Nachwuchs 26
3.1.8 Over-Age-Spieler 26-27
3.1.9 Transferkartenpflichtige Spieler 27
3.1.10 Sonderregelungen für 1 Mannschaften. 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen) 27-28
3.1.11 Sonderregelung für Frauen-Mannschaften 28-29
3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs) 29-30
3.1.13 Einsatzberechtigung von Spielern 30
3.1.14 Gastspielgenehmigungen (national und international) 30
3.1.15 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny-DEL-Lizenz) 30-31
3.1.16 Spieler von DEL 2 und Oberliga-Vereinen 31
3.1.17 Förderlizenz Frauen 31-32
3.1.18 Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2 32
3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga 33-34
3.1.19.1 Förderlizenz DNL 2 oder 3/Senioren Landesliga 34-35
3.1.19.2 Förderlizenz für den Senioren- und Frauenspielbetrieb 35-36
3.1.20 Förderlizenz Nachwuchsmannschaften DEB/BEV 36-37
3.1.21 Förderlizenz Nachwuchs 37-38

3.2 Vereinswechselangelegenheiten 38
3.2.1 Freigabe 38-39
3.2.2 Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland 39
3.2.3 Übergangsphase Digitalisierung Spielberechtigung 39

3.3 Spielbetrieb 39
3.3.1 Spielzeiten 39-40
3.3.1.1 Spieltage und Spielzeiten Nachwuchsbereich 40
3.3.2 Spielkleidung 40
3.3.3 Schiedsrichtereinteilung 40-41
3.3.3.1 Ausnahmen 41-42
3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen 42
3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung 42
3.3.3.4 Einteilung der Schiedsrichter 43
3.3.4 Spielberichte 43
3.3.4.1 Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten 43-45
3.3.4.2 Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten 45-47
3.3.4.3 Einführung digitaler Spielerpass 47

	3.3.4.4	Spielberichtskontrolle	47
	3.3.4.5	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	47-48
3.3.5		Identitätskontrollen	48
3.3.6		Nichtvorlage von Spielberechtigungen	48
3.3.7		Ärztlicher Dienst / Sanitätsdienst	48
	3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	49
	3.3.7.2	Behandlungskosten	49
3.3.8		Verspätung oder Nichtantreten	49
	3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	49
	3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	49-50
	3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	50
3.3.9		Spielabsagen	50-51
	3.3.9.1	Neuansetzung	51-52
	3.3.9.2	Spielabbruch	52
	3.3.9.3	Spielbetrieb während einer Pandemie / Epidemie	52-53
3.3.10		Spielverlegungen	53
	3.3.10.1	Spielverlegung von Kunst- auf Natureis	53
	3.3.10.2	Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche	53-54
	3.3.10.3	Verwaltungsgebühr	54
	3.3.10.4	Durchführung von Spielen	54
	3.3.10.5	Durchsage / Eingabe Spielergebnisse	54
	3.3.10.6	Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von einem Spiel	54
3.4		**Weitere Bestimmungen**	55
3.4.1		Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	55
3.4.2		Regelung bei großen Strafen	55
	3.4.2.2	Ergänzende Spielregeln IIHF-Official-Rule-Book	56-61
	3.4.2.3	Alleinstehende 5-Minuten-Strafen	61-62
	3.4.2.4	Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	62
	3.4.2.5	Spieldauer-Disziplinarstrafen	62
	3.4.2.6	Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinarsanktion	62-63
	3.4.2.7	Sonderfälle	63
	3.4.2.8	Strafen-Übertrag auf die folgende Saison	63
	3.4.2.9	Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV-Bayern	63
3.4.3		Verbandsaufsicht	63
3.4.4		Spielverpflichtung	63-64
3.4.5		Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	64
4.		**Sicherheit- und Schutzbestimmungen**	65
4.1		**Ergänzende Schutzbestimmungen für den BEV-Spielbetrieb**	65
4.1.1		Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	65
4.1.2		Beschaffenheit und Kennzeichnung der Schutzausrüstung	65
4.1.3		Ohrenschutz im BEV-Spielbetrieb	65
4.1.4		Zusätzliche Anforderungen an Torhütermasken	65
4.1.5		Zusätzliche Anforderungen an den Schutz von Hals und Nacken	65
4.1.6		Ergänzungen für Nachwuchsspieler	65

4.1.7 Verantwortlichkeit und ergänzende Verfahrensvorgaben 65-66
4.1.8 Ergänzende Empfehlungen 66

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung 66

4.3 Turniere und Internationale Freundschaftsspiele 66-67
4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National 67
4.3.2 Trainingsspiele im Nachwuchsbereich Altersklassen U9, U11, U13 67

4.4 BEV-Auswahlspieler 67-68

4.5 Sicherheitsbestimmungen 68
4.5.1 Ordnungsdienst 68
4.5.2 Schutz der Schiedsrichter 68-69
4.5.3 Schutz der Mannschaften 69
4.5.4 Sicherheit im Stadion 69-70

5. Sonstige Bestimmungen 71

5.1 Zufahrt zum Stadion 71

5.2 Eintrittskarten 71
5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung 71
5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften 71
5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/-Coach 71
5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission 71

5.3 Verbandsabgaben 71

5.4 Eisbereitung 71
5.4.1 Kunsteisbahnen 71-72
5.4.1.1 Sonderregelung für nicht überdachte Eisflächen 72
5.4.1.2 Linienmarkierung bei nicht überdachten Eisflächen 72
5.4.2 Ausnahmeregelung Altersklassen U13, U11, U9, U7 72

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung 72

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga 72

5.7 Berufsspieler 72-73

5.8 Verlassen der Eisfläche 73

5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen 73

6. Sonstige Bestimmungen 74

6.1 Lizenzierte Trainer 74-75

6.2 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle 75

6.3	**Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen, Off-Ice-Offiziellen und Medienpersonal**	75
6.3.1	Trainer und Team-Offizielle	75
6.3.2	Off-Ice-Offizielle / Zeitnahme	75-76
6.3.3	Medienteams	76
6.3.4	Stadionsprecher	76
6.4	**Gästekabinen**	77
6.5	**Schiedsrichterkabine**	77
6.6	**Punktwertung bei Zweipunktesystem**	77-78
6.7	**Punktwertung bei Dreipunktesystem**	78
6.8	**Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots**	78
6.9	**Heimrecht**	78
6.10	**Sportgruß/Verabschiedung**	78-79

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	J	Medienrichtlinie
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	P	Unterschrifts- und Empfangsvollmacht
Anlage	P2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	P3	Meldung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse
Anlage	Z	Antrag auf Förderlizenz Seniorenbereich
Anlage	Z2	Antrag auf Förderlizenz DEB
Anlage	Z3	Antrag auf Förderlizenz DEB

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bund e.V (DEB) und des Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen. Sie enthalten, aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband e.V. zutreffende Bestimmungen für den Spielbetrieb. **Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den Durchführungsbestimmungen unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.**

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen (DFBst.) haben Gültigkeit und sind zu beachten:

SpO - Spielordnung des DEB
SRO - Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
EHO - Eishockeyordnung des BEV
EHRO - Eishockeyrechtsordnung des BEV
BEV-Rundschreiben
IIHF-Regelbuch ***2026/2027*** (deutsche Übersetzung)

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison ***2026/2027*** und werden bei Bedarf ergänzt.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung in der Farbe Rot, kursiv und fett geschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wir bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.2 Zuständige Institutionen

1.2.1 Durchführung:

BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Planegger Straße 37
81241 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 0
E-Mail: info@bev-eissport.de oder gst@bev-eissport.de

1.2.2 Meldung zum Spielbetrieb

Meldeschluss zum Spielbetrieb ist, der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte, Termin. Dabei handelt es sich um einen Ausschlusstermin. ***Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, hat eine Meldegebühr pro Wettkampfsaison zu entrichten. Die Meldegebühr ist zum 15. September eines Kalenderjahres fällig. Bei Vereinen, die am SEPA-Lastschriftenverfahren teilnehmen, wird die fällige Gebühr vom Vereinskonto abgebucht. Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftenmandat teilnehmen, haben die Meldegebühr auf das Konto des BEV bis spätestens 15. September zu überweisen. Die Meldegebühr ergibt sich aus der vom Präsidium erlassenen Gebührenordnung. Die Meldegebühr beträgt seit der Wettkampfsaison 2022/2023 und unabhängig der zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften, 50,00 €. Vereine, die einem anderen***

inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband zugehörig sind und mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnehmen, haben eine Meldegebühr von 200,00 € zu entrichten.

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 werden folgende Meldegebühren für den Spielbetrieb fällig:

- ***pro Senioren- und Frauenmannschaft 50,00 €***
- ***pro Nachwuchsmannschaft (U20, U17, U15, U13) 30,00 €***
- ***pro Nachwuchsmannschaft (U11, U9, U7) 20,00 €***

Meldegebühr für Vereine, die einem anderen inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband zugehörig sind:

- ***pro Senioren- und Frauenmannschaft 250,00 €***
- ***pro Nachwuchsmannschaft 100,00 €***

1.2.2.1 Verspätete Meldung zum Spielbetrieb

Sollte der Meldetermin ***zum genannten Termin im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen*** aus welchen Gründen auch immer nicht gewahrt werden, kann gegen die Zahlung einer **Gebühr in Höhe von 250,-- €** nachträglich die Zulassung beantragt werden. Die Meldegebühr bzw. andere Gebühren bleiben davon unberührt. Mit der Antragsstellung ist der komplette Betrag auf das Konto des Bayerischen Eissport-Verband (BEV) zu überweisen, da ansonsten keine nachträgliche Bearbeitung erfolgen kann.

1.2.2.2 Abgabetermine und Ausschlusstermine

Werden festgelegte Abgabetermine für Meldungen zum Spielbetrieb nicht eingehalten, wird ab der Saison 2026/2027 für jede verspätet eingereichte Meldung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Dies gilt ausschließlich für Meldetermine, die als Ausschlusstermine festgelegt sind. Betroffen sind insbesondere:

- ***die Meldung von Spielgemeinschaften,***
- ***die Erklärung von Berufsspielern sowie***
- ***die Meldung von Berufsspielen.***

Die Gebühr wird unabhängig von den sich aus der Fristversäumnis gegebenenfalls ergebenden sportrechtlichen Konsequenzen erhoben.

1.2.3 Zuständige Funktionäre

Die jeweils zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.4 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobmänner unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.5 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes
- Spielgruppenleiters

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an. ***Am Spielbetrieb teilnehmende Vereine aus einem anderen inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband haben jährlich eine Erklärung dazu abzugeben.***

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) sowie des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) durchgeführt. Artikel 20 der DEB-Spielordnung (SpO) findet im Zuständigkeitsbereich des BEV keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich die Gerichtsbarkeit des BEV zuständig. Für Mannschaften, die sich für den Spielbetrieb des DEB bzw. der ESBG qualifizieren, gelten zusätzlich die entsprechenden Durchführungsbestimmungen des DEB. Diese Bestimmungen haben im Konfliktfall Vorrang, soweit Angelegenheiten des DEB/ESBG betroffen sind. Eine Meldung zu Spielrunden des DEB/ESBG ist nur zulässig, wenn sich eine Mannschaft entweder sportlich oder im Rahmen der Nachrücker Regelung gemäß Ziffer 1.3.4 der Durchführungsbestimmungen qualifiziert hat. Die Meldung erfolgt ausschließlich durch die Fachspartenleitung. Eine direkte Bewerbung von Vereinen beim DEB oder der ESBG ist ausgeschlossen.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst. gespielt.

1.3.1.3 Einstellung/Unterbrechung des Spielbetriebs

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt (z. B. Epidemien oder Pandemien) jederzeit mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen oder endgültig einzustellen. Wird eine Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, an dem in der jeweiligen Liga mehr als 75 % der angesetzten Meisterschaftsspiele absolviert wurden, entscheidet die Eishockeykommission über einen möglichen Auf- und Abstieg sowie über die Zusammensetzung der Ligen für die nachfolgende Wettkampfsaison. Sofern in einer Spiel- oder Altersklasse eine ungleiche Anzahl von Spielen absolviert wurde, kann die Eishockeykommission zur sportlichen Bewertung der Tabelle die Quotientenregel anwenden.

1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen

Findet der Spielbetrieb trotz des Vorliegens von Umständen höherer Gewalt (z. B. Epidemien oder Pandemien) statt, sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie behördlichen Auflagen und Empfehlungen zwingend einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich vor, die Durchführungsbestimmungen in diesem Zusammenhang jederzeit ergänzend anzupassen.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen

1.3.2.1 Ergänzungen

Im Bedarfsfall können die Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjugendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden. Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen, insbesondere auch per E-Mail, erfolgen an die vom Verein beim Verband hinterlegte Anschrift. Der Verein ist verpflichtet sicherzustellen, dass die zuständigen Funktionsträger entsprechend informiert werden. Darüber hinaus sind die Vereine für die laufende Pflege ihrer Stammdaten im Vereinsportal unter www.eishockey-mangement.de verantwortlich. Die dort hinterlegten Kontaktdaten und Ansprechpartner bilden die Grundlage für die Kommunikation zwischen Verband und Vereinen sowie für den Austausch der Vereine untereinander.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, die Durchführungsbestimmungen ihren Trainern und Mannschaftsführern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist den eingesetzten Schiedsrichtern auf Verlangen ein Exemplar bereitzustellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert. Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Einleitung eines Strafverfahrens gemäß Eishockey-Rechtsordnung (EHRO).

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt gleitend. Das bedeutet, dass im Falle einer erforderlichen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind. Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse erfolgt ebenfalls gleitend. Dies bedeutet, dass bei zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen können, als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen ist. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Abstieg aus der Senioren-Bayernliga; hier findet kein gleitender Abstieg statt. Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe feste Direktabsteiger vorgesehen, steigen diese unabhängig von der Anwendung des gleitenden Abstiegs in jedem Fall in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Im Falle eines gleitenden Abstiegs werden diese Mannschaften jedoch als Nachrücker gemäß Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen berücksichtigt.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der vorangegangenen Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockeykommission sowie den fristgerechten Meldungen an den BEV. Der Meldeschluss, ist dem **Rundschreiben Nr. 1 bzw. dem Meldebogen zu entnehmen** (vgl. Ziffer 1.2.2). Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die **Eishockeykommission** zulässig. Die **Meldegebühr** ist bis spätestens **15. September** eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandat erfolgt die Abbuchung zu diesem Zeitpunkt.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften von Mitgliedsvereinen der Fachsparte Eishockey, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sowie von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften anderer inländischer LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband. Pro Mitgliedsverein ist grundsätzlich nur eine Seniorenmannschaft je Spielklasse zugelassen. Ausnahmen können für die Senioren-Bezirksliga genehmigt werden, sofern die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) in einer anderen Gruppe spielt und die entsprechenden Regelungen eingehalten werden. Die 1b-Mannschaft ist nichtaufstiegsberechtigt. Frauenligen gelten als eigenständige Spielklassen. Kapital- und Personengesellschaften sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb des BEV zugelassen

(3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg die Teilnahmeberechtigung an einer vom DEB organisierten Liga, ist er berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV am Spielbetrieb der folgenden Saison teilzunehmen. Teilnahmeberichtigt ist ausschließlich der Stammverein, der Mitglied im BEV sein muss. Entscheidend über die Ligen Zugehörigkeit ist die sportliche Qualifikation des Stammvereins. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen. Als sportlicher Absteiger gilt eine Mannschaft nur dann, wenn sie bis zum letzten Spieltag vollständig am Spielbetrieb teilgenommen hat und gemäß Abschlusstabelle oder entsprechender Festlegung einen Abstiegsplatz einnimmt.

(4) Verliert ein Verein aus nicht sportlichen Gründen seine Teilnahmeberechtigung an der Penny-DEL, einer Liga der ESBG (DEL 2) oder des DEB, entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahme und Einstufung im BEV-Spielbetrieb. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein. Stichtag für die Entscheidung der Eishockeykommission ist, der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte, Termin zum Meldeschluss. Erfolgt der Verlust erst nach Meldeschluss und liegt keine vorsorgliche Meldung vor, erfolgt die Einstufung in die unterste Spielklasse.

(5) Ein Aufstieg in eine DEB-Liga ist nur mit sportlicher Qualifikation und Genehmigung des BEV zulässig. Als sportlicher Aufsteiger gilt eine Mannschaft nur dann, wenn sie bis zum letzten Spieltag vollständig am Spielbetrieb teilgenommen hat und gemäß Abschlusstabelle oder über die definierte Nachrücker Regelung qualifiziert hat (siehe Anlage B, Spielmodus Senioren, Ziffern 2.1.4.1 und 2.1.4.2). Erfolgt eine Teilnahme ohne sportliche Qualifikation oder ohne Genehmigung wird die Mannschaft bei Rückkehr in den BEV-Spielbetrieb in die unterste Spielklasse eingestuft. Dies gilt auch für ausgelagerte Kapital- oder Personengesellschaften. Solange eine unzulässige Teilnahme vorliegt, ist der Verein vom Spielbetrieb des BEV ausgeschlossen. Satzungsregelungen bleiben unberührt.

(6) Die Eishockeykommission kann auf Antrag in begründeten Fällen eine Einstufung in eine andere Spielklasse genehmigen, jedoch nicht höher als die sportlich erreichte. Neu gemeldete Mannschaften starten grundsätzlich in der untersten Spielklasse. Abweichungen bestehen nur im Nachwuchsbereich. Eine Ausgliederung aus einem bestehenden Verein in einen neuen Verein muss von der Eishockeykommission genehmigt werden.

(7) Vereine mit Senioren- und Frauenmannschaften sind verpflichtet bis spätestens ***30.06.*** eine **Sicherheitsleistung** in Form einer **unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** beim BEV zu hinterlegen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb. Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 DEB SpO.
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Wettkampfsaison ***2026/2027:***

a) Senioren

-	Bayernliga:	8.000,00 €
-	Landesliga:	4.000,00 €
-	Bezirksliga:	1.000,00 €

b) Frauen

Bayernliga:	1.000,00 €
Landesliga:	1.000,00 €

Scheidet eine Mannschaft nach der Termintagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Sicherheitsleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der BEV-EHRO in Verbindung mit der DEB SpO gestellt. Für die Inanspruchnahme gilt Art. 7 Finanzordnung BEV. ***Geschädigte Vereine haben ihre Ansprüche gegenüber dem BEV schriftlich geltend zu machen.*** Die Sicherheitsleistung wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel ausgetragen haben, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten und denen dadurch ein finanziell messbarer Schaden zugefügt wurde. Für den finanziellen messbaren Schaden ist ein Nachweis zu erbringen**.** Die Aufteilung erfolgt durch die Eishockeykommission. Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach Ziffer 1.3.8.2 der Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt. Wird die Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

Regelung für den Nachwuchsspielbetrieb:
Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termintagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO gestellt werden.

(8) Vereine, die Mannschaften zum Spielbetrieb der Senioren-Bayernliga und Senioren-Landesliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO, Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. Seit der Saison 2021/2022 müssen Vereine der Bayernliga **vier** Nachwuchsmannschaften, Vereine der Landesliga **drei** Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb melden. Die Definition der verpflichtend zu meldeten Nachwuchsmannschaften, siehe nachfolgend unter Klammer (9)

(9) Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist die Meldung von definierten Nachwuchsmannschaften nach dem Nachwuchsförderkonzept des Bayerischen Eissport-Verband verpflichtend oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort die definierten Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb gemeldet hat. Der Kooperationsvertrag

ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten. Die Kooperationsverträge für die laufende Wettkampfsaison müssen mit der Abgabe des offiziellen Meldebogens zum Spielbetrieb, jedoch spätestens bis zum **30. Juni** eines jeden Kalenderjahres dem BEV vorgelegt werden.

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Bayernliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, U13 und U15. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9, U11 ist die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. In den Altersklassen U13 und U15, ist die Meldung, einer dieser Altersklassen, als Spielgemeinschaft zulässig. Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Landesliga teilnehmen, benötigen

Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, und U13. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9 und U11 ist die Meldung von Spielgemeinschaften zulässig. Für die Altersklasse U13, ist eine Meldung als Spielgemeinschaft zulässig. Scheidet eine, mehrere oder auch alle verpflichtend zu meldeten Mannschaften, vor dem 1. Meisterschaftsspiel oder während einer laufenden Wettkampfsaison aus dem Spielbetrieb aus, oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von € 5.000, -- (Bayernliga) bzw. € 3.500, -- (Landesliga) leisten. Zudem verliert die Seniorenmannschaft, neben der Strafzahlung, dass Spielrecht für die der laufenden Spielzeit folgenden Wettkampfsaison in der betreffenden Liga und steht als 1. Absteiger fest. Der sich verfehlende Verein kann ferner nicht an einer Aufstiegsrunde zu einer nächsthöheren Liga bzw. den dazugehörigen Play Off teilnehmen. Auf schriftlichen Antrag des verfehlenden Vereins, kann die Eishockeykommission eine Einzelfallprüfung durchführen.

Teilnahmeberechtigte Vereine:

Seniorenbereich:

(1) Bayernliga
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

(2) Landesliga
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

(3) Bezirksliga
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen zum Spielbetrieb.

Frauenbereich:

(1) Bayernliga
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

(2) Landesliga
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und den Neuanmeldungen zum Spielbetrieb.

Nachwuchsbereich:

(1) Bayern-, Landes- und Bezirksliga
Teilnehmer ergeben sich aus den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und der Empfehlung des Nachwuchsausschusses an die Eishockeykommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse, oder Verbleib, allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb

der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern. Ab der Wettkampsaison 2025/2026 wurde für die Altersklassen U20 und U17 Bayernliga und Landesliga der sportliche Auf- und Abstieg eingeführt. Für die Wahrnehmung des Aufstieges ist eine verbindliche schriftliche Erklärung bis zum ***31.01.2027*** (Achtung Ausschlusstermin) einzureichen. Die genaue Definition ist dem Spielmodus Nachwuchs, Anlage D, zu entnehmen.

1.3.3.1 Lizenzordnung für Spielberechtigungen im Seniorenspielbetrieb (Männer)

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 gilt:

1.3.3.1.1 Arten von Spielberechtigungen, Definitionen

Ein Spieler, der am Spielbetrieb des BEV teilnehmen möchte, bedarf einer Spielberechtigung. Hierzu stehen folgende Gruppen von Spielberechtigungen (lit. a) bis f) zur Auswahl:

a) ***Spielberechtigung als Allgemeiner Seniorenspieler:***
Ein Spieler gilt als Allgemeiner Seniorenspieler, wenn ihm eine Spielberechtigung erteilt wurde, die nicht nach Voraussetzungen gemäß lit. b) bis f) erteilt wurde.

b) ***Spielberechtigung als Eigengewächs:***

(1) ***Ein Spieler gilt als Eigengewächs, wenn er vor der Vollendung des 21.Lebensjahres mindestens vier volle Spielzeiten als Nachwuchsspieler in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BEV spielberechtigt war.***

(2) ***Maßgeblich ist eine vom DEB, selbst oder durch die Passaußenstelle des BEV, ausgestellte Spielberechtigung.***

(3) ***Nachwuchsspieler nach lit. c) und Förderlizenzspieler nach lit. d) gelten nicht als Eigengewächse nach lit. b).***

c) ***Spielberechtigung als Nachwuchsspieler:***

(1) ***Ein Spieler gilt als Nachwuchsspieler des Vereins, wenn er für diesen Verein in der Altersklasse U20 oder als älterer Jahrgang der Altersklasse U17 eine gültige Spielberechtigung besitzt.***

(2) ***Ein Spieler, dem eine Spielberechtigung als Over-Age-Spieler für die Altersklasse U20 erteilt wurde, gilt nicht als Nachwuchsspieler.***

d) ***Spielberechtigung als Förderlizenzspieler:***

(1) ***Ein Spieler gilt als Förderlizenzspieler, wenn er die Voraussetzungen nach Ziffern 3.1.19, 3.1.19.1, 3.1.19.2 der Durchführungsbestimmungen des BEV erfüllt und für ihn eine Förderlizenz erteilt wurde.***

(2) ***Förderlizenzspieler ist nicht, wer Nachwuchsspieler im Sinne von lit. c) ist.***

e) ***Spielberechtigung als Traditionsspieler:***

(1) ***Ein Spieler gilt als Traditionsspieler, wenn er bereits in mindestens zehn vollen, nicht zwingend aufeinanderfolgenden, Spielzeiten in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BEV spielberechtigt war und weder Förderlizenzspieler, Nachwuchsspieler, Eigengewächs noch kontingentpflichtiger Spieler ist, und für ihn eine Spielberechtigung als Traditionsspieler erteilt wurde.***

(2) ***Hat ein Spieler für einen in Bayern ansässigen Teilnehmer am Spielbetrieb der Penny DEL, DEL2 oder des DEB eine Spielberechtigung besessen, so werden diese Spielzeiten nach (1) angerechnet, sofern der Spieler nach den jeweiligen Bestimmungen für die jeweils gesamte Saisonspielzeit dort eine Spielberechtigung besaß.***

(3) ***Wechselt ein Spieler zwischen Vereinen nach (1), Teilnehmern nach (2) oder einem Verein nach (1) und einem Teilnehmer (2) während einer laufenden Spielzeit, so wird von einer vollen Spielzeit nur dann ausgegangen, wenn***

i. der Spieler zum Beginn der Spielzeit des ersten Vereins/Teilnehmers nach (1) oder (2) nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs bereits eine Spielberechtigung besaß,

ii. ihm im Zuge des Wechsels unverzüglich eine neue Spielberechtigung für den neuen Verein/Teilnehmer nach (1) oder (2) nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs erteilt wird, und

iii. er diese Spielberechtigung nach ii. bis zum Ende der Spielzeit dieses Vereins/Teilnehmers nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs behält.

Dies gilt im Falle mehrfacher Wechsel während einer Spielzeit entsprechend.

f) *Spielberechtigung als Wechselspieler:*

(1) *Ein Spieler gilt als Wechselspieler, wenn er für den jeweiligen Verein auch für dessen 1b- und/oder 1c-Mannschaft spielberechtigt ist und für den Spieler eine Spielberechtigung als Wechselspieler erteilt wurde.*

(2) *Wechselspieler ist nicht, wer Nachwuchsspieler im Sinne von lit. c) oder Förderlizenzspieler im Sinne von lit. d) ist.*

g) *Kontingentpflichtige Spieler:*

(1) *Ein Spieler ist kontingentpflichtiger Spieler, wenn er weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzt.*

(2) *Ungeachtet von (1) gilt ein Spieler nicht als kontingentpflichtiger Spieler, wenn er für diesen Verein in der Altersklasse U20 oder als älterer Jahrgang der Altersklasse U17 eine gültige Spielberechtigung besitzt und er mindestens in fünf vollen Spielzeiten im Nachwuchsbereich des BEV über eine gültige Spielberechtigung verfügte.*

(3) *Ungeachtet von (1) gilt ein Spieler nicht als kontingentpflichtiger Spieler, wenn ihm seine erste Spielberechtigung als Eishockeyspieler durch den BEV im Nachwuchsbereich erteilt wurde und er mindestens in sechs vollen Spielzeiten im Nachwuchsbereich des BEV über eine gültige Spielberechtigung verfügte.*

(4) *Ein kontingentpflichtiger Spieler bedarf zur Teilnahme am Spielbetrieb einer der Spielberechtigungen nach a) bis f).*

1.3.3.1.2 *Ein Spieler kann für einen Verein für die jeweilige Spielzeit des BEV lediglich eine der vorstehenden Spielberechtigungen erhalten.*

1.3.3.1.3 *Die Spielzeit des BEV beginnt mit dem 15.08. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 15.04. des darauffolgenden Kalenderjahres.*

1.3.3.1.4 *Einer gültigen Spielberechtigung im BEV steht eine Spielberechtigung, die der DEB oder ein anderer deutscher LEV/EHV mit DEB-Passaußenstelle ausgestellt hat, dann gleich, wenn der Spieler für einen in Bayern ansässigen Verein oder für eine Mannschaft, die am vom BEV organisierten Spielbetrieb teilnimmt, diese Spielberechtigung besaß.*

1.3.3.2 Antrag auf Erteilung der Spielberechtigungen

1.3.3.2.1 *Jeder Verein hat für jede seiner am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften eine Anmeldung für Spielberechtigungen gegenüber dem Verband vorzunehmen.*

1.3.3.2.2 *Für die Einstufung in die jeweilige Art der Spielberechtigung ist der Zeitpunkt der*

erstmaligen Antragsstellung durch den beantragenden Verein im Laufe einer Saison maßgeblich. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Spieler um einen kontingentpflichtigen Spieler handelt, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im Laufe einer Saison maßgeblich, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Antrag von einem anderen Verein gestellt wird.

1.3.3.2.3 *Der Verein hat im Rahmen der Anmeldung für Spielberechtigungen anzugeben, welche Art der Spielberechtigung für den jeweiligen Spieler beantragt wird.*

1.3.3.2.4 *Für eine Seniorenmannschaft hat der Verein die Anmeldung für Spielberechtigungen*

a) *als Teilnehmer der Bayernliga bis spätestens 15.09. des* Kalenderjahres,
b) *als Teilnehmer der Landesliga bis spätestens 01.10. des Kalenderjahres,*
c) *als Teilnehmer der Bezirksliga bis spätestens 10.10. des Kalenderjahres*

beim Verband einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang beim BEV.

1.3.3.2.5 *Die Anmeldung für Spielberechtigungen muss bis zum Termin nach Ziffer 1.3.3.2.4*

a) *als Teilnehmer der Bayernliga mindestens 18 Spieler*
b) *als Teilnehmer der Landesliga mindestens 16 Spieler*
c) *als Teilnehmer der Bezirksliga mindestens 13 Spieler*

umfassen, die eine der Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.1.1 a) bis f) erhalten können.

1.3.3.2.6 *Die Anmeldung der Spielberechtigungen muss für den Fall, dass es sich um einen Teilnehmer der Bayernliga oder Landesliga handelt, mindestens zwölf Spieler enthalten, die die Voraussetzungen als Eigengewächs, Nachwuchsspieler, Förderlizenzspieler oder Wechselspieler erfüllen. Bei der Anzahl nach Satz 1 werden maximal fünf Wechselspieler berücksichtigt.*

1.3.3.2.7 *Nachmeldungen sind nur bis zum Ende der zweiten Wechselfrist möglich. Ist die Anzahl an Spielberechtigungen erreicht, die einer Begrenzung nach (Ziffer 1.3.3.3.3) unterliegen, so sind insoweit Nachmeldungen nicht mehr möglich. Dies gilt auch für den Fall, wenn es während einer Saison Abgänge in einer Gruppe von Spielberechtigungen gegeben hat.*

1.3.3.3 Beschränkte Anzahl an Spielberechtigungen, Obergrenze an Spielberechtigungen, Begrenzung nach einzelnen Spielberechtigungen

1.3.3.3.1 *Im Rahmen einer Anmeldung für Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.2 kann auf Antrag nur eine beschränkte Anzahl an Spielberechtigungen erteilt werden.*

1.3.3.3.2 *Die Anzahl an Spielberechtigungen ist für eine am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft begrenzt („Obergrenze an Spielberechtigungen“). Auf die Obergrenze an Spielberechtigungen werden nicht angerechnet:*

a) *Nachwuchsspieler*
b) *Förderlizenzspieler, und*
c) *bis zu fünf Wechselspieler, sowie*
d) *ungeachtet von c) solche Wechselspieler, soweit es sich dabei um Torhüter handelt,*
e) *ungeachtet von c) oder um Wechselspieler handelt, die in der Saison 2027/2028 den Jahrgängen……oder jünger angehören.*

1.3.3.3.3 *Die Obergrenze an Spielberechtigungen beträgt für*

a) *die Bayernliga 21 Spieler*
b) *die Landesliga 23 Spieler*
c) *die Bezirksliga 32 Spieler*

1.3.3.4 ***Härtefallregelung***

1.3.3.4.1 *In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vereins eine Abweichung von der beschränkten Anzahl an Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.3 zugelassen werden, sofern das Festhalten an der Beschränkung*

a) *für den beantragenden Verein eine unzumutbare Härte darstellen würde, und*
b) *eine wesentliche Beeinträchtigung des sportlichen Wettbewerbs nicht zu befürchten ist.*

1.3.3.4.2 *Über den Antrag entscheidet das Präsidium des BEV nach Anhörung der Eishockeykommission nach pflichtgemäßem Ermessen.*

1.3.3.5 ***Höchstgrenze für einzelne Gruppen von Spielberechtigungen im Rahmen der Anmeldung für Spielberechtigungen***

1.3.3.5.1 *Die Anmeldung für Spielberechtigungen darf unabhängig von der Ligen Zugehörigkeit maximal drei kontingentpflichtige Spieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 g) pro Spielzeit enthalten. Pro Spiel darf ein Verein maximal zwei kontingentpflichtige Spieler einsetzen.*

1.3.3.5.2 *Die Anmeldung für Spielberechtigungen darf*

a) *für die Bayernliga maximal 3 allgemeine Seniorenspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a)*
b) *für die Landesliga maximal 3 allgemeine Seniorenspiele gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a)*
c) *für die Bezirksliga maximal 4 allgemeine Seniorenspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a)*

pro Spielzeit enthalten.

1.3.3.5.3 *Die Anmelddung für Spielberechtigungen darf*

a) *für die Bayernliga maximal 4 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e)*
b) *für die Landesliga maximal 4 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e)*
c) *für die Bezirksliga maximal 6 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e)*

pro Spielzeit enthalten.

1.3.3.5.4 *Ist ein Wechselspieler in der 1b-und(oder 1c-Mannschaft ein „allgemeiner Seniorenspieler“ oder „Traditionsspieler“ so wird er auf die Obergrenzen nach Ziffer 1.3.3.5.2 und Ziffer 1.3.3.5.3 angerechnet.*

1.3.3.5.6 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Verstößt ein Verein gegen die Verpflichtung nach

a) *Ziffer 1.3.3.2.4 (fristgerechte Anmeldungen für Spielberechtigungen),*
b) *Ziffer 1.3.3.2.5 (Mindestanzahl an Spielern), oder*
c) *Ziffer1.3.3.2.6 (Mindestkontingent),*

so kann der Verband dem Verein Auflagen erteilen oder eine Geldbuße von 50,00 € bis zu 10.000,00 € verhängen.

Im Falle von Ziffer 1.3.3.5.6 b) kann der Verband den Verein zusätzlich mit einem Punktabzug von 3 Punkten je fehlendem Spieler, im Wiederholungsfall mit Versagung der Zulassung bzw. Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb sanktionieren.

Im Falle von Ziffer 1.3.3.5.6 c) kann der Verband den Verein zusätzlich mit einem

Punktabzug von 3 Punkten je fehlendem Spieler des Mindestkontingents, im Wiederholungsfall mit Versagung der Zulassung bzw. Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb sanktionieren.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker-Regelung

1.3.4.1 Vereine (ausgenommen Spielgemeinschaften), die an BEV-Spielrunden teilnehmen, in denen sowohl die Bayerische Meisterschaft als auch der Aufstieg in die nächsthöhere BEV-Spielklasse ausgespielt wird, sind zum Aufstieg verpflichtet, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Liga gemäß dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllen. Im Nachwuchsbereich besteht keine Aufstiegspflicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Verein an Aufstiegsspielen teilgenommen hat oder sich aufgrund seiner Platzierung in der Meisterschaft für den Aufstieg qualifiziert hat. Die Regelungen zu Aufstieg und Nachrücken im Nachwuchsspielbetrieb sind für die jeweilige Altersklasse der Anlage D (Spielmodus Nachwuchs) zu entnehmen.

1.3.4.2 Vereine, die einen Aufstieg in die Oberliga Süd anstreben, haben bis spätestens ***15.02.2027*** (Ausschlussfrist) eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem BEV und dem DEB abzugeben, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation oder im Rahmen der festgelegten Nachrücker Regelung als Aufsteiger in die Oberliga Süd zur Verfügung stehen. Nimmt der Sieger der Finalserie das ihm zustehende sportliche Aufstiegsrecht nicht wahr, findet die Nachrücker Regelung Anwendung. Die Einzelheiten der Nachrücker Regelung ergeben sich aus Anlage B (Spielmodus Senioren).

1.3.4.3 Nimmt ein Verein aus welchen Gründen auch immer sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder er erfüllt die Voraussetzungen des BEV-Nachwuchsförderkonzepts für die betreffende Spielklasse nicht oder ist zur Erreichung der festgelegten Sollstärke eine Auffüllung der BEV-Spielklasse erforderlich, findet folgende Nachrücker Regelung Anwendung:

a) erster Nachrücker ist der sportliche Absteiger der Vorsaison aus der betreffenden BEV-Spielklasse,

b) zweiter Nachrücker ist der Zweitplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigeren BEV-Spielklasse,

c) dritter Nachrücker ist der Drittplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigeren BEV-Spielklasse.

Die weitere Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Platzierung der unterlegenen Mannschaften in den jeweiligen Play-off-Serien. Bei gleicher Platzierung entscheidet die Reihenfolge nach den in der Vorrunde erzielten Punkten und Toren gemäß Art. 23 DEB-SpO. Bei unterschiedlichen Gruppengrößen ist der Punkteschnitt pro Spiel maßgeblich. Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, haben zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich zu erklären, ob sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker zur Verfügung stehen. Für Ligen, für die keine Abstiegsrunde ausgeschrieben ist, gilt: Mannschaften, die als Absteiger feststehen, haben spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss ihrer Spielrunde schriftlich zu erklären, ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung, wird von der Bereitschaft ausgegangen.

1.3.5 Aufstiegsverzicht

1.3.5.1 Seniorenbereich

Seit der Wettkampfsaison 2015/2016 entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer

Erklärung über den Verzicht auf den Aufstieg. Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse des BEV nicht wahr, obwohl die Voraussetzungen gemäß dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllt sind, werden für die Teilnahme am Spielbetrieb der nachfolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren erhoben:

- Aufstieg von der Landesliga in die Bayernliga: ***3.000,00 €***
- Aufstieg von der Bezirksliga in die Landesliga: ***1.500,00 €***

1.3.5.2 Frauen-*Bayernliga*

Der Aufstiegsverzicht ist in Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.5.3 Frauen-Landesliga

Der Aufstiegsverzicht ist in Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.6 Freiwilliger Abstieg

1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich unzulässig. Vereine, die keine Meldung zum Spielbetrieb abgeben oder vor Beginn der Meisterschaft aus dem Spielbetrieb ausscheiden, können in der untersten Spielklasse wieder in den Spielbetrieb eintreten (vgl. EHO, Art. 3 Ziff. 1).

1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann die Eishockeykommission in begründeten Härtefällen, in denen die wirtschaftliche oder organisatorische Existenz des Vereins gefährdet ist, auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass eine Mannschaft, die sich sportlich für eine bestimmte BEV-Spielklasse qualifiziert hat, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV am Spielbetrieb teilnimmt.

1.3.7 Termintagungen

(1) Die Termintagungen der einzelnen Ligen finden in Präsenz oder in elektronische Form statt. Vereine, die zu den jeweils angesetzten Termintagungen keinen vertretungsberechtigten und entscheidungsbefugten Vertreter entsenden, sind an die für sie festgesetzten Spieltermine gebunden.

(2) In der Senioren-Bayernliga werden die Spielpaarungen sowie die Spieltermine durch den zuständigen Spielgruppenleiter festgelegt.

(3) Sämtliche Terminlisten werden zunächst vorläufig bekannt gegeben. Die Endgültigkeit wird durch gesonderte Mitteilung des für die Liga zuständigen Spielgruppenleiters festgestellt.

(4) Bei Ergänzungen oder Neufassungen von Terminlisten gilt jeweils die zuletzt bekannt gegebene Fassung.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft <u>vor der 1. Termintagung</u>

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligaeinteilung und bis spätestens zehn Tage vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, kann der hierdurch in der betreffenden Spielklasse frei gewordene Platz gemäß Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen neu besetzt werden. Verliert ein Verein aus sonstigen Gründen die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga, entscheidet die Eishockeykommission über die Neubesetzung des frei gewordenen Platzes. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn mehrere Plätze

zu besetzen sind. In Pokalwettbewerben rückt – sofern weitere Bewerber vorhanden sind – der in der Reihenfolge des Meldeeingangs nächstplatzierte Verein nach. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Besetzung der ersten Runde. Einsprüche gegen die Ligaeinteilung sind schriftlich und begründet innerhalb einer Frist von **einer Woche** nach Versand der offiziellen Ligaeinteilung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Für Mannschaften, die nach Ablauf dieser Frist ohne Genehmigung des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb zurückgezogen werden, findet Art. 31 Ziff. 3 der DEB-SpO Anwendung. Zusätzlich ist eine Gebühr gemäß Anlage K (Ziffern 1.3.8.1 und 1.3.8.2 der Durchführungsbestimmungen.) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung

(1) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der ersten Termintagung einer Saison zurück oder scheidet die Mannschaft während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, finden die Bestimmungen nach Art. 31.1 DEB SpO Anwendung. Abweichungen hinsichtlich der Einstufung in eine Spielklasse gelten für die Nachwuchsligen.

(2) Absatz a) gilt entsprechend, wenn während der laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet oder eine neue bzw. weiterführende Gruppeneinteilung vorgenommen wird. Für Vereine, die eine Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 1.3.3 (7) der Durchführungsbestimmungen. zu erbringen haben, gilt das dort festgelegte Verfahren. Vereine, für die keine Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung vorgesehen ist, haben einen Kostenausgleich gemäß Anlage K der Durchführungsbestimmungen. zu leisten.

(3) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, gilt sie erster Absteiger der betreffenden Liga bzw. Spielgruppe. Spielwertungen erfolgen nicht, die Mannschaft wird nicht in die Tabelle aufgenommen.

(4) Für die Wertung von Spielen ausgeschlossener oder gesperrter Mannschaften gilt Artikel 32 DEB SpO (für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges

1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen

Ergeben sich infolge einer Neuordnung von Spielklassen oder Spielgruppen oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer Umstände notwendige Änderungen, entscheidet in dringenden Fällen der Eishockeyobmann im Auftrag der Eishockeykommission, für den Nachwuchsbereich entscheidet der Eishockeyjugendobmann. Die Entscheidung umfasst insbesondere die Neueinteilung, dem Verbleib in einer Spielklasse sowie den Auf- oder Abstieg. Die getroffene Entscheidung ist nachträglich durch die Eishockeykommission zu bestätigen.

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Ergeben sich bei der Gruppeneinteilung einer Vor- oder Hauptrunde Gruppenstärken von sechs oder weniger Vereinen, ist grundsätzlich mindestens eine Doppelrunde auszutragen. Ausnahmen hiervon kann die Eishockeykommission festlegen.

1.3.9.3 Turniere Kleinfeldligen

Die BEV-Turniere der Altersklassen U9 und U11 sind Meisterschaftsspiele. Für Freundschaftsturniere gelten die Bestimmungen für Freundschaftsspiele.

1.3.9.4 Anzahl der teilnehmenden Mannschaften

Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl teilnehmender Mannschaften nicht

erreicht oder überschritten, kann die Eishockeykommission abweichend vom festgelegten Spielmodus für die betreffende Spielklasse oder Gruppe eine geänderte Austragungsform festlegen.

1.3.9.5 Nichtmitnahme von Punkten und Toren

Punkte und Tore aus Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden grundsätzlich nicht in nachfolgende Runden übernommen. Abweichungen hiervon kann die Eishockeykommission beschließen.

1.3.9.6 Sondergenehmigungen

Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen können erteilt werden für:

(1) Förderlizenzen,

(2) sonstige Sondergenehmigungen gemäß Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 der Durchführungsbestimmungen.

(3) Sondergenehmigung für den Torraum (IIHF-Regel 1.7 für Stadien ohne Hallendach).

Anträge auf Erteilung von Sondergenehmigungen sind schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Dabei gilt:

a) Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils gültigen Wechselfristen zu beantragen

b) Sondergenehmigungen für den Torraum sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaft einzureichen.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht. Folgende Ausnahmegenehmigungen können, während der laufenden Wettkampfsaison beantragt, werden.

(1) Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nicht lizenzierten Trainers je Spiel. Verfahren und erforderliche Unterlagen richten sich nach Ziffer 6.1 (3) der DFBst.

(2) Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nicht lizenzierten Trainers für eine gesamte Saison (Gebühr 400,00 €). Diese kann höchstens für **zwei Altersklassen** erteilt werden. Eine Anrechnung der Gebühr auf eine im Folgejahr absolvierte Teilnahme an der Trainer C oder Learn2Play-Ausbildung erfolgt nicht. Für dieselbe Person kann eine solche Ausnahmegenehmigung innerhalb von fünf Jahren nur einmal beantragt werden. Verfahren und Unterlagen richten sich nach Ziffer 6.1 (3) der Durchführungsbestimmungen.

(3) Ausnahmegenehmigungen für Trainer in der Senioren-Bayernliga für eine gesamte Saison werden nicht erteilt.

2. Spielmodus, Ehrungen

2.1 Spielmodus

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Gemäß der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften ausschließlich an eissporttreibende Vereine verliehen werden, die Mitglied im BEV sowie im BLSV sind. Teilnehmer aus anderen LEV/EHV oder aus dem Ausland nehmen außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teil; sie sind von der Ehrung ausgeschlossen. Ein etwaiges Aufstiegsrecht in eine höhere Spielklasse bleibt hiervon unberührt. Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

2.2.1 Senioren-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.4 der DFBst. getroffen.

Senioren-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 3.3 der DFBst. getroffen.

Senioren-Bezirksliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 4.3 der DFBst. getroffen.

2.2.2 Frauen-*Bayernliga*

Die Regelung ist in der Anlage C Ziffer 2.6 der DFBst. getroffen.

Frauen-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage C Ziffer 3.10 der DFBst. getroffen.

2.2.3 Nachwuchs

Altersklasse U20

Bayerischer Meister
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft
Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U17

Bayerischer Meister
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft
Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U15

Bayerischer Meister
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft
Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U13

Bayerischer Meister
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft
Dritter der Bayerischen Meisterschaft

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

Die Meister der Senioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Senioren-Landesliga, Frauen-Landesliga und Senioren-Bezirksliga werden vom BEV auf dem Eis geehrt. Die Ehrung der bayerischen Meister in den Nachwuchsligen erfolgt nach Möglichkeit vor Ort.

Können Ehrungen auf dem Eis oder vor Ort nicht erfolgen, finden die Ehrungen bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

2.2.5 Ehrungen und Medaillenvergabe

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 3 der Senioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Senioren-Landesliga, Frauen-Landesliga sowie der Nachwuchsligen der Altersklassen U20, U17, U15 und U13 (jeweils Bayernliga) erhalten Medaillen. Für jede ausgezeichnete Mannschaft werden maximal 30 Medaillen bereitgestellt. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Medaillen besteht nicht. Nachbestellungen oder Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Mannschaften

3.1.1 Spielstärke

Je Spiel dürfen höchstens 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden. Ein Spiel – unabhängig von seiner Art – darf nur begonnen werden, wenn beide Mannschaften die jeweils vorgeschriebene Mindestspielstärke (vgl. nachfolgende Übersicht) erfüllen. Für die Einhaltung der Mindestspielstärke sind ausschließlich die Mannschaftsführer verantwortlich; eine Prüfpflicht der Schiedsrichter besteht insoweit nicht. Kann eine Mannschaft der Altersklassen U15, U13, U11 oder U9 die vorgeschriebene Mindestspielstärke für ein Meisterschaftsspiel nicht erreichen, kann anstelle des Meisterschaftsspiels ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden. Hierbei gilt folgende Mindestspielstärke:

- U15 und U13: mindestens 10 Feldspieler und 1 Torhüter (10+1),
- U11 (Leistungsklassen B und C): mindestens 10+1,
- U9 (Leistungsklassen A und B): mindestens 10+1.

Kann in der Altersklasse U11 (Leistungsklasse A) die Mindestspielstärke nicht erreicht werden, ist zwingend vorab die zuständige Spielgruppenleitung zu informieren; das weitere Vorgehen ist mit dieser abzustimmen. Das nicht durchgeführte Meisterschaftsspiel ist zu werten; zudem ist ein Strafantrag wegen Nichtantretens gemäß Art. 24 der DEB-Spielordnung zu stellen. Tritt eine Nachwuchsmannschaft an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auswärts an, ohne zwischenzeitliche Rückkehr an den Heimatort, und fällt im ersten Spiel ein Spieler durch Verletzung oder Krankheit aus, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann, wodurch die Mindestspielstärke im zweiten Spiel unterschritten wird, kann dieses zweite Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel durchgeführt werden. Der betroffene Verein hat in diesem Fall binnen 72 Stunden nach Spielende einen lückenlosen Nachweis über die Verletzung bzw. Erkrankung (ärztliche Bescheinigung oder Krankenhausnachweis) beim zuständigen Spielgruppenleiter einzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Spielwertung gemäß § 4 Abs. 1 der BEV-EHRO.

3.1.2 Mindestsollstärke

Als Mindestsollstärke bezeichnet die Mindestanzahl an Spielern, die für eine gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Mindestsollstärke (Meldestärke) bezieht sich ausschließlich auf „eigene Spieler“. Spieler mit Förderlizenz werden bei der Ermittlung der Mindestsollstärke nicht berücksichtigt.

3.1.3 Mindestspielstärke Meisterschaftsspiele

Die Übersicht der Mindestspiel- und sollstärken ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

3.1.3.1 Altersklassen U15 und U13

Für die Altersklassen U15 und U13 kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Spielgruppenleiter eine Reduzierung der Mindestspielstärke für Meisterschaftsspiele auf **mindestens 10 Feldspieler + Torwart (10+1)** genehmigt werden. Der Antrag ist **spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn** unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung einzureichen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage K der Durchführungsbestimmungen) erhoben. ***Vereine der Bayernliga können für maximal drei Meisterschaftsspiele eine Reduzierung der Mindestspielstärke beantragen.***

3.1.3.2 Altersklasse U11 (Leistungsklassen A, B und C)

Für Mannschaften der Altersklasse U11 (Leistungsklassen A, B und C) ist für Meisterschaftsspiele ein Antrag auf Reduzierung der Mindestspielstärke nicht möglich

3.1.3.3 Altersklasse U9

- Leistungsklasse A
 Eine Reduzierung der Mindestspielstärke auf **mindestens 12 Feldspieler + Torwart (12+1)** kann auf schriftlichen Antrag beim Spielgruppenleiter beantragt werden.
- Leistungsklasse B
 Eine Reduzierung der Mindestspielstärke auf **mindestens 10 Feldspieler + Torwart (10+1)** kann auf schriftlichen Antrag beim Spielgruppenleiter beantragt werden.

Der Antrag ist **spätestens 48 Stunden vor Spiel- bzw. Turnierbeginn** unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung einzureichen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage K der DFBst.) erhoben.

3.1.3.4 Verfahrensvorschriften

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist unaufgefordert und rechtzeitig vor Spielbeginn den eingeteilten Schiedsrichtern sowie dem Spielgegner vorzulegen. Zudem ist eine entsprechend Zusatzmeldung zum Spielbericht auszufertigen. Die Ausnahmeregelung findet keine Anwendungen auf Altersklassen und Spielklassen, deren reguläre Spielstärke bereits unter der festgelegten Mindestspielstärke liegt.

3.1.3.5 Mindestspielstärke für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere

Für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere gilt folgende Mindestspielstärke:

- Altersklassen U15, U13, U11 (Leistungsklassen B und C) sowie U9: **10 Feldspieler + Torwart (10+1).**
- Altersklasse U11 (Leistungsklasse A): **8 Feldspieler + Torwart (8+1)**

Der jeweilige Heimverein bzw. Turnierveranstalter ist berechtigt, für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere eine höhere Mindestspielstärke festzulegen.

3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Für jede gemeldete Mannschaft ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaftsspiele eine namentliche Spielerliste mit Angabe der Passnummern, Rücken-Nummern und Geburtsdatum in das vorgesehene Onlineportal zu erfassen. Änderungen der Mannschaftsmeldung sind unverzüglich im Onlineportal nachzutragen. Wird die Mannschaftsmeldung nicht fristgerecht eingegeben ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,-- gemäß Anlage K der DFBst. zu entrichten.

3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen sind berechtigt, entsprechend ihrer Altersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in derselben Mannschaft eingesetzt zu werden. **Achtung:** Werden in einer Mannschaft – unabhängig der Altersklasse (Senioren oder Nachwuchs) – sowohl weibliche als auch männliche Spieler eingesetzt, ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, geeignete getrennte Kabinen, Duschen und Sanitäranlagen bereitzustellen.

3.1.5.1 Einsatz eines Torhüters als Feldspieler

Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

Übersicht der MINDESTSPIEL- und MINDETSOLLSTÄRKEN

Altersklasse:	Spielklasse:	Mind.-SPIEL-Stärke:	Mind.-SOLL-Stärke:
Senioren	Bayernliga	10 + 1	18
	Landesliga	10 + 1	16
	Bezirksliga	10 + 1	13
Frauen	Bayernliga	10 + 1	14
	Landesliga	10 + 1	14
Altersklasse U20	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U17	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U15	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U13	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U11	Klasse A	18 + 2	25
	Klasse B	12 + 1	17
	Klasse C	10 + 1	15
Altersklasse U9	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Altersklasse U7		12 + 1	

3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren und weitere Bestimmungen siehe Anlage H der DFBst.

3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen

Seniorenbereich:

Werden spielberechtigte Nachwuchsspieler (***Jahrgang 2007 und jünger***) in einem Seniorenspiel eingesetzt, unterliegen sie grundsätzlich den Regularien des Nachwuchsspielbetriebs, insbesondere den Bestimmungen zur Schutzausrüstung gemäß den IIHF-Regeln (Regelbereich 200 ff.). Ausgenommen hiervon sind die IIHF-Regeln 201.1 und 202.9 Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach den für den Seniorenspielbetrieb gültigen Regeln geahndet.

Frauenbereich:

In Frauenmannschaften dürfen Spielerinnen der Altersklassen U20 und U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus können maximal **vier Feldspielerinnen und eine Torhüterin** der Altersklasse U15 (***älterer Jahrgang 2012***) eingesetzt werden, sofern hierfür eine **Sondergenehmigung des BEV** erteilt wurde (siehe Ziffer 1.3.9.6 der Durchführungsbestimmungen.) Voraussetzungen für eine Sondergenehmigung sind:

(1) eine sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung,
(2) die Einverständniserklärung der Eltern,
(3) die Zustimmung des Vereinstrainers und des Vereinsvorstandes.

Der entsprechende Antrag ist mit dem Formular gemäß Anlage R der Durchführungsbestimmungen. zu stellen. Die Erteilung der Sondergenehmigung liegt im

Ermessen des BEV; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Sondergenehmigungen können nur innerhalb der gültigen Wechselfristen beantragt werden.

Nachwuchsbereich:

(1) Einsatz in höheren Altersklassen

Spieler einer Altersklasse dürfen grundsätzlich auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. **Ausnahme:** Nur Spieler des **älteren Jahrgangs der U17** können in der Altersklasse **Senioren** eingesetzt werden. Für die Spielberechtigung in der U9 muss das **6. Lebensjahr vollendet** sein.

(2) Gemeinsamer Einsatz von Mädchen und Jungen

Zusätzlich gelten folgende Einsatzmöglichkeiten gemäß Art. 51 DEB SpO:

- Mädchen der Altersklasse U20 (mittlerer und jüngerer Jahrgang) dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U17 eingesetzt werden.
- Mädchen der U17 dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U15 eingesetzt werden.
- Mädchen der U15 (jüngerer Jahrgang) dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U13 in derselben Mannschaft spielen.

Diese Regelung gilt auch für Vereine anderer Landesverbände, sofern sie am BEV-Spielbetrieb teilnehmen.

(3) Übersicht

Eine tabellarische Übersicht über die Einsatzmöglichkeiten von Nachwuchsspielern befindet sich in Anlage „L“ der Durchführungsbestimmungen.

(4) Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Für den Einsatz minderjähriger Spieler in der nächsthöheren Altersklasse ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese Zustimmung **nicht vor**, ist dies in der Spielberechtigung zu vermerken. Bis zum Eintrag gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.

(5) Altersgrenzen und weitere Bestimmungen

Die geltenden Altersgrenzen (Art. 50 DEB SpO) sowie die Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 DEB SpO) sind Anlage „N“ der Durchführungsbestimmungen. zu entnehmen.

3.1.7.1 Sondergenehmigungen Senioren, Frauen und Nachwuchs

Bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren sind erteilte Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern unaufgefordert vor Spielbeginn gemeinsam mit den Spielerpässen vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind die Sondergenehmigungen mitzuführen und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen.

3.1.8 Over-Age-Spielberechtigung Altersklassen U20 und U17

(1) Altersklasse U20:

In der Altersklasse U20 können bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter des Jahrgangs (***2006***) mit einer Over-Age-Spielberechtigung ausgestattet werden. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der jeweilige Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison im Zeitraum vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, wird keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt. Anträge sind bis spätestens **15.09.** des jeweiligen Jahres zu stellen. Änderungen oder ein Austausch – auch im Falle eines Vereinswechsels oder verletzungsbedingen Ausfalls – sind ausschließlich bis zu diesem Stichtag zulässig.

(2) Altersklasse U17:

In der Altersklasse U17 können bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter des Jahrgangs (***2009***) mit einer Over-Age-Spielberechtigung ausgestattet werden. Diese Spieler sind verbindlich für die Altersklasse U17 zu melden. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden. Jeder gemeldete Spieler darf maximal in drei Meisterschaftsspielen der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich eingesetzt werden. Mit dem vierten Einsatz (Altersklasse U20 und Senioren zusammengerechnet) erlischt die Spielberechtigung für die Altersklasse U17**.** Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der jeweilige Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison im Zeitraum vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. **Für Spieler der Altersklasse U17 Bayernliga, wird keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt.** Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, wird ebenfalls keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt. Anträge sind bis zum **15.09.** des jeweiligen Jahres zu stellen. Änderungen oder ein Austausch sind – auch im Falle eines Vereinswechsels oder verletzungsbedingten Ausfalls – sind ausschließlich bis zu diesem Stichtag zulässig.

(3) Spielgemeinschaften (Altersklassen U20 und U17):

Für Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 gilt abweichend, dass die beteiligten Vereine gemeinsam für insgesamt bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter eine Over-Age-Spielberechtigung beantragen können. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden.

3.1.9 Transferkartenpflichtige Spieler

Für den gesamten Ligen Spielbetrieb sowie für sämtliche Altersklassen gilt: Es dürfen je Spiel höchstens zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spieler, die nach Maßgabe des EU-Rechts als Gemeinschaftsangehörige gelten, sind von dieser Einsatzbeschränkung ausgenommen und können ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden.

3.1.10 Sonderregelung für 1. Mannschaften, 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen)

Für den Spielbetrieb des BEV gelten für die oben genannten Mannschaften folgende Bestimmungen:

(1) Meldelisten für 1b- und 1c-Mannschaften

Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1b-Mannschaft und – sofern vorhanden – die 1c-Mannschaft spielen, ist eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler dieser Mannschaften einzureichen.

(2) Einsatzberechtigung bestimmter Spielergruppen in der 1. Mannschaft

Folgende Spielergruppen dürfen uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden:

- Torhüter der Altersklasse Senioren, sofern sie als Torhüter gemeldet und als solche eingesetzt werden,
- Alle Spieler der Altersklasse U20,
- Der ältere Jahrgang der Altersklasse U17 (***Jahrgang 2010***).

Dies gilt nur, wenn diese Spieler für die 1b-Mannschaft gemeldet sind. Over-Age-Spieler (***Jahrgang 2006***) gelten als Seniorenspieler und dürfen nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.

(3) Meldung von bis zu 8 Seniorenspielern der 1b Mannschaft für die 1. Mannschaft

Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde der 1. Mannschaft können acht Seniorenspieler der 1b-Mannschaft schriftlich für Einsätze in der

1. Mannschaft gemeldet werden. Diese Spieler sind dann uneingeschränkt in beiden Mannschaften einsetzbar. Die Meldung gilt für die gesamte Wettkampfsaison. Wechselt einer der gemeldeten Spieler nach dem 01.12. den Verein, darf ein weiterer Spieler der 1b-Meldeliste nachgemeldet werden. Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung nutzen.

(4) Wechsel zwischen 1. Mannschaft und 1b-Mannschaft während der Wechselzeit

- Maximal drei Spieler der 1. Mannschaft eines BEV-Liga-Teams dürfen in der Wechselzeit vom 01.12. bis 15.02. in die 1b-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung verlieren sie die Spielberechtigung für die 1. Mannschaft.
- Spieler der 1b-Mannschaft dürfen in derselben Wechselzeit in die 1. Mannschaft wechseln, allerdings nicht mehr in derselben Saison zurück.
- Jeder Spieler darf nur einmal pro Saison wechseln.
- Der Wechsel ist der BEV-Geschäftsstelle **schriftlich** mitzuteilen; Spielerpass und die für eine neue Spielberechtigung erforderlichen Unterlagen müssen vorgelegt werden.

(5) Sonderregelungen für Mannschaften mit zusätzlicher 1c-Mannschaft

Meldet ein Verein zusätzlich eine 1c-Mannschaft, gelten folgende Punkte:

- Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde der 1b-Mannschaft können acht Seniorenspieler der 1c-Mannschaft für Einsätze in der 1b-Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese Spieler dürfen dann uneingeschränkt in 1b und 1c eingesetzt werden.
- Die Meldung gilt für die gesamte Saison. Wechselt einer der gemeldeten Spieler nach dem 01.12. den Verein, darf ein weiterer Spieler der ursprünglichen 1c-Meldeliste nachgemeldet werden. Ein Spieler darf nicht gleichzeitig als Wechselspieler zwischen 1. Mannschaft und 1b-Mannschaft und 1b-Mannschaft und 1c-Mannschaft gemeldet werden.
- Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelungen anwenden.

(6) Einsatz und Spielberechtigungsregelung für übergeordnete Spielklassen

- Spieler einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, deren Verein mit der 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb teilnimmt, dürfen maximal sechsmal in der ESBG/DEB-Mannschaft eingesetzt werden. Als Einsatz zählt die Eintragung im Spielbericht.
- Spieler mit Förderlizenz für die Penny-DEL, DEL2 oder Oberliga sind im Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht spielberechtigt.

3.1.11 Sonderregelung für Frauen-Mannschaften

Sofern ein Verein mit mehreren Frauen-Mannschaften am Spielbetrieb des BEV/DEB teilnimmt, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Bezeichnung der Mannschaften

Meldet ein Verein zwei oder drei Frauen-Mannschaften zum Spielbetrieb, sind diese wie folgt zu bezeichnen:

- die zweite Mannschaft als 1b-Mannschaft,
- die dritte Mannschaft als 1c-Mannschaft.

(2) Ligazuordnung

Die 1b-Mannschaft sowie – sofern vorhanden – die 1c-Mannschaft müssen jeweils in einer unteren Spielklasse als die nächsthöhere Mannschaft desselben Vereins spielen.

(3) Wechselspielerinnen

Bis spätestens einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde können maximal drei Spielerinnen der 1. Mannschaft bzw. der 1b-Mannschaft schriftlich als

Wechselspielerinnen benannt werden. Diese dürfen während der gesamten Saison uneingeschränkt in der jeweils nachgeordneten Mannschaft (1b oder 1c) eingesetzt werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch, wenn die 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga (DFEL) teilnimmt.

(4) Bindungswirkung und Nachmeldung

Die Benennung der Wechselspielerinnen ist für die gesamte Wettkampfsaison verbindlich. Wechselt eine der benannten Wechselspielerinnen (Torhüterinnen sind ausgenommen) nach dem 01.12. den Verein, kann einmalig eine weitere Spielerin der 1. Mannschaft oder 1b-Mannschaft nachgemeldet werden. Handelt es sich bei der 1b Mannschaft oder 1c Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, steht das Nachmelderecht ausschließlich dem federführenden Verein zu.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Meldet ein Verein im BEV-/DEB-Spielbetrieb mehrere Nachwuchsmannschaften in derselben Altersklasse, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Bezeichnung der Mannschaften

Meldet ein Verein zwei oder drei Mannschaften in einer Altersklasse, sind diese zwingend mit den Bezeichnungen „I“, „II“ und ggf. „III“ zu versehen.

(2) Gruppenzugehörigkeit und Einsatzregelungen

a) Die Mannschaften II und – soweit vorhanden – III sind in unterschiedlichen Gruppen einzuteilen.

b) In den Altersklassen U11 und U9 müssen sämtliche gemeldeten Mannschaften in verschiedenen Gruppen spielen.

c) In den Altersklassen U20 und U17 dürfen je Mannschaft bis zu fünf Feldspieler und zwei Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Hochspieler handelt oder nicht. Diese Spieler sind im Onlineportal ausdrücklich als Wechselspieler zu kennzeichnen.

d) Für die Altersklassen ***U9 bis U15*** gelten in der Saison ***2026/2027*** folgende ergänzende Regelungen:

- **Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse**
 Es sind mindestens zehn Feldspieler und ein Torhüter fest der Mannschaft I zuzuordnen. Diese Spieler müssen ihrer Altersklasse angehören (kein Einsatz von Hoch- oder Runterspielern) und dürfen keine Förderlizenz besitzen. Alle weiteren Spieler können flexibel in den Mannschaften I und II eingesetzt werden.
- **Bei drei Mannschaften in einer Altersklasse**
 Ebenfalls sind mindestens zehn Feldspieler und ein Torhüter fest der Mannschaft I zuzuordnen. Alle weiteren Spieler dürfen höchstens in zwei der drei Mannschaften eingesetzt werden. Zulässige Kombinationen sind: Einsatz in Mannschaft I und II, oder Einsatz in Mannschaft II und III, oder Einsatz in Mannschaft I und III. Ein Einsatz in allen drei Mannschaften ist unzulässig.
- **Ersatz bei Vereinswechsel**
 Scheiden fest gemeldete Spieler (z. B. durch Vereinswechsel) aus, sind diese unverzüglich durch gleichwertig zu meldende Spieler zu ersetzen, sodass die Mindestvorgaben weiterhin eingehalten werden.

(3) Mannschaftsmeldung

Für alle Mannschaften einer Altersklasse sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Meldungen über das Onlineportal an die BEV-Spielberichtsprüfstelle einzureichen (vgl. Ziffer 3.1.4 Durchführungsbestimmungen).

(4) Änderungen der Meldung
Eine einmalige Änderung der Meldung ist innerhalb der zweiten Wechselperiode (01.12. bis 31.01.) der laufenden Saison zulässig.

(5) Verbot unzulässiger Einsätze / Sanktionen
Der Einsatz von fest gemeldeten Spielern als Wechselspieler sowie der Einsatz nicht ordnungsgemäß gemeldeter Wechselspieler ist unzulässig. Bei Verstößen werden sämtliche Spiele der betroffenen Mannschaften in dieser Altersklasse als verloren gewertet (Punktverlust). Eintragungen in die Spielberechtigung erfolgen in diesen Fällen nicht.

3.1.13 Einsatzberechtigung von Spielern
Die Verantwortung für die Prüfung und Feststellung der Spielberechtigung eines Spielers – insbesondere im Hinblick auf bestehende Sperren oder sonstige Teilnahmehindernisse – liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein. Im Zweifelsfall ist der Verein verpflichtet, sich rechtzeitig bei der zuständigen Verbandsstelle (z. B. Passstelle, Spielberichtsprüfstelle oder Spielgruppenleitung) zu erkundigen.

3.1.14 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)
Gastspielgenehmigungen dürfen von Vereinen ausschließlich für Spieler erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (Art. 53 Ziff. 2 DEB-SpO). Eine Erteilung ist unzulässig, wenn der Spielerpass bereits mit Freigabevermerk an einen anderen Verein übergeben wurde oder sich zur Bearbeitung bei der zuständigen Passstelle befindet. Für Spieler, die zum Zeitpunkt der beantragten Gastspielgenehmigung keinem Verein zugeordnet und damit nicht spielberechtigt sind, kann die für den LEV-Spielbetrieb zuständige Passstelle die Gastspielgenehmigung erteilen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung oder einer entsprechenden Tagesversicherung. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Antrag beizufügen. Soll ein Spieler mit einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **ist der einsetzende Verein verpflichtet, den Schiedsrichtern vor Spielbeginn eine Kopie der Genehmigung auszuhändigen.** Die Schiedsrichter haben diese gemeinsam mit dem Spielbericht an die zuständige Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist ein Einsatz des Spielers unzulässig. **Hinweis:** Internationale Gastspielgenehmigungen (Senioren- und Nachwuchsbereich) bedürfen zusätzlich der Registrierung und Genehmigung durch den DEB. Ein Einsatz des Spielers ist erst nach Vorliegen der entsprechenden DEB-Genehmigung zulässig.

3.1.15 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny DEL-Lizenz)
Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt***:***

(1) Einsatzbeschränkung
Spieler aller Altersklassen, die in der laufenden Wettkampfsaison im Besitz einer Spieler- oder Förderlizenz der Penny DEL sind oder waren, dürfen – unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz – in derselben Saison nicht in Mannschaften eingesetzt werden, die am Spielbetrieb des LEV Bayern teilnehmen. Dies gilt entsprechend für Spieler mit Lizenzen der NHL und KHL.

(2) Ausnahmeregelung für Torhüter
Torhüter der Jahrgänge ***2004*** bis ***2009*** mit einer Penny DEL-Förderlizenz dürfen abweichend von Absatz (1) in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden, sofern

- die Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet wurde und
- ein Einsatz ausschließlich in der Bayernliga Senioren erfolgt.

Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich im Zeitraum für Vereinswechsel vom 01.12. bis 15.02.

(3) Ausnahmeregelung für Nachwuchsspieler

Je Verein sind maximal zwei Spieler der Altersklassen U20 (einschließlich Over-Age-Spieler) und U17 mit bestehender Penny DEL-Förderlizenz spielberechtigt, sofern sie

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- nicht den Einsatzbeschränkungen gemäß Art. 60 DEB-SpO unterliegen,
- für eine am BEV-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ihres DEL-Stammvereins gemeldet sind und
- bereits in der vorhergehenden Saison eine Spielberechtigung für diesen Stammverein besaßen (ausgenommen Torhüter).

Diese Spieler sind der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor ihrem ersten Einsatz mittels Formblatt U namentlich zu melden. Eine nachträgliche Änderung der Benennung während der laufenden Saison ist unzulässig. Ein Einsatz dieser Spieler im BEV-Nachwuchsspielbetrieb ist nur zulässig, sofern sie nicht als Berufsspieler im Sinne von § 1 der BEV-Satzung bzw. Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen gelten. Werden diese Spieler im BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und erfüllen sie die Voraussetzungen eines Berufsspielers im Sinne der genannten Vorschriften, unterliegen sie den hierfür geltenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.16 Spieler von DEL 2 und Oberliga- Vereinen

Spieler, die in der laufenden oder vergangenen Wettkampfsaison eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft eines DEB-Clubs oder eines DEL2-Vereins hatten und bei denen dies in der Spielberechtigung vermerkt ist, dürfen im Falle einer **Insolvenz** oder Einstellung des Spielbetriebs ihres Clubs bzw. Vereins in derselben Saison nicht mehr in der 1. Mannschaft bzw. 1b-Mannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Spieler, deren Spielberechtigung den Vermerk „ESBG“ oder „GmbH“ enthält oder die über eine Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein verfügen, sind im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht einsetzbar. Hiervon unberührt bleibt die Einsatzmöglichkeit gemeldeter Wechselspieler: Jeder ordnungsgemäß gemeldete Wechselspieler kann – solange keine Festspielregelung eingetreten ist – im Falle des Wegfalls der ersten Mannschaft weiterhin in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden.

Sonderregelung bei Verzahnungsrunden Oberliga Süd und der Bayernliga

Wird eine Verzahnungsrunde zwischen Mannschaften der Oberliga Süd und der Bayernliga durchgeführt, können bis spätestens einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde maximal acht Seniorenspieler der 1b-Mannschaft schriftlich für den Einsatz in der ersten Mannschaft gemeldet werden. Diese Spieler sind ab Meldung berechtigt, uneingeschränkt sowohl in der ersten Mannschaft als auch in der 1b-Mannschaft eingesetzt zu werden. Spieler der 1b-Mannschaft, die im Laufe der Saison bereits im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, sind in diese Meldung aufzunehmen.

3.1.17 Förderlizenzen Frauen

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Grundsatz

Für Frauenmannschaften dürfen für bis zu 10 Spielerinnen der Jahrgänge ***2004*** bis ***2012*** Förderlizenzen beantragt werden,

- die nach den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Spielberechtigung bei einem anderen Verein liegt,

eingesetzt werden, sofern hierfür eine Förderlizenz durch den BEV erteilt wurde.

(2) Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften ist sind beide beteiligenden Partnervereine berechtigt, für maximal fünf Spielerinnen eine Förderlizenz zu beantragen.

(3) Einsatz pro Spiel

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal 10 Förderlizenzspielerinnen eingesetzt werden. Dabei gilt für den Jahrgang ***2012*** eine Begrenzung auf höchstens 4 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin. Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 dieser Durchführungsbestimmungen.

(4) Ausschluss paralleler Förderlizenzregelungen

Eine Förderlizenz nach dieser Ziffer kann nicht in Anspruch genommen werden, sofern die Spielerin bereits eine Förderlizenz nach Ziffer 3.1.21 nutzt.

(5) Doppellizenz für ältere Jahrgänge

Spielerinnen des Jahrgangs ***2006 und älter***,

- die gemäß IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- über eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft im BEV-Spielbetrieb verfügen,

können zusätzlich eine Doppellizenz für die Frauen-Bayernliga oder Frauen-Landesliga erhalten. Diese Regelung gilt entsprechend für Frauenmannschaften anderer Landesverbände, die am Spielbetrieb des BEV teilnehmen.

(6) Beschränkungen und Erlöschen

Förderlizenzen innerhalb derselben Spielklasse sind unzulässig. Die Förderlizenz erlischt automatisch, wenn Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer im Verlauf der Saison in derselben Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen (z. B. im Rahmen einer Verzahnungsrunde).

(7) Förderlizenzen bei DFEL-Beteiligung

Für Spielerinnen, deren Stammverein eine Mannschaft in der Frauen-Bundesliga (DFEL) stellt, kann eine Förderlizenz für die Frauen-Bayernliga oder Frauen-Landesliga beantragt werden. Antragsberechtigt sind Spielerinnen der Jahrgänge ***2004*** bis ***2012***. Spielerinnen der Jahrgänge ***2004*** bis ***2011*** können zusätzlich – unabhängig davon, ob ihr Stammverein eine Frauenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat – eine Förderlizenz für die DFEL erhalten.

(8) Erteilungsvoraussetzungen

Die Förderlizenz wird je Vereinswechselfrist für den BEV-Spielbetrieb nur einmal erteilt. Voraussetzung ist, dass

- die Spielberechtigung weiterhin für den „anderen Verein“ besteht, für den die Spielerin im Nachwuchs- oder Senioren-/Frauenspielbetrieb des DEB, des BEV oder eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, und
- der betreffende Verein sein schriftliches Einverständnis erteilt.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts (Anlage G der Durchführungsbestimmungen) zu stellen.

3.1.18 Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

Spieler der Altersklassen U20 und U17, die einem Verein angehören, dessen erste Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd oder der DEL2 teilnimmt, und die im Besitz einer entsprechenden Förderlizenz sind, dürfen im Nachwuchsspielbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, sofern der jeweilige Verein mit einer Nachwuchsmannschaft in der Altersklasse U20 oder U17 an der höchsten Spielklasse des LEV Bayern teilnimmt. Ein Einsatz dieser Spieler im Seniorenspielbetrieb des LEV Bayern ist ausgeschlossen.

3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd / U20 DNL / Senioren Bayernliga

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Grundsatz

Bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter der Jahrgänge ***2004*** bis ***2009***, ***davon maximal drei Spieler der Jahrgänge 2004 bis 2006 (U23***),

- die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Stammverein am Spielbetrieb der Oberliga Süd oder der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 teilnimmt,

können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren-Bayernliga erhalten. Spieler, deren Stammverein in der Senioren-Bayernliga am Spielbetrieb teilnimmt und für diesen eine Spielberechtigung besitzen, können entsprechend eine Förderlizenz für einen Verein der Oberliga Süd erhalten.

(2) Einschränkungen

- Förderlizenzen innerhalb derselben Spielklasse sind unzulässig.
- Jeder Spieler darf nur eine gültige Förderlizenz besitzen.
- Eine zusätzliche Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist ausgeschlossen.

(3) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils geltenden Wechselfristen zu beantragen:

- Senioren-Bayernliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15.02.
- Oberliga Süd: 01.06. bis 15.02.

Je Verein können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenzen während der laufenden Saison ist zulässig.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Ausschluss weiterer Förderlizenzen

Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein der DEL oder DEL2 sind, kann keine weitere Förderlizenz erteilt werden, soweit nicht die Ausnahme gemäß Ziffer 3.1.15 Abs. (3) dieser Durchführungsbestimmungen greift. Erteilte Förderlizenzen bleiben bestehen, wenn der Spieler im Laufe der Wettkampfsaison zusätzlich eine Spielberechtigung für die DEL2 erhält.

(6) Verantwortung und Sanktionen

Die Verantwortung für den regelkonformen Einsatz von Förderlizenzspielern liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein, da eine automatische Sperrprüfung im elektronischen Spielberichtssystem nicht gewährleistet ist. Bei Verstößen erfolgt eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO zu Ungunsten des fehlbaren Vereins. Maßgeblich sind die Bestimmungen derjenigen Spielklasse, in der das betreffende Spiel ausgetragen wird.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch nach Abschluss der Vorrunde der Oberliga Süd bzw. der Senioren-Bayernliga, sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde. Unabhängig davon verlieren sämtliche Förderlizenzen ihre Gültigkeit, wenn sich beide beteiligten Vereine für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde Oberliga Süd / Senioren-Bayernliga qualifizieren. ***Diese Verzahnungsrunde findet in der Saison 2026/2027 nicht statt.***

(8) Einsatz nach der Vorrunde

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen des Förderlizenznehmers eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen mehr erteilt werden.

(9) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.1 Förderlizenz U20 DNL 2 oder 3 / Senioren Landesliga oder Senioren Bezirksliga

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Grundsatz

Bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter der Jahrgänge ***2007*** bis ***2009***,

- die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Stammverein am Spielbetrieb der DNL 2 oder DNL 3 teilnimmt,

können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren-Landesliga ***oder Senioren Bezirksliga*** erhalten.

(2) Einschränkungen

- Jeder Spieler darf nur eine gültige Förderlizenz besitzen.
- Eine zusätzliche Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist ausgeschlossen.

(3) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils geltenden Wechselfristen zu beantragen:

- Senioren-Landesliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15.02.
- ***Senioren-Bezirksliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15:02.***

Je Verein können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenzen während der laufenden Saison ist zulässig.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Ausschluss weiterer Förderlizenzen

Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein der DEL, DEL2 oder Oberliga sind, kann keine weitere Förderlizenz erteilt werden, soweit nicht die Ausnahme gemäß Ziffer 3.1.15 Abs. (3) dieser Durchführungsbestimmungen greift. Erteilte Förderlizenzen bleiben bestehen, wenn der Spieler im Laufe der Wettkampfsaison zusätzlich eine Spielberechtigung für die DEL2 erhält.

(6) Verantwortung und Sanktionen

Die Verantwortung für den regelkonformen Einsatz von Förderlizenzspielern liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein, da eine automatische Sperrprüfung im elektronischen Spielberichtssystem nicht gewährleistet ist. Bei Verstößen erfolgt eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO zu Ungunsten des fehlbaren Vereins. Maßgeblich sind die Bestimmungen derjenigen Spielklasse, in der das betreffende Spiel ausgetragen wird.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch nach Abschluss der Vorrunde der Senioren-Landesliga / ***Senioren-Bezirksliga,*** sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde.

(8) Einsatz nach der Vorrunde

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen des Förderlizenznehmers eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen erteilt werden.

(9) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.2 Förderlizenzen für den Senioren- und Frauenspielbetrieb im BEV – Allgemeine Hinweise

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Geltungsbereich und Voraussetzungen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb des BEV oder mit Vereinen erteilt werden, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Förderlizenzfähig sind ausschließlich Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind.

(2) DEB-Mehrfachspielberechtigung

Ist der Stammverein als Förderlizenzgeber ein DEB-Verein, kommen die jeweils gültigen Regelungen des DEB zur Anwendung. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Mehrfachspielberechtigung ergänzend zu dieser Ordnung.

(3) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils gültigen Wechselfristen der jeweiligen Wettkampfsaison zu beantragen. Jeder Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Diese kann einmalig während der zweiten Wechselfrist (01.12. bis 15.02.) geändert (getauscht) werden.

(4) Allgemeine Einsatz- und Strukturvorgaben

- Förderlizenzregelungen zwischen der Senioren-Bayernliga und der Senioren-Bezirksliga sind unzulässig. ***Ausnahme bilden Nachwuchsspieler der Jahrgänge 2007 bis 2009.***
- Jede Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des LEV Bayern darf höchstens fünf Förderlizenzen erhalten.
- Förderlizenzfähig für die Senioren Bayernliga sind Spieler der Jahrgänge ***2004*** bis ***2009***.
- Förderlizenzfähig für die Senioren-Landesliga ***oder Senioren-Bezirksliga*** sind Spieler der Jahrgänge ***2004*** bis ***2009***.
- Von diesen fünf Spielern dürfen maximal drei den Jahrgängen ***2004*** bis ***2006 (U23)*** angehören.
- ***Ein fester Kooperationspartner ist nicht erforderlich. Vereine der Senioren-Bayernliga, Senioren-Landesliga und Senioren-Bezirksliga, die bereits Förderlizenzen gemäß Ziffern 3.1.19 und 3.1.19.1 in Anspruch nehmen, können weitere Förderlizenzen beantragen, sofern die Gesamtzahl von fünf Förderlizenzen je Mannschaft nicht überschritten wird.***

(5) Einschränkungen beim Einsatz

Förderlizenzen dürfen nur erteilt werden, sofern ein Einsatz der Spieler nicht in derselben Senioren-Spielklasse sowohl beim Förderlizenzgeber als auch beim Förderlizenznehmer erfolgt. Spieler, die im Besitz einer Spielerlizenz für einen Verein der Penny DEL oder DEL2 sind, sind von der Erteilung einer Förderlizenz ausgeschlossen. ***Wird eine Förderlizenz für einen Nachwuchsspieler in derselben Liga erteilt, in der der eigene Verein ebenfalls eine Seniorenmannschaft stellt, ist in der Spielberechtigung der Vermerk „nicht in der Förderlizenzgeber-Senioren-Mannschaft spielberechtigt“ aufzunehmen.***

(6) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch mit Abschluss der Vorrunde, sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde. Pokalspiele bleiben hierbei unberücksichtigt. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen mehr erteilt werden.

(7) Disziplinarische Bestimmungen

Große Strafen sind jeweils in dem Verein und der Mannschaft zu verbüßen, in der sie verhängt wurden.

(8) Ausschlüsse

- Spielgemeinschaften im Seniorenbereich des BEV sind von der Förderlizenzregelung ausgeschlossen**.** ***Ausnahmen bilden Nachwuchsspieler der Jahrgänge 2007 bis 2009. Förderlizenzen für Nachwuchsspieler kann nur der federführende Verein einer Spielgemeinschaft in Anspruch nehmen.***
- Förderlizenzen innerhalb desselben Vereins (z. B. zwischen 1., 1b oder 1c-Mannschaften) sind unzulässig.
- Für Wechselspieler kann keine Förderlizenz beantragt werden.

(9) Begriffsklarstellungen

Förderlizenzgeber:

Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, für die sie nach den jeweiligen Bestimmungen zugelassen sind. Unterhält der Förderlizenzgeber mehrere Mannschaften derselben Altersklasse, ist die Spielberechtigung auf die jeweilige Mannschaft bzw. Liga zu beschränken.

Förderlizenznehmer:

Beim Förderlizenznehmer dürfen Förderlizenzspieler ausschließlich in der Altersklasse und Spielklasse eingesetzt werden, für die die Förderlizenz erteilt wurde.

(10) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.20 Förderlizenz zwischen DEB-Nachwuchs- und BEV-Nachwuchsmannschaften, Altersklassen U17 Bayernliga und U20 Bayernliga

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Grundsatz

Zwischen Mannschaften der DEB-Nachwuchsligen und der Nachwuchs-Bayernliga können Förderlizenzen sowohl „von unten nach oben“ als auch „von oben nach unten“ erteilt werden. Förderlizenzfähig sind ausschließlich Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind.

(2) Förderlizenz „von oben nach unten“

Förderlizenzen vom DEB-Nachwuchs in die Nachwuchs-Bayernliga dürfen nur für den jeweils jüngeren Jahrgang der Altersklasse erteilt werden:

- U17: Jahrgang ***2011***
- U20: Jahrgang ***2009***

Je Altersklasse können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter erteilt werden.

(3) Förderlizenz „von unten nach oben“

Förderlizenzen aus der Nachwuchs-Bayernliga in die DEB-Nachwuchsligen sind für alle Jahrgänge der jeweiligen Altersklasse zulässig:

- U17: Jahrgänge ***2010*** und ***2011***
- U20: Jahrgänge ***2007*** bis ***2009***

Je Altersklasse können maximal drei Förderlizenzen für Feldspieler sowie eine

Förderlizenz für Torhüter erteilt werden.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb der gültigen Wechselfristen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenz während der zweiten Wechselfrist (01.12. bis 31.01.) ist zulässig.

(6) Zusätzliche Förderlizenzen innerhalb des BEV

Vereine der U20- und U17-Bayernliga, die bereits Förderlizenzen mit einem Verein aus dem DEB-Spielbetrieb abgeschlossen haben, können zusätzlich Förderlizenzen mit Vereinen der U20- bzw. U17-Landesliga eingehen. Die Gesamtanzahl von maximal fünf Förderlizenzen je Mannschaft darf hierbei nicht überschritten werden.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Treffen Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer im Rahmen einer Relegation zwischen einer DEB-Nachwuchsliga und der Nachwuchs-Bayernliga aufeinander, verlieren alle erteilten Förderlizenzen automatisch ihre Gültigkeit.

(8) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €.

3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs Altersklassen U20 bis U11)

Für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** gilt:

(1) Geltungsbereich und Voraussetzungen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb des BEV oder mit Vereinen erteilt werden, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Förderlizenzfähig sind nur Spieler im Nachwuchsbereich der Altersklassen U20 bis U11. Für transferkartenpflichtige Spieler sowie für Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Förderlizenzen erteilt werden.

(2) Anzahl der Förderlizenzen

Je Altersklasse können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. In einem Meisterschaftsspiel dürfen jedoch maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden. Diese Einsatzbegrenzung gilt unabhängig davon, ob die Förderlizenz „von oben nach unten“ oder „von unten nach oben“ erteilt wurde. Ein fester Kooperationspartner ist nicht erforderlich.

(3) Zulässige Kombinationen

Förderlizenzen sind ausschließlich zwischen ***unterschiedlichen*** Spielklassen / ***Leistungsklassen (U11)*** zulässig. Förderlizenzen zwischen Mannschaften derselben Spielklasse / ***Leistungsklasse (U11)*** sind **nicht** zulässig.

(4) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb der gültigen Wechselfristen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenz während der zweiten Wechselfrist ist zulässig.

(5) Spielkleidung

Die Spielkleidung der Förderlizenzspieler richtet sich nach Ziffer 3.3.2 dieser Durchführungsbestimmungen sowie nach IIHF-Regel 40 (Helm und Hose). Das Trikot muss einheitlich sein.

(6) Besondere Regelungen für Vereine und Spielgemeinschaften

Vereine, die keine eigene Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet haben, können Spieler mittels Förderlizenz einem anderen Verein zur Verfügung stellen. Der federführende Verein einer Spielgemeinschaft ist berechtigt, Spieler mittels Förderlizenz an einen höherklassigen Verein abzustellen. In diesem Fall ist die Beantragung weiterer Förderlizenzen ausgeschlossen. Eine Erteilung von Förderlizenzen zugunsten von Spielgemeinschaften ist unzulässig.

(7) Einsatz nach der Vorrunde und Erlöschen

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde (vgl. Anlage D – Spielmodus Nachwuchs) uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen erteilt werden. Treffen Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer in Relegationsspielen oder weiterführenden Spielrunden aufeinander, erlischt die Förderlizenz automatisch.

(8) Disziplinarische Bestimmungen

Große Strafen sind jeweils in dem Verein und der Mannschaft zu verbüßen, in der sie ausgesprochen wurden.

(9) Begriffsklarstellungen

Förderlizenzgeber:

Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, für die sie gemäß den geltenden Bestimmungen zugelassen sind. Unterhält der Förderlizenzgeber mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse, ist die Spielberechtigung auf die jeweilige Mannschaft bzw. Liga zu beschränken.

Förderlizenznehmer:

Beim Förderlizenznehmer dürfen Förderlizenzspieler ausschließlich in der Altersklasse und Mannschaft eingesetzt werden, für die die Förderlizenz erteilt wurde.

(10) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €.

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Liegt eine ordnungsgemäße Freigabe vor, sind Spieler nach erfolgter Umschreibung der Spielberechtigung zur Teilnahme an Meisterschafts- und Freundschaftsspielen berechtigt, sofern das maßgebliche Datum gemäß Art. 55 DEB-SpO innerhalb folgender Wechselzeiträume der jeweiligen Wettkampfsaison liegt: (Ergänzend wird auf Art. 52a Ziff. 7.1 DEB-SpO verwiesen.)

- **Senioren (Bayern- Landes- und Bezirksliga)**
 01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 15.02.
- **Frauen und Mädchen (Bayern- und Landesliga)**
 01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 15.02.
- **Nachwuchsspieler (Bayernliga)**
 01.06. – 15.09. sowie 01.12. – 31.01.
- **Nachwuchsspieler (Landes- und Bezirksliga)**
 01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 31.01.
- **Nachwuchsspieler (U11, U9 und U7)**
 01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 31.01.

Für transferkartenpflichtige Spieler, die bereits am Spielbetrieb im In- oder Ausland

teilgenommen haben, gelten die vorstehenden Wechselfristen entsprechend. Für transferkartenpflichtige Spieler, die bislang nicht am Spielbetrieb im In- oder Ausland teilgenommen haben, kann eine Spielberechtigung abweichend hiervon fortlaufend bis zum

- **31.01.** bzw.
- **15.02.** (für Senioren in den Bayern-, Landes- und Bezirksligen sowie in der Frauen-Bayern- und Landesliga) beantragt werden.

Spieler im Kinderbereich, für die ausschließlich eine **LOA** (Letter of Approval) erforderlich ist, können auch nach dem 31.01. eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie zuvor nicht am Spielbetrieb im Ausland teilgenommen haben. Beim Wechsel von Spielern aus dem Spielbetrieb eines anderen LEV/EHV oder der ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern werden bestehende Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht übernommen. Die Wechselfristen für Wechsel in DEB-Ligen richten sich ausschließlich nach Art. 55 Ziff. 2 DEB-SpO.

3.2.2 Vereinswechsel Transferkartenpflichtige Spieler

(1) Eine Spielberechtigung für transferkartenpflichtige Spieler darf erst erteilt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der IIHF bei der Passstelle des DEB vollständig vorliegt.

(2) Neu ausgestellte Spielberechtigungen für transferkartenpflichtige Spieler, die nach EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, werden nicht mehr mit zwei grünen Diagonalstreifen gekennzeichnet. Bereits ausgestellte und noch gültige Spielberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Einsatzberechtigung transferpflichtiger Spieler (Senioren, Frauen und Nachwuchs) im Spielbetrieb des BEV richtet sich nach Ziffer 3.1.9 dieser Durchführungsbestimmungen.

3.2.3 Übergangsphase zur Digitalisierung der Spielberechtigung

Mit Beginn der Saison 2025/2026 wird die Spielberechtigung schrittweise auf den digitalen Spielerpass bzw. die digitale Lizenzliste umgestellt. Bereits ausgestellte und weiterhin gültige Spielerpässe in Papierform behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit; ein erneuter Antrag ist insoweit nicht erforderlich. Neu erteilte Spielberechtigungen für transferkartenpflichtige Spieler werden künftig nicht mehr durch Diagonalstriche gekennzeichnet. Für die konkrete Ausgestaltung und Durchführung der Umstellung auf das digitale Spielberechtigungssystem sind die jeweils gültigen Rundschreiben der zuständigen Passaußenstelle maßgeblich und verbindlich zu beachten. Ergänzend wird auf Ziffer 3.3.4.3 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

(1)	Männer	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(2)	Frauen	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(3)	U20	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(4)	U17	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(5)	U15	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(6)	U13	3 x 20 Minuten Nettospielzeit
(7)	U11 LK A	1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform C

		3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
	U11 LK B	1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
		1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
		1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform C
		3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
	U11 LK C	1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform C
		3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
(8)	U9 LK A	1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
	U9 LK B	1 x 27 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
(9)	U7	1 x 24 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)

Alle Spielzeiten haben für Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele Gültigkeit.
Ausnahmen sind genehmigungspflichtig

3.3.1.1 Spieltage und Spielzeiten im Nachwuchsbereich (Altersklassen U13 bis U7)

(1) Spieltage für alle Ligen der Altersklassen U13, U11, U9 und U7 sind grundsätzlich Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage.

(2) Für Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Altersklasse U13 gilt, dass Spiele frühestens um 10:00 Uhr und spätestens um 17:00 Uhr anzusetzen sind.

(3) Abweichungen von den in Absatz 2 festgelegten Spielzeiten sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Gegners sowie des zuständigen Spielgruppenleiters zulässig.

(4) Spielansetzungen an Randzeiten, insbesondere sonntags um 17:00 Uhr, werden bis einschließlich der Altersklasse U13 grundsätzlich nur bei kurzer Anreise und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Spielgruppenleiter genehmigt.

(5) Die Vereine sind verpflichtet, für die jeweiligen Altersklassen eine ausreichende Anzahl geeigneter und zumutbarer Spieltermine bereitzuhalten.

(6) Sollen Nachwuchsspiele auf Wochentage (Montag bis Freitag) innerhalb der Schulferien verlegt werden, hat der zuständige Spielgruppenleiter vor der Genehmigung den zuständigen Schiedsrichterobmann zu beteiligen, um die Verfügbarkeit von Schiedsrichtern zu klären.

(7) Eine Genehmigung der Terminverlegung nach Absatz 6 darf erst erfolgen, wenn die Besetzung mit Schiedsrichtern sichergestellt ist.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Über die Verwechselbarkeit entscheiden die eingeteilten Schiedsrichter. Alle Spieler einer Mannschaft haben grundsätzlich **einheitliche** Spielkleidung zu tragen. Für Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Förderlizenz gilt dies nicht hinsichtlich der Hosen- und Helmfarbe; insoweit sind Abweichungen zulässig. Die Trikots einer Mannschaft müssen in jedem Fall ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

(1) Allgemeines

Seit der Wettkampfsaison 2022/2023 können die beim Heimverein eigenen, lizenzierten Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichterobmann mit der Spielleitung beauftragt werden. Dies gilt für alle Alters- und Spielklassen. Es dürfen ausschließlich lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

(2) Bayernliga Senioren

Meisterschaftsspiele der Senioren-Bayernliga werden grundsätzlich im 4-Mann-

System geleitet. Die Einteilung erfolgt bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV. Vorbereitungsspiele mit Heimrecht eines Bayernligisten werden ebenfalls im 4-Mann-System geleitet.

(3) Weitere Spielklassen

a) Play-off-Spiele der Frauen-Bayernliga sowie der Senioren-Landesliga werden im 3- oder ***4***-Mann-System geleitet.

b) Spiele der U20-Bayernliga werden im 3- oder ***4***-Mann-System geleitet.

c) Freundschaftsspiele im Seniorenbereich gegen Vereine des DEB oder anderer LEV/EHV werden im 4-Mann-System geleitet.

(4) Landesliga Senioren

Vereine der Senioren-Landesliga können schriftlich beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann beantragen, dass mehr als sieben (7) ihrer Meisterschaftsspiele im 3- oder ***4***-Mann-System geleitet werden. Voraussetzung ist, dass für das betreffende Spiel noch keine Schiedsrichtereinteilung veröffentlicht wurde.

(5) Übrige Spiele

a) Alle übrigen Spiele werden grundsätzlich im 2-Mann-System geleitet.

b) Auf schriftlichen Antrag der Vereine (ausgenommen Senioren-Bayernliga, Senioren-Landesliga und U20-Bayernliga) kann eine Leitung im 4-Mann-System erfolgen, sofern

- noch keine Einteilung veröffentlicht wurde und
- ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

(6) Gebührenregelung

Ist für den Einsatz eines 4-Mann-Systems keine Pauschale in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E dieser Durchführungsbestimmungen) festgelegt, wird eine zusätzliche Gebühr für den vierten Schiedsrichter erhoben.

(7) Sonderregelung / Ausbildung

Der Schiedsrichterobmann oder der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann kann bei besonderer Notwendigkeit oder zu Ausbildungszwecken Spiele der Seniorenligen sowie der U20-Bayernliga im 4-Mann-System ansetzen.

(8) Abrechnung

Die Abrechnung der Schiedsrichterpauschalen richtet sich nach Artikel 18 der BEV-Schiedsrichterordnung (Anlage M dieser Durchführungsbestimmungen).

3.3.3.1 Ausnahmen

(1) Altersklasse U13

Bei Meisterschafts- und Freundschaftsspielen der Altersklasse U13 sind grundsätzlich zwei lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei personellen Engpässen, kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann die Spielleitung einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter übertragen.

(2) Altersklasse U11

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U11 sind ausschließlich vom BEV lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen.

(3) Altersklasse U11 – Freundschaftsspiele und Turniere (Großfeld)

Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Großfeld sind vorab beim zuständigen Spielgruppenleiter anzumelden. Für die Spielleitung wird ein vom BEV lizenzierter Schiedsrichter eingesetzt. Für die Spielform Großfeld (Spielform D gemäß Organisationspapier zum Kleinfeldspielbetrieb) kann der zweite Spielleiter vom Heimverein gestellt werden. Als Vereinsspielleiter sind zugelassen:

- Trainer oder Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A-, B- oder C-Lizenz oder L2-Play-Zertifikat),
- aktive Spieler mit einem Mindestalter von 16 Jahren, sofern eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand,
- ehemalige Schiedsrichter,
- Personen mit nachweisbarem Interesse an einer Schiedsrichterausbildung.

Der Vereinsspielleiter hat sich während des Spiels auf dem Eis zu befinden, Schlittschuhe zu tragen, eine Schiedsrichterpfeife mitzuführen und durch geeignete Kleidung eindeutig als Spielleiter erkennbar zu sein.

(4) **Altersklasse U9**

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U9 werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Die Spielleitung kann übernommen werden durch:

- Trainer oder Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A-, B- oder C-Lizenz oder L2-Play-Zertifikat),
- volljährige aktive Spieler, sofern eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand,
- ehemalige Schiedsrichter.

Der Spielleiter hat sich während des Spiels auf dem Eis zu befinden, Schlittschuhe zu tragen, eine Schiedsrichterpfeife mitzuführen und durch geeignete Kleidung eindeutig als Spielleiter erkennbar zu sein.

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

(1) Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet, entsprechend seiner Ligazugehörigkeit eine bestimmte Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen.

(2) Ab der Wettkampfsaison 2023/2024 gelten folgende Mindestanforderungen:

- Bayernliga: 4 Schiedsrichter
- Bayernliga Frauen: 3 Schiedsrichter
- Landesliga: 3 Schiedsrichter
- Bezirksliga: 2 Schiedsrichter
- Vereine ohne Seniorenmannschaften: 2 Schiedsrichter

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 gilt für die Landesliga Frauen folgende Mindestanforderung:

- ***Landesliga Frauen: 2 Schiedsrichter***

(3) Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenübersicht).

(4) Neu gemeldete Vereine sind im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV von der Zahlung der Ausgleichsabgabe befreit.

(5) Schiedsrichter mit Neulingslizenz (EL) bleiben in der Saison, in der sie erstmalig lizenziert wurden, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe unberücksichtigt.

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

(1) Die von den zuständigen Schiedsrichterobmännern im Vereinsportal unter www.eishockey-management.de veröffentlichten Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Festgestellte fehlende oder fehlerhafte Schiedsrichtereinteilungen sind unverzüglich dem zuständigen Spielgruppenleiter anzuzeigen.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Überprüfung oder Anzeige gemäß den Absätzen (1) und (2), gehen hieraus entstehende Nachteile zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

3.3.3.4 Einteilung der Schiedsrichter

(1) Die Neueinteilung sowie die Umbesetzung von Schiedsrichtern darf ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterobmann oder den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann erfolgen.

(2) Bis zum Abschluss der Schiedsrichter-Lehrgänge für die jeweils kommende Saison gilt die Liste der in der vorangegangenen Saison lizenzierten Schiedsrichter als vorläufige Lizenzgrundlage.

3.3.4 Spielberichte

(1) Der Spielbericht ist ein offizielles Dokument.

(2) ***Die Leitung des Punktrichterpersonals muss volljährig sein (vgl. Ziffer 6.1.2.2 der Durchführungsbestimmungen).***

(3) Die gemäß Art. 47 DEB SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen ausschließlich von Personen ausgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Es wird empfohlen, dass das offizielle Punktrichterpersonal der Vereine mindestens alle zwei Jahre an einem vom BEV angebotenen Lehrgang teilnimmt.

(5) ***Ab der Saison 2027/2028 ist die Leitung des Punktrichterpersonals verpflichtet, sich vor jedem Spiel gegenüber den eingeteilten Schiedsrichtern unter Vorlage eines gültigen Punktrichterausweises auszuweisen.***

(6) Spielberichte dürfen weder im Original noch in reproduzierter Form in Medien jedweder Art veröffentlicht werden. Ebenso ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung untersagt.

(7) Für sämtliche Spiele im Verbandsbereich des BEV sind Spielberichte auf den hierfür vorgesehenen Formularen oder unter Nutzung des elektronischen Spielberichtsprogramms „egrep“ zu erstellen.

(8) Die Eintragung eines Feldspielers oder Torhüters im Spielbericht gilt als Teilnahme an dem betreffenden Spiel, unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Einsatz erfolgt ist.

(9) Nach Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern unzulässig. Dies gilt nicht, sofern der betreffende Spieler auf der vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorgelegten und unterzeichneten Mannschaftsaufstellung aufgeführt ist.

(10) Nachträgliche Änderungen des Spielberichts sind nur im Einvernehmen mit den Mannschaftsführern beider Mannschaften sowie den Schiedsrichtern zulässig. In diesen Fällen ist zwingend eine Zusatzmeldung zu fertigen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

(11) ***Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze (2) bis (10) stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils gültigen Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.***

(12) ***Insbesondere können folgende Maßnahmen verhängt werden:***

- ***Geld- oder Ordnungsstrafen,***
- ***Wertung des Spiels gemäß den einschlägigen Bestimmungen der DEB SpO und der BEV-Durchführungsbestimmungen,***
- ***weitere sportrechtliche Maßnahmen gegen den verantwortlichen Verein oder beteiligte Personen.***

(13) ***Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erstellung und Führung des Spielberichts trägt der jeweilige Heimverein, soweit in den Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.***

3.3.4.1 Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten

(1) Ab Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 ist die analoge Durchführung der

Wettkampfformalitäten grundsätzlich unzulässig. Sie ist ausschließlich zulässig:

- bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren oder
- im Meisterschaftsspielbetrieb im Falle eines Ausfalls des elektronischen Spielberichtsprogramms „egrep“.

(2) Im Falle eines Systemausfalls ist der zuständige Spielgruppenleiter unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit diesem abzustimmen.

(3) Wird die analoge Durchführung angewandt, gelten folgende verbindliche Verfahrensvorgaben:

a) Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsführer haben dem offiziellen Punktrichter spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn sämtliche Spielerpässe sowie eine schriftliche Mannschaftsaufstellung vorzulegen. Die Mannschaftsaufstellung muss in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift folgende Angaben vollständig enthalten:

- Spielpaarung und Spielort
- Datum
- sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenen Vornamen
- Geburtsdaten
- Passnummern
- Trikotnummern
- Spielpositionen (Torhüter, Verteidiger, Stürmer)
- sämtliche Teamoffizielle
- Unterschrift des Mannschaftsführers

b) Vorlage und Unterzeichnung des Spielberichts

Der Spielbericht ist gemeinsam mit den Mannschaftsaufstellungen spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Prüfung vorzulegen. Vor Spielbeginn haben sämtliche Spieloffiziellen (insbesondere Trainer, Mannschaftsführer, Bankpersonal, Arzt/Sanitätsdienst) den Spielbericht zu unterzeichnen. Der Mannschaftskapitän sowie die Assistenzkapitäne sind durch die Kennzeichnung „C“ bzw. „A“ eindeutig auszuweisen. Die Mannschaftsaufstellung kann bis spätestens 30 Minuten nach Spielende ausschließlich zum Nachweis von Übertragungsfehlern in den Spielbericht herangezogen werden.

c) Änderungen und Ergänzungen

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Spielberichts sind unverzüglich nach Feststellung durch den offiziellen Punktrichter vorzunehmen. Zusätzlich haben die Schiedsrichter hierzu einen Zusatzbericht zu fertigen. Spielbericht, Mannschaftsaufstellungen und Zusatzbericht sind vollständig an die Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln.

d) Dokumentation und Formvorschriften

Der Heimverein ist verpflichtet, Kopien des Spielberichts für den Gastverein sowie für eigene Zwecke zu erstellen. Unzulässig sind:

- Überschreibungen, Übermalungen oder sonstige unleserliche Veränderungen.

Erforderliche Korrekturen sind durch Streichung der ursprünglichen Eintragung und Neueintragung in einer gesonderten Zeile vorzunehmen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

(4) ***Unleserliche, unvollständige oder nicht auswertbare Spielberichte führen zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen. (Gebührenübersicht).***

(5) ***Falsche, unvollständige oder fehlende Angaben im Spielbericht – insbesondere zu***
- ***Trainerlizenzen,***
- ***Unterschriften,***
- ***Mannschaftsführern,***
- ***Spielereintragungen,***

gehen ausschließlich zu Lasten der beteiligten Vereine, auch wenn diese Mängel durch Schiedsrichter oder Offizielle nicht beanstandet wurden (vgl. Art. 47.2 DEB SpO).

(6) ***Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit geahndet und gemäß den einschlägigen Ordnungen des BEV mit Ordnungs- oder Geldstrafen sowie weiteren sportrechtlichen Maßnahmen belegt werden.***

(7) ***Die Verantwortung für die Einhaltung der Mindestspielstärke (vgl. Ziffer 3.1.1 der Durchführungsbestimmungen) liegt ausschließlich bei den Vereinen; Verstöße werden entsprechend den geltenden Bestimmungen sanktioniert.***

3.3.4.2 Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird für sämtliche Altersklassen und Ligen die digitale Führung der Wettkampfformalitäten bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep“ verbindlich eingeführt. Der offizielle Punkterichter ist für die ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Führung des elektronischen Spielberichts verantwortlich.

(1) Vorbereitung des Spielberichts vor Spielbeginn:

a) Spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem offiziellen Punkterichter, die von den Mannschaftsführern unterzeichneten Mannschaftsmeldelisten der Heim- und Gastmannschaft vorzulegen. Die Erstellung der offiziellen Mannschaftsaufstellung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Mannschaftsmeldelisten.

b) Eine Vorbereitung oder Vorab-Erfassung der Mannschaftsaufstellungen im „ Pregame“ ist unzulässig.

c) Der offizielle Punkterichter hat folgende Angaben in die Mannschaftsaufstellung einzutragen:
- Bankpersonal,
- Trainer,
- Mannschaftsführer,
- Schiedsrichter,
- Arzt bzw. Verantwortliche für den Sanitätsdienst.

d) Sämtliche Spieloffiziellen (Bankpersonal, Trainer, Mannschaftsführer, Arzt oder Sanitätsdienst) haben vor Spielbeginn auf der Mannschaftsaufstellung zu unterschreiben.

e) Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist die vollständige Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern zur Überprüfung vorzulegen.

Rechtsfolge bei Verstößen zu a) bis e):

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit geahndet und gemäß den einschlägigen Ordnungen des BEV mit Ordnungs- oder Geldstrafen sowie weiteren sportrechtlichen Maßnahmen belegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Mannschaftsaufstellungen berechtigen die Schiedsrichter, den Spielbeginn zu verzögern.

(2) Verbindlichkeit der Mannschaftsaufstellungen:

f) Nach Spielbeginn sind Änderungen an den Mannschaftsaufstellungen unzulässig.

Rechtsfolge bei Verstößen zu f):

Unberechtigte Änderungen oder der Einsatz nicht ordnungsgemäß gemeldeter Personen gelten als unzulässiger Einsatz und können insbesondere folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- ***Wertung des Spiels***
- ***Aberkennung von Punkten***
- ***zusätzliche Geld- oder Ordnungsstrafen***

(3) Eintragungen in den Spielbericht während des Spiels:

g) Während des Spiels hat der offizielle Punkterichter insbesondere folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Tore einschließlich Torschützen und Assistenten mit Zeitangabe,
- Strafen,
- Torhüterwechsel,
- Time-Out,
- sämtliche auf einen Spielbericht weiteren spielrelevanten Eintragungen.

(4) Eintragungen in den Spielbericht während des Spiels in der Altersklasse U11:

h) ***Für die Altersklasse U11 kommen Abweichende Regelungen zur Anwendung:***

- ***Tore einschließlich eines beliebigen Torschützen (Empfehlung Torhüter),***
- ***Assistenten müssen nicht eingetragen werden,***
- ***Spieldrittel/Spielform in der ein Tor erzielt wurde. Die genaue Spielzeit zu dem ein Tor erzielt wurde muss nicht eingetragen werden. Es genügt die ca. Spielzeit,***
- ***Kleine Strafen (2 Min.-Strafen) müssen nicht eingetragen werden,***
- ***Große Strafen müssen eingetragen werden,***
- ***Torhüterwechsel muss nicht eingetragen werden,***
- ***Die Regel Time-Out kommt nicht zur Anwendung.***

Rechtsfolge bei Verstößen zu g) und h):

Unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen können zu einer Nachprüfung durch die Spielberichtsprüfstelle sowie zu einer Ordnungsstrafe gegen den verantwortlichen Verein führen.

(5) Maßnahmen nach Spielende:

i) Nach Spielende sind durch den offiziellen Punkterichter insbesondere folgende Eintragungen und Maßnahmen vorzunehmen:

- Eintragung der Zuschauerzahl,
- Anfertigung einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter; diese ist von den Mannschaftsführern beider Mannschaften zu unterzeichnen,
- Vorlage des vollständig ausgefüllten Spielberichts sowie etwaiger Zusatzmeldungen bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle.

j) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis spätestens 30 Minuten nach Spielende etwaige Zusatzmeldungen oder Proteste der Mannschaftsführer entgegenzunehmen und an die zuständige Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten.

k) Einsprüche gegen die Richtigkeit von Eintragungen im Spielbericht können ausschließlich durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Minuten nach Spielende erhoben werden. Festgestellte fehlerhafte Eintragungen sind unverzüglich durch die Schiedsrichter zu berichtigen; nachträgliche Änderungen sind unzulässig.

Rechtsfolge bei Verstößen zu i) bis k):
Nicht fristgerecht erhobene Einsprüche sind unzulässig (Präklusion). Verspätete oder unterlassene Zusatzmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Freigabe und Übermittlung des Spielberichts und aller weiterer erforderlicher Unterlagen:

l) Die Übermittlung (Upload) des Spielberichts sowie sämtlicher weiterer Unterlagen (insbesondere Zusatzmeldungen und Penaltybogen) an die Spielberichtsprüfstelle darf erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter erfolgen.

Rechtsfolge bei Verstößen:
Eine Übermittlung ohne Freigabe oder eine verspätete Übermittlung stellt einen Verfahrensverstoß dar und kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. In schweren oder wiederholten Fällen sind weitergehende disziplinarische Maßnahmen zulässig.

3.3.4.3 Einführung digitaler Spielerpass ab der Saison 2025/2026

Gemäß Ziffer 3.2.3 dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt seit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 die Umstellung auf den „digitalen Spielerpass“. Mit dessen Einführung entfällt die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage von Spielerpässen in Papierform. ***Unbeschadet dessen sind die erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen; die Vorlage kann sowohl in digitaler Form als auch in Papierform erfolgen. Entsprechendes gilt für Sondergenehmigungen und vergleichbare Nachweise.***

3.3.4.4 Spielberichtskontrolle durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, vor Spielbeginn die Anzahl der anwesenden Spielerinnen und Spieler sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestspielstärke zu überprüfen und dies im Spielbericht (Spalte „Zahl der Spieler“) durch Unterschrift zu bestätigen. Nach Spielende ist der Spielbericht vollständig auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit (insbesondere fehlerhafte Eintragungen) zu prüfen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem offiziellen Punkterichter zu berichtigen. Bei digital geführten Spielberichten darf die Übermittlung (Upload) des Spielberichts sowie sämtlicher zugehöriger Unterlagen (insbesondere Zusatzmeldungen und Penaltybögen) an die Spielberichtsprüfstelle erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter erfolgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden als Ordnungsverstoß gewertet und mit einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen geahndet.

Ergänzende Verfahrenshinweise:

- ***Vor Spielbeginn ist die Anzahl der eingesetzten Spielerinnen und Spieler zusätzlich auf einem separaten Vermerk festzuhalten.***
- ***Diese Anzahl ist unmittelbar vor dem Eröffnungsbully erneut zu überprüfen.***
- ***Nach Spielende ist der offizielle Spielbericht sorgfältig mit der Mannschaftsaufstellung abzugleichen.***

3.3.4.5 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichts

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Spielbericht sowie etwaige Zusatzmeldungen und – soweit erforderlich – Mannschaftsaufstellungen und Gastspielgenehmigungen (national und international) unverzüglich nach Spielende in digitaler Form an die Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln. Im Zwei-Mann-System obliegt die Verantwortung für die fristgerechte Übermittlung in geraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuletzt genannten Schiedsrichter, in ungeraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuerst genannten Schiedsrichter. Im Drei-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die

ordnungsgemäße Übermittlung verantwortlich. Im Vier-Mann-System obliegt die Verantwortung in geraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuletzt genannten Hauptschiedsrichter, in ungeraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuerst genannten Hauptschiedsrichter. Verspätete oder unterlassene Übermittlungen werden gemäß den Bestimmungen der EHRO geahndet.

3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter sind berechtigt, bei Spielen Identitätskontrollen durchzuführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers ist eine Identitätskontrolle beim jeweiligen Spielgegner verpflichtend durchzuführen. Darüber hinaus können Identitätskontrollen vom Eishockeyobmann, vom Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter – auch stichprobenweise – angeordnet werden. Die Identitätskontrolle erfolgt in der Mannschaftskabine in Anwesenheit des zuständigen Mannschaftsführers. Der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft ist zur Teilnahme berechtigt. Für ausgewählte Meisterschaftsspiele in den Altersklassen U11 und U9 können Identitätskontrollen auch ohne vorherigen Antrag angeordnet werden. Die Durchführung der Identitätskontrolle obliegt den eingeteilten Schiedsrichtern oder hierzu befugten Verbandsfunktionären. Sie ist in einer Zusatzmeldung ordnungsgemäß zu dokumentieren.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielberechtigungen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielberechtigung nicht vorgelegt werden kann, richtet sich nach Artikel 53 der DEB-Spielordnung (DEB SpO). Für jede nicht vorgelegte Spielberechtigung ist gegenüber dem BEV eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der Durchführungsbestimmungen zu entrichten. Bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren sind etwaige Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern zusammen mit den Spielberechtigungen unaufgefordert vor Spielbeginn vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind Sondergenehmigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Vereine der BEV-Ligen sind verpflichtet, für alle Spiele einen Arzt oder einen Sanitätsdienst für beide Mannschaften im Stadion bereitzuhalten. Die Einsatzbereitschaft hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu beginnen und bis mindestens 15 Minuten nach Spielende aufrechterhalten zu werden.
Als Sanitätsdienst gelten insbesondere:

- Ärzte,
- Gesundheits- und Krankenpfleger sowie medizinisches Fachpersonal,
- Organisationen des öffentlichen Sanitätsdienstes (z. B. BRK, Malteser Hilfsdienst),
- sowie Personen mit einer Ausbildung in „Erster Hilfe“ (mindestens 9 Lehreinheiten), deren Nachweis nicht älter als 24 Monate ist und die über einen gültigen Erste-Hilfe-Nachweis verfügen.

Der Sanitätsdienst muss durch geeignete Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein.
Der Name des verantwortlichen Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch dessen Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Sanitätsdienst hat sich während der gesamten Spieldauer im Bereich der Spielerbank des Heimvereins oder zwischen den Spielerbänken aufzuhalten. Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler im Spielbericht aufgeführt sind, dürfen die Funktion des ärztlichen Dienstes bzw. Sanitätsdienstes nicht wahrnehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn zu vergewissern, dass die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes im Spielbericht geleistet wurde. Liegt eine entsprechende Unterschrift nicht vor, darf das Spiel nicht begonnen werden. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, die Anwesenheit des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes sowie die entsprechende Unterschriftsleistung sicherzustellen. Wird vor Spielbeginn festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Heimverein eine Frist von maximal 45 Minuten – beginnend ab 30 Minuten vor der angesetzten Spielzeit – einzuräumen, um einen Arzt oder einen Verantwortlichen des Sanitätsdienstes bereitzustellen und die Unterschrift nachzuholen. Kann der Heimverein diese Anforderungen innerhalb der genannten Frist nicht erfüllen, wird das Spiel nicht durchgeführt. In jedem Fall ist durch die Schiedsrichter eine Zusatzmeldung zu fertigen, auch wenn die Voraussetzungen innerhalb der Frist noch erfüllt werden. Wird während des laufenden Spiels festgestellt, dass der Arzt oder der Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, ist das Spiel unverzüglich zu unterbrechen. Dem Heimverein ist eine Frist von maximal 45 Minuten einzuräumen, um die Anwesenheit wiederherzustellen. Kann die Anwesenheit innerhalb dieser Frist nicht gewährleistet werden, ist das Spiel endgültig abzubrechen. Auch in diesen Fällen ist durch die Schiedsrichter stets eine Zusatzmeldung zu fertigen, unabhängig davon, ob die Anwesenheit innerhalb der Frist wiederhergestellt werden kann.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung im Stadion entstehenden Kosten trägt der Heimverein, sofern der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Kosten für notwendige Krankentransporte infolge der Verletzung eines Spielers trägt der Verein, dem der betroffene Spieler angehört.

Hinweis: Im Falle einer Verletzung eines Spielers wird dem betroffenen Verein empfohlen, eine Unfallmeldung bei der ARAG-Sportversicherung einzureichen. Andernfalls kann der Versicherungsschutz über die ARAG-Sportversicherung des BLSV unter Umständen nicht in Anspruch genommen werden.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter ist vor Feststellung des Tatbestands „Nichtantreten“ eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab dem offiziellen Spielbeginn einzuhalten. Die Bestimmungen des Art. 27 Ziff. 1 bis 3 sowie des Art. 30 Ziff. 1 und 2 der DEB-Spielordnung (DEB SpO) sind entsprechend anzuwenden. Die Anreise zum Spielort ist so zu planen, dass die Gastmannschaft unter normalen Umständen spätestens 90 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn und die Schiedsrichter spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Für die zugelassenen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 5.5 dieser Durchführungsbestimmungen wird eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 65 km/h zugrunde gelegt. Kann ein entsprechender Nachweis einer ordnungsgemäßen Reiseplanung nicht erbracht werden, wird ein Verschulden an der Verspätung unwiderleglich vermutet.

3.3.8.2 Verspätung wegen höherer Gewalt

Teilt eine Mannschaft oder ein Schiedsrichter eine erhebliche Verspätung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund widriger Straßenverhältnisse, technischer Defekte am Fahrzeug oder vergleichbarer Umstände) unverzüglich telefonisch mit und

ist die hierdurch entstehende Wartezeit für die beteiligten Parteien zumutbar, so soll das Spiel nach Möglichkeit dennoch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten aufgrund höherer Gewalt

Kann ein Verein aufgrund höherer Gewalt zu einem angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf einem von außen kommendem Ereignis beruht, das auch bei Anwendung äußerster, nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt weder vorhersehbar noch abwendbar war. Ein Kostenausgleich zwischen den beteiligten Vereinen findet in diesen Fällen nicht statt. Etwaige Schiedsrichterkosten sind von beiden Vereinen jeweils zur Hälfte zu tragen. **Das Nichterreichen der Mindestspielstärke sowie krankheitsbedingte Spielabsagen gelten nicht als höhere Gewalt.** Für die Neuansetzung des Spiels sowie die Beweispflicht gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.3.9 dieser Durchführungsbestimmungen.

b) Schuldhaftes Nichtantreten

Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist er verpflichtet, dem Spielgegner einen Kostenausgleich bzw. Kostenersatz in nachgewiesener Höhe zu leisten. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 6 der EHRO zu beachten. Diese Verpflichtung gilt für alle Alters- und Spielklassen und unabhängig davon, ob eine Neuansetzung des Spiels erfolgt. Ergänzend gilt die Gebührenordnung gemäß Anlage „K“ dieser Durchführungsbestimmungen. Das schuldhafte Nichtantreten ist durch den Spielgruppenleiter dem Eishockeyobmann oder dessen Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Übersteigt der nachgewiesene Schaden (insbesondere Reise-, Schiedsrichter- oder Einnahmeausfallkosten) den vorgesehenen pauschalen Kostenausgleich, kann der geschädigte Verein die weitergehenden Kosten gegen entsprechenden Nachweis geltend machen. Der Antrag ist schriftlich beim Eishockeyobmann einzureichen. Dieser entscheidet über die Berechtigung der Nachforderung und setzt den zahlungspflichtigen Verein hiervon in Kenntnis. Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum weiteren Verfahren: Kommt der zahlungspflichtige Verein seiner festgesetzten Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung nach, informiert der Eishockeyobmann nach Ablauf der Frist beide Vereine schriftlich über den Sachstand. Mit Zugang dieser Mitteilung beginnt die in Art. 6 Ziff. 2 EHRO geregelte Frist von einem Monat zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens. Der Antrag muss den Voraussetzungen des Art. 6 Ziff. 1 EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

(1) Zulässigkeit

Spielabsagen sind ausschließlich bei nachweislich höherer Gewalt zulässig (Definition gemäß Ziffer 3.3.8.3 a) dieser Durchführungsbestimmungen).

(2) Anzeige der Spielabsage

Die Spielabsage ist unverzüglich und ausschließlich telefonisch dem zuständigen Spielgruppenleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Andere Kommunikationsformen (insbesondere E-Mail, SMS oder Messaging-Dienste) entfalten keine Rechtswirkung.

(3) Entscheidungszuständigkeit und Wirksamkeit

Über die Zulässigkeit der Spielabsage entscheidet der zuständige Spielgruppenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Spielabsage wird erst mit

Durchführung des vorgesehenen Verfahrens durch den Spielgruppenleiter rechtswirksam. Hierzu gehört insbesondere die unverzügliche Information des Spielgegners, der eingeteilten Schiedsrichter sowie bei Bedarf des zuständigen Schiedsrichterobmanns.

(4) Kostenfolge bei verspäteter Information
Können Schiedsrichter infolge kurzfristiger Spielabsage oder -verlegung nicht mehr rechtzeitig verständigt werden, trägt der antragstellende Verein sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

(5) Nachweispflicht des absagenden Vereins
Der absagende Verein hat dem Spielgruppenleiter innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter, ohne gesonderte Aufforderung, die Gründe der Absage schriftlich darzulegen und durch vollständige, nachvollziehbare und überprüfbare Nachweise zu belegen.

(6) Rechtsfolge bei Pflichtverletzung
Kommt der absagende Verein der Verpflichtung gemäß Absatz (5) nicht oder nicht fristgerecht nach, gilt der Tatbestand des Nichtantretens gemäß Art. 24 Ziff. 1.2 DEB SpO als erfüllt, mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

(7) Dokumentations- und Meldepflichten
Der Spielgruppenleiter hat Datum, Uhrzeit und Grund der Spielabsage zu dokumentieren.

(8) Kosten bei Pflichtverstößen
Kosten, die durch verspätete oder pflichtwidrige Spielabsagen entstehen, trägt der jeweils verantwortliche Verein.

(9) Kontroll- und Sanktionsbefugnisse
Die zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Angaben der beteiligten Vereine zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Bei Feststellung unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt eine Meldung an das zuständige Spielgericht. Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt im Falle eines Verstoßes der schuldige Verein.

(10) Spielabsage wegen Unterschreitung der Mindestspielstärke
Sagt eine Mannschaft ein Meisterschaftsspiel wegen Nichterreichens der Mindestspielstärke ab, ohne fristgerecht einen ordnungsgemäßen Antrag auf Spielverlegung beim Spielgruppenleiter einzureichen, wird das Spiel gegen die fehlbare Mannschaft gewertet.

(11) Ausweichtermin
Eine Spielwertung gemäß Absatz (10) erfolgt auch dann, wenn sich die beteiligten Mannschaften nicht innerhalb der festgesetzten Frist – unabhängig von den Gründen – auf einen Ausweichtermin gemäß Ziffern 3.3.9 und 3.3.10 der Durchführungsbestimmungen einigen.

3.3.9.1 Neuansetzung

(1) Zuständigkeit
Die Neuansetzung ausgefallener Spiele erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Spielgruppenleiter.

(2) Einigungsobliegenheit der Vereine
Die beteiligten Vereine haben sich innerhalb von drei Kalendertagen nach Ausfall des Spiels auf einen neuen Spieltermin zu einigen und diesen dem Spielgruppenleiter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ersatzweise Terminfestsetzung
Kommt eine Einigung innerhalb der Frist gemäß Absatz (2) nicht zustande, setzt der Spielgruppenleiter den Spieltermin nach pflichtgemäßem Ermessen verbindlich fest.

(4) Ausschluss von Rechtsbehelfen
Gegen die Terminfestsetzung des Spielgruppenleiters gemäß Absatz (3) sind Rechtsbehelfe ausgeschlossen.

(5) Vorrang verbindlicher Rahmentermine
Soweit im Rahmenterminplan der jeweiligen Spielgruppe verbindliche Nachholtermine vorgesehen sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. In diesen Fällen erfolgt die Terminfestsetzung ausschließlich durch den Spielgruppenleiter.

3.3.9.2 Spielabbruch

(1) Witterungsbedingter Spielabbruch
Wird ein Spiel aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen, ist es neu anzusetzen, sofern ein Nachholtermin gemäß Rahmenterminplan vorgesehen und dessen Durchführung möglich ist.

(2) Abweichende Entscheidung in besonderen Fällen
In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Gastmannschaft eine erneute Anreise nicht zumutbar ist, kann der Spielgruppenleiter anstelle einer Neuansetzung das Spiel nach pflichtgemäßem Ermessen werten.

(3) Spielabbruch infolge von Zuschauerausschreitungen
Wird ein Spiel aufgrund von Zuschauerausschreitungen abgebrochen, ist es gegen den Verein zu werten, dem das Fehlverhalten zuzurechnen ist. Voraussetzung ist, dass die Verantwortlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgestellt werden kann (Art. 24 Ziff. 3 DEB SpO).

3.3.9.3 Spielbetrieb während Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie)

(1) Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
Spielabsagen im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei Epidemien oder Pandemien, werden ausnahmslos nach den Bestimmungen der Ziffern 3.3.9 und 3.3.10 der Durchführungsbestimmungen behandelt. Die hierfür jeweils definierten und anerkannten Nachweise sind vom absagenden Verein vollständig vorzulegen.

(2) Fortführung des Spielbetriebs
Der Meisterschaftsspielbetrieb findet statt, sofern und soweit dieser durch den Gesetzgeber sowie die für den jeweiligen Spielort zuständigen Behörden zugelassen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Zuschauer zugelassen sind oder behördliche Beschränkungen hinsichtlich der Zuschauerzahl bestehen. Eine entsprechende Regelung kann für die gesamte Wettkampfsaison verbindlich festgelegt werden.

(3) Unabhängigkeit von allgemeinen Infektionskennzahlen
Meisterschaftsspiele sind durchzuführen, sofern sie nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zulässig sind. Dies gilt insbesondere unabhängig von allgemeinen Kennzahlen zum Infektionsgeschehen (z. B. Inzidenzwerten), soweit kein ausdrückliches behördliches Verbot vorliegt.

(4) Unzulässigkeit pandemiebedingter Eigenabsagen
Spielabsagen, die ausschließlich unter Verweis auf allgemeine Infektionskennzahlen oder vergleichbare Regelungen erfolgen, ohne dass ein behördliches Verbot oder eine individuelle Untersagung vorliegt, erfüllen nicht den Tatbestand der höheren Gewalt.

(5) Rechtsfolgen unzulässiger Spielabsagen
Kommt in den Fällen des Absatzes (4) eine Einigung auf einen Ersatztermin nicht zustande ist das Meisterschaftsspiel gegen den absagenden Verein als verloren zu

werten. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffern 3.3.8.3 b) sowie 3.3.9 der Durchführungsbestimmungen Anwendung. Ein Ordnungsverfahren durch den BEV bleibt hiervon unberührt.

3.3.10 Spielverlegungen

(1) Antragserfordernis und Frist
Spielverlegungen, die nicht auf höherer Gewalt beruhen, sind mindestens **72 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu stellen.

(2) Zustimmung des Spielgegners
Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des Spielgegners zum vereinbarten Ersatztermin beizufügen. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, ist der Antrag unzulässig.

(3) Entscheidung durch den Spielgruppenleiter
Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (2) nicht erfüllt, hat der Spielgruppenleiter den Antrag abzulehnen. Im Übrigen entscheidet der Spielgruppenleiter über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Regelung des Art. 38 Ziff. 2 DEB SpO bleibt unberührt.

(4) Fristbeginn
Die Frist nach Absatz (1) beginnt mit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts durch den Verein.

(5) Form von Anträgen und Beschwerden
Spielverlegungsanträge sowie Beschwerden gegen Spielansetzungen sind ausschließlich schriftlich an den zuständigen Spielgruppenleiter zu richten.

(6) Kurzfristige Verhinderung
Kann ein Verein aus kurzfristig eingetretenen Gründen zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, hat er den Spielgruppenleiter unverzüglich, spätestens jedoch **vier Stunden** vor dem angesetzten Spielbeginn, zu informieren.

(7) Nachweispflicht bei kurzfristigen Anträgen
In Fällen des Absatzes (6) sind die den Antrag begründenden Tatsachen innerhalb von 48 Stunden durch geeignete, vollständige und überprüfbare Nachweise gegenüber dem Spielgruppenleiter zu belegen.

(8) Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen
Werden ein Antrag auf Spielverlegung oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder sind die Nachweise unzureichend, wird das Spiel gegen den fehlbaren Verein gewertet.

(9) Kostenfolge bei kurzfristiger Verlegung
Können Schiedsrichter infolge kurzfristiger Spielverlegungen nicht mehr rechtzeitig verständigt werden, trägt der antragstellende Verein die hierdurch entstehenden Kosten.

3.3.10.1 Spielverlegung von Kunsteis auf Natureis
Spiele, die von Kunst- auf Natureis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche
Ist die Eisfläche unbespielbar, sind die beteiligten Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen verpflichtet, den Spielausfall dem Spielgruppenleiter unverzüglich, spätestens jedoch bis **sechs Stunden** vor dem angesetzten Spielbeginn, anzuzeigen. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen sowie bei weiter Anreise der Gastmannschaft hat sich die Heimmannschaft rechtzeitig telefonisch über den geplanten

Zeitpunkt der Abreise der Gastmannschaft zu informieren, um erforderlichenfalls den endgültigen Zeitpunkt einer Spielabsage einvernehmlich festzulegen. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der antragstellende Verein die hierdurch entstehenden Schiedsrichterkosten.

3.3.10.3 Verwaltungsgebühr

Für jede von einem Verein beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Werden bereits vereinbarte Freundschaftsspiele im Falle eines Ausfalls nicht spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn abgesagt, fällt zusätzlich zu etwaigen weiteren Ansprüchen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 75,00 € zugunsten des BEV an. Im Übrigen gilt die Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen. (Gebührenordnung).

3.3.10.4 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung von Meisterschaften sowie von Auf- oder Abstiegsentscheidungen erforderlich sind, sind in der durch die Durchführungsbestimmungen festgelegten Form auszutragen. Der Heimverein ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Eiszeiten sicherzustellen. Dies umfasst erforderlichenfalls auch die Organisation eines alternativen Spielorts.

3.3.10.5 Durchsage / Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, das Endergebnis spätestens 45 Minuten nach Spielende in die offizielle Ergebnisdatenbank unter www.eishockey-management.de einzugeben. Für bestimmte Spielklassen kann die Übermittlung von Zwischen- und Endergebnissen sowie weiterer Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Frist verbindlich vorgeschrieben werden. Bei Verstößen ist durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenordnung) zu erheben.

3.3.10.6 Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von Spielen

1) Werden Spiele einer Spielrunde nicht vollständig ausgetragen, gilt der Tabellenstand des letzten angesetzten Spieltages gemäß Terminliste beziehungsweise gemäß dem vom Spielgruppenleiter festgelegten Termin für Nachholspiele als verbindlich.

2) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft sowie zu Platzierungsspielen, deren Spieltermine mit Veröffentlichung der DFBst. festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, gilt dies als Nichtantreten im Sinne von Art. 24 Ziffer 1.2 DEB SpO.

3) Können Meisterschaftsspiele aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht bis zum Ende der jeweiligen Liga oder Spielklasse vollständig ausgetragen werden, erfolgt die Festlegung der Abschlussplatzierungen nach der Punkte Quotientenregel. Hierbei wird die Anzahl der erzielten Punkte durch die Anzahl der absolvierten und von der zuständigen Verbandsinstanz gewerteten Spiele geteilt; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Die Rangfolge innerhalb einer Tabelle bestimmt sich nach dem absteigenden Quotienten. Bei Quotienten Gleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften finden Art. 23 Ziffer 2 und 3 DEB SpO Anwendung.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

3.4.1.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen aufweist (vgl. Ziffer. 3.4.1.3 der Durchführungsbestimmungen).

3.4.1.2 Sind zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich, entscheidet der direkte Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften ist eine gesonderte Tabelle zu erstellen, die ausschließlich die Spiele dieser Mannschaften untereinander berücksichtigt. Maßgeblich ist zunächst die erreichte Punktzahle in dieser Tabelle, anschließend das Torverhältnis.

3.4.1.3 Das Torverhältnis bestimmt sich in folgender Reihenfolge:

a) Differenzmethode: Die Mannschaft mit der größeren positiven bzw. geringeren negativen Tordifferenz (erzielte Tore abzüglich Gegentore) ist höher platziert;

b) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Anzahl der erzielten Tore.

Kann auch nach Anwendung der vorstehenden Kriterien keine eindeutige Platzierung festgestellt werden, ist die zuständige Verbandsinstanz berechtigt, ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Über das Heimrecht entscheidet das Los.

3.4.2 Regelung bei Großen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Altersklassen im Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb des BEV.

(2) Meisterschaftsspiele im Sinne dieser Vorschrift sind alle Spiele, die der Ermittlung eines Meisters dienen, sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation-, Auf- und Abstiegsrunden. Die Turniere der Altersklassen U11 und U9 gelten ebenfalls als Meisterschaftsspiele.

(3) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die nicht unter Buchstabe b) fallen.

(4) Der Einsatz eines Spielers trotz Bestehens einer Spielsperre erfüllt den Tatbestand des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers.

(5) Disziplinarstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen, die ein Aussetzen von Spielen nach sich ziehen, können grundsätzlich nur in derjenigen Mannschaft und Altersklasse verbüßt werden, in der die maßgebliche Strafe verhängt wurde. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, findet Art. 8 Ziffer c) EHRO Anwendung.
Abweichende Regelungen ergeben sich aus Ziffer 3.4.2.7 dieser Durchführungsbestimmungen (Übertrag von Strafen) sowie aus den Bestimmungen der Förderlizenzregelungen (vgl. Ziffern 3.1.19 und 3.1.19.1 dieser Durchführungsbestimmungen).

(6) Für die Anrechnung von Spielsperren bei Nachwuchsspielern gilt ein Spiel nur dann als verbüßt, wenn der Spieler an dem betreffenden Spieltag in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde. Hat ein Spieler Sperren in zwei Altersklassen zu verbüßen und finden die entsprechenden Spiele am selben Tag statt, wird ausschließlich das Spiel der höheren Altersklasse als verbüßt gewertet. Eine doppelte Anrechnung an einem Spieltag ist ausgeschlossen (vgl. Art. 51 Ziffer 6 DEB SpO).

3.4.2.2 Ergänzende Spielregeln IIHF Official Rule Book

(1) Verstöße gegen folgende Bestimmungen des IIHF Official Rule Book:
IIHF-Regel 39.5 (Unsportliches Verhalten gegenüber Offiziellen),
IIHF-Regel 40 (Tätlichkeit gegenüber Offiziellen),
IIHF-Regel 75.5 (Unsportliches Verhalten), werden grundsätzlich mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe geahndet. Darüber hinaus zieht die Verhängung einer solchen Strafe weitergehende Ordnungsmaßnahmen durch die zuständige Verbandsgerichtsbarkeit nach sich. Der betroffene Spieler ist bis zur abschließenden Entscheidung für sämtliche Meisterschafts- und Freundschaftsspiele gesperrt. Die Sperre gilt altersklassenübergreifend für alle bestehenden Spielberechtigungen.

(2) In den letzten fünf Spielminuten, in der Verlängerung sowie vor oder während eines Penaltyschießens ist die Beantragung einer Vermessung von Schlägern oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen unzulässig. Eine Vermessung kann auch ohne die im IIHF-Regelbuch (IIHF-Regel 10.5) vorgesehene Messlehre durchgeführt werden.

(3) Für die Ausrüstung des **Torhüters** gelten folgende Höchstmaße:

- **Blocker Handschuh:**
 Länge: 38,1 cm
 Breite: 20,3 cm
- **Fanghandschuh:**
 maximale Breite: 20,3 cm in jedem Bereich des Handgelenks bei einer Manschettenhöhe von 10,2 cm; maximale Diagonale im Fangkorb (vom Handgelenk bis zum Ende des Korbes): 45,7 cm; maximaler Umfang: 114,3 cm.
- **Beinschoner:**
 die maximale Breite der Beinschoner beträgt 28 cm (am Bein befestigt).
- **Torhüter Stock:**
 Die Maße des Torhüterstocks richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des IIHF-Regelbuchs. Eine Vermessung der Torhüterausrüstung erfolgt nicht während des laufenden Spiels. Sie ist ausschließlich gemäß IIHF-Regel 11 durchzuführen.

(4) Tore dürfen kein Faltennetz aufweisen (vgl. IIHF-Regel 2.2).

(5) Spiele der Altersklassen U11, U9 und U7 werden nach IIHF-Regel 101.1 (illegaler Körperangriff im Frauen-Eishockey) geleitet. Körperchecks gegen Gegenspieler sind unzulässig.

(6) ***Entgegen dem Official IIHF Rule Book, Ausgabe 2026/2027 werden im Spielbetreib des BEV weiterhin Matchstrafen ausgesprochen.***

(7) ***Im Nachwuchsspielbetrieb des BEV erhält jeder Spieler der für ein Vergehen, dass mit einer Großen Strafe (5 Min.) geahndet wird, in jedem Fall auch eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe und wird vom Spiel ausgeschlossen.***

3.4.2.2.1 Änderung der Regelauslegung im Official IIHF Rule Book, Ausgabe 2026/2027 in der deutschen Fassung.

(1) **IIHF-Regel 21.1. Gefährliche Aktionen/Matchstrafen**

Eine Matchstrafe wird gegen jeden Spieler ausgesprochen, der ein körperliches Vergehen begeht und den gegnerischen Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach dem Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend geahndet werden kann:

a) ***durch den Ausspruch einer Großen Strafe,***

b) ***oder durch den Ausspruch einer Kleinen oder einer doppelten Kleinen Strafe, wenn das angezeigte körperliche Vergehen nicht die Möglichkeit***

einer großen Strafe vorsieht.

Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der schwere des Vergehens, der schwere des Kontakts, dem Grund der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Verletzung oder der Versuch, den Gegenspieler absichtlich zu verletzen, führt nicht automatisch zu einer Matchstrafe, kann aber als Indiz dafür herangezogen werden, ob die rücksichtslose Gefährdung schwer genug ist, um eine Matchstrafe auszusprechen. Das hier dargelegte körperliche Vergehen kann Ausnahmen oder zusätzliche Kriterien vorsehen.

Eine Matchstrafe zieht die Sperre eines Spielers für den Rest des Spiels nach sich und der Verursacher ist unverzüglich in die Umkleidekabine zu beordern.

Unterzahl:

Ein Ersatzspieler darf den bestraften Spieler nach Ablauf von fünf (5) Minuten Spielzeit ersetzen. Die Matchstrafe und allfällige Zusatzstrafen werden von einem Spieler (ausgenommen Torhüter) abgesessen, der vom Trainer der fehlbaren Mannschaft durch den Kapitän bestimmt wird und sofort seinen Platz auf der Strafbank einnimmt. Für alle Matchstrafen unabhängig davon, wann sie ausgesprochen wurden, oder für vorgeschriebene zusätzliche Strafen werden insgesamt fünfundzwanzig (25) Minuten in den Aufzeichnungen gegen den fehlbaren Spieler verrechnet. Zusätzlich zur Matchstrafe wird der Spieler automatisch für weitere Wettkämpfe gesperrt, bis die zuständige Institution entschieden hat.

IIHF-Regel 28: Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

Disziplinarmaßnahmen:

Ein Spieler, Trainer oder anderes nicht spielendes Teampersonal, dass eine Matchstrafe erhält, ist der zuständigen Institution zu melden, die die volle Befugnis hat, weitere Disziplinarmaßnahmen gegen die bestrafte Person zu verhängen.

IIHF-Regel 28: Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

(2) IIHF-Regel 41.4. Bandencheck – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel ausgesprochen, wird eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist, oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch einen „Bandencheck“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grund der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(3) IIHF-Regel 42.4. Unerlaubter Körperangriff – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel ausgesprochen, wird eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist, oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch einen „Unerlaubten Körperangriff“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grund der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(4) **IIHF-Regel 43.3. Check von hinten – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**
Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check von hinten“ ausgesprochen wird. Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch einen „Check von hinten“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(5) **IIHF-Regel 44.3. Check gegen das Knie – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**
Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check gegen das Knie“ ausgesprochen wird.
Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch einen „Check gegen das Knie“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(6) **IIHF-Regel 45.4. Ellbogencheck – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**
Wird eine Große Strafe nach dieser Regel ausgesprochen, wird eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist, oder hätte verletzt werden können.
Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch einen „Ellbogencheck“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grund der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(7) **IIHF-Regel 46.5. Faustkampf – Gefährliche Schläge – „Sucker Puncher“**
Ein Spieler, der Klebeband oder andere Materialien an den Händen trägt und einen Gegenspieler während einer Auseinandersetzung schneidet oder verletzt, erhält zusätzlich zu allen anderen Strafen, die nach dieser Regel für „Faustkampf“ ausgesprochen werden, eine Matchstrafe. Eine Matchstrafe wird gegen einen Spieler ausgesprochen, der einen ahnungslosen oder „Unwilligen Kämpfer/Gegenspieler“ unerwartet schlägt („Sucker Punch“) und eine Verletzung verursachen könnte.

(8) **IIHF-Regel 46.7. Faustkampf – Dritter involvierter Spieler**
Eine Spieldauerdisziplinarstrafe wird nach Ermessen des Schiedsrichters gegen jeden Spieler ausgesprochen, der als erster in eine bereits laufende Auseinandersetzung eingreift („dritter involvierter Spieler“), außer wenn eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine Matchstrafe ausgesprochen wird in der ursprünglichen Auseinandersetzung. Diese Regel gilt für Spieler, die sich entscheiden, in dieselbe oder andere „Streitigkeiten“ während derselben Spielunterbrechung einzugreifen. Dies Regel gilt generell, wenn ein „Kampf“ stattfindet.

(9) **IIHF-Regel 47.3. Kopfstoß – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**
Der Schiedsrichter spricht eine Große Strafe für einen Spieler aus, der einem Gegenspieler einen „Kopfstoß“ versetzt. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist immer dann auszusprechen, wenn eine Große Strafe für „Kopfstoß“ ausgesprochen wird.
Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen den Gegenspieler durch „Kopfstoß“ rücksichtslos gefährdet. Die

Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(10) **IIHF-Regel 48.3. Illegaler Check gegen den Kopf und Nackenbereich – Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler einen Gegenspieler durch einen „Illegalen Check gegen den Kopf und Nackenbereich" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(11) **IIHF-Regel 49.3. Treten/Kicken – Matchstrafe**

Der Schiedsrichter spricht eine Matchstrafe aus, wenn ein Spieler einen gegnerischen Spieler „tritt" oder „zu treten versucht". Wenn die Regel Anwendung findet, ist die Konsequenz für dieses Vergehen ist in jedem Fall eine Matchstrafe, auch wenn kein Kontakt stattgefunden hat.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(12) **IIHF-Regel 50.3. Check mit dem Knie – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines „Check mit dem Knie" an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und der den gegnerischen Spieler rücksichtslos so zu Fall bringt, dass er nach Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend mit einer Kleinen Strafe bestraft werden kann. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check mit dem Knie" ausgesprochen wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler einen Gegenspieler durch einen „Check mit dem Knie" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(13) **IIHF-Regel 51.3. Übertriebene Härte – Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe gegen einen Torhüter aussprechen, der seinen Blockerhandschuh benutzt, um einen Gegenspieler zu schlagen, wenn die Aktion geeignet war, eine Verletzung des Gegenspielers herbeizuführen.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(14) **IIHF-Regel. 52.2. Slew-Footing – Matchstrafe**

Der Schiedsrichter spricht eine Matchstrafe aus, wenn ein Spieler an einem gegnerischen Spieler ein „Slew-Footing" begeht.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(15) **IIHF-Regel 53.6. Werfen von Ausrüstung – Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn die Aktion eines Spielers, der einen „Stock" oder anderen „Gegenstand" oder ein Teil der „Ausrüstung" nach einem gegnerischen Spieler, Trainer oder nicht spielendes Teampersonal wirft, zu einer Verletzung hätte führen können. Anmerkung: Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(16) **IIHF-Regel 56.5. Behinderung – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich der „Behinderung“ eines Gegenspielers schuldig gemacht hat und der den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre. Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe nach dieser Regel wird ausgesprochen, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist oder hätte, verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch eine „Behinderung oder einen späten Check“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(17) **IIHF-Regel 57.4. Beinstellen – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich der „Beinstellens“ gegen einen Gegenspieler schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert werden kann.

Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauerdisziplinarstrafe nach dieser Regel wird ausgesprochen, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist oder hätte, verletzt werden können.

Der Schiedsrichter spricht eine Matchstrafe aus, wenn die Aktion des Spielers nach Ermessen des Schiedsrichters, zu einer Verletzung des Gegenspielers hätte führen können. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(18) **IIHF-Regel 58.3. Stockendenstoß – Spieldauer-Disziplinarstrafe und Matchstrafe**

Der Schiedsrichter spricht eine Große Strafe gegen einen Spieler aus, der einen Gegenspieler mit dem Stockende „stößt“. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockendenstoß“ ausgesprochen wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch „Stockendenstoß“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(19) **IIHF-Regel 59.3. Check mit dem Stock – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe**

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines „Check mit dem Stock“ gegen einen Gegenspieler schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert werden kann. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check mit dem Stock“ ausgesprochen wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch „Check mit dem Stock“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der

Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(20) IIHF-Regel 60.4. Hoher Stock – Matchstrafe

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch „hohen Stock" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad derGewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

(21) IIHF-Regel 61.3. Stockschlag – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines „Stockschlages" gegen einen Gegenspieler schuldig gemacht hat und der den gefoulten Spieler rücksichtslos auf eine Art und Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert werden kann. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockschlag" ausgesprochen wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch „Stockschlag" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

(22) IIHF-Regel 62.3. Stockstich – Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe

Der Schiedsrichter spricht eine Große Strafe gegen einen Spieler aus, der einen Gegenspieler „aufspießt". Eine Spieldauerdisziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockstich" ausgesprochen wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters, einen Gegenspieler durch „Stockstich" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

3.4.2.2.2 Weitere Regelergänzungen

(1) Tätliche Auseinandersetzung

Jeder Spieler, Trainer oder nicht spielendes Teampersonal, der in einer Spielunterbrechung, nach Drittelende oder nach Spielschluss an einer tätlichen Auseinandersetzung teilnimmt oder diese in irgendeiner Weise fördert, kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000, -- € belegt werden. Darüber hinaus kann der Trainer und das nicht spielende Teampersonal der betreffenden Mannschaft mit weiteren Sanktionen belegt werden. Entsprechendes gilt bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Rahme des Sportgrußes (Durchführungsbestimmungen Ziffer 6.10). Dies gilt nicht für Spieler, die sich zum Zeitpunkt einer Spielunterbrechung, des Drittelendes, des Spielendes schon auf der Eisfläche befinden. Weitere Strafen nach IIHF-Regel 46 (Faustkampf), IIHF-Regel 70 (Verlassen der Spieler- oder Strafbank) und IIHF-Regel 51 (Übertriebene Härte) bleiben davon unberührt.

3.4.2.3 Alleinstehende Fünf-Minuten Strafen

Hinweis: Diese Bestimmung gilt ausschließlich für den Senioren- und Frauen Spielbetrieb

a) Alleinstehende 5-Minuten Strafen werden innerhalb einer laufenden

Wettkampfsaison kumuliert. Erhält ein Spieler seine dritte alleinstehende Fünf-Minuten Strafe, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich.

b) Die IIHF-Regel 46 (Fighting – alleinstehende 5-Minuten Strafe) findet im Spielbetrieb des BEV keine Anwendung

3.4.2.4 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

a) Erhält ein Spieler im Verlauf einer laufenden Wettkampfsaison in Meisterschaftsspielen seine dritte Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich.

b) In Freundschaftsspielen verhängte Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen bleiben für die Anwendung von Buchstabe a) unberücksichtigt. Sie begründen keine Sperre im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel und werden nicht in der verbandlichen Strafzeitenliste erfasst.

3.4.2.5 Spieldauer-Disziplinarstrafen

a) Wird gegen einen Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel bzw. Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des DEB, anderer Landesverbände oder gegen ausländische Mannschaften.

b) Erhält ein Spieler im Verlauf einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er für die beiden nächstfolgenden Meisterschaftsspiele gesperrt.

c) Wird gegen einen Trainer oder Teamoffiziellen in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, ist dieser im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft für sämtliche Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt. Ergänzend gilt Ziffer 3.4.2.6 dieser Durchführungsbestimmungen.

d) Eine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe während eines Spiels wird wie folgt ausgelöst: bei Verhängung einer zweiten alleinstehenden Fünf-Minuten-Strafe gegen denselben Spieler im selben Spiel. Die Kombination aus einer alleinstehenden Fünf-Minuten-Strafe und einer Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe in einem Spiel führt nicht zu einer automatischen Spieldauer-Disziplinarstrafe.
Die Regelungen gemäß Satz 1 und 2 dieses Buchstabens gelten nicht für den Nachwuchsspielbetrieb.

3.4.2.6 Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinarsanktion

Personen, gegen die im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Maßnahme eine Spielsperre verhängt wurde – insbesondere Spieler, Trainer oder sonstige Teamoffizielle –, ist es untersagt, sich im Zeitraum von 60 Minuten vor dem offiziell festgelegten Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende im unmittelbaren Einflussbereich der betreffenden Mannschaft aufzuhalten. Dieser Bereich umfasst insbesondere:

a) die Mannschaftskabine
b) die Spielerbank
c) die Strafbänke
d) die Sprecher- und Punkterichterkabine

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums ist es der gesperrten Person ferner untersagt, in irgendeiner Form – unmittelbar oder mittelbar – Kontakt zur Mannschaft oder zu den Teamoffiziellen aufzunehmen. Dies schließt insbesondere jegliche Kommunikation unter Einsatz elektronischer oder sonstiger technischer Mittel ausdrücklich mit ein. Die

Schiedsrichter sind verpflichtet, etwaige Verstöße gegen dieses Aufenthalts- und Kontaktverbot in Form einer Zusatzmeldung unverzüglich an die zuständige Verbandsinstanz weiterzuleiten.

3.4.2.7 Sonderfälle

(1) Erhält ein Spieler in demselben Spiel sowohl eine Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe als auch eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, wird die Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes erfasst. Die Spieldauer-Disziplinarstrafe zieht eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich. Führt die Erfassung der genannten Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe dazu, dass es sich hierbei um die dritte derartige Strafe innerhalb der laufenden Wettkampfsaison handelt, ist der Spieler für die beiden nächstfolgenden Meisterschaftsspiele gesperrt.

(2) Wird in Freundschaftsturnieren (Altersklassen U9 bis Senioren) eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, bleibt der Spieler für das laufende Turnier sowie für nachfolgende Freundschaftsspiele und -turniere spielberechtigt. Die mit der Spieldauer-Disziplinarstrafe verbundene Sperre ist im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel zu verbüßen.

(3) Wechseln Spieler, während der laufenden Wettkampfsaison innerhalb desselben Vereins die Mannschaft (z. B. von der ersten in die 1b-Mannschaft oder umgekehrt, im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), werden sämtliche noch nicht verbüßten Strafen in die neue Mannschaft übernommen.

3.4.2.8 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

(1) Können drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die eine Spielsperre zur Folge hätten, bis zum Ende der laufenden Wettkampfsaison nicht vollständig verbüßt werden, werden die noch offenen Sperren automatisch auf die folgende Wettkampfsaisonsaison übertragen. Die gilt auch, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

(2) Übertragene Sperren sind in der Altersklasse zu verbüßen, für die der Spieler in der neuen Wettkampfsaison spielberechtigt ist. Nimm der Spieler in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teil, ist die Sperre in der nächsthöheren Altersklasse zu verbüßen.

3.4.2.9 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein im Bereich des LEV Bayern, werden die vor dem Wechsel in einer Altersklasse verhängten 10-Minuten-Disziplinarstrafen sowie Spieldauer-Disziplinarstrafen auf den neuen Verein in derselben Altersklasse übertragen. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen verhängt wurden, nicht am Spielbetrieb des BEV teil, sind die Strafen in derjenigen Altersklasse zu verbüßen, in der der Spieler tatsächlich am Spielbetrieb teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen Landesverband (LEV) oder von einem Club der ESBG bzw. des DEB in den LEV Bayern werden verhängte Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen nicht übernommen.

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der DEB SpO entsprechend. Die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr sowie die anfallenden Reisekosten trägt der antragstellende Verein. Der Antrag auf Einsetzung einer Verbandsaufsicht ist schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu stellen. Über die Einsetzung der entscheidet der Eishockeyobmann, im Falle seiner Verhinderung entscheidet dessen Stellvertreter.

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Meisterschaftsspielbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die Teilnahme einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen des DEB ist ausgeschlossen, solange noch nicht erfüllte Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung (Nachwuchsbereich)

im Nachwuchsbereich darf ein Torhüter nach einer verletzungsbedingten Spielunterbrechung nur dann wieder eingesetzt werden, wenn er nach erfolgter Behandlung seine volle Spielfähigkeit wiedererlangt hat. Maßgeblich ist Regel 8.2 des IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung.

4. Sicherheit- und Schutzbestimmungen

4.1. Ergänzende Schutzbestimmungen des BEV

Ergänzend zu den Schutzbestimmungen des jeweils gültigen IIHF-Regelbuchs gelten im BEV-Spielbetrieb die nachfolgenden Bestimmungen.

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Entscheidung über den Einsatz eines Spielers der Altersklassen U15, U13, U11 und U9 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im BEV-Spielbetrieb obliegt dem jeweiligen Verein.

4.1.2 Beschaffenheit und Kennzeichnung der Schutzausrüstung

Die gesamte verwendete Schutzausrüstung muss aus handelsüblichen, zertifizierten Serienmodellen bestehen und darf nachträglich nicht verändert werden. Sämtliche Spielerhelme und Torhütermasken müssen über eine gültige CE-Kennzeichnung verfügen- Unzulässige Veränderungen umfassen insbesondere das Lackieren oder Folieren von Helmen und Masken durch nicht vom Hersteller autorisierte Betriebe.

4.1.3 Ohrenschutz im BEV-Spielbetrieb

Im gesamten BEV-Spielbetrieb ist ein am Spielerhelm befestigter Ohrenschutz verpflichtend.

4.1.4 Zusätzliche Anforderungen an Torhütermasken

Im Senioren-, Frauen,- und Nachwuchsspielbetrieb sind für Torhüter zusätzlich ein fest anliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz aus dem Material „Lexan“ vorgeschrieben. Klarsichtmasken und Klarsichtteilmasken sind nicht zugelassen. Im Nachwuchsspielbetrieb darf eine Schlägerschaufel auch bei volljährigen Torhütern und bei Torhütern, die im Rahmen einer Over-Age-Spielberechtigung eingesetzt werden, nicht durch die Öffnungen der Gesichtsmaske dringen können. Ausnahmen werden nicht erteilt.

4.1.5 Zusätzliche Anforderungen für den Schutz von Hals und Nacken

Der Hals- und Nackenschutz muss im gesamten BEV-Spielbetrieb zertifiziert und schnittfest sein und Hals und Nacken bestmöglich abdecken. Der BEV empfiehlt Produkte aus Kevlar, Glasfaser oder gleichwertigen schnitthemmenden Werkstoffen, insbesondere in Form integrierter Oberteile / Shirts oder Halskrausen mit erweitertem Schutzbereich, zum Beispiel mit Latz.

4.1.6 Ergänzungen für Nachwuchsspieler

Gesichtsschutzmasken von Nachwuchsspielern müssen so beschaffen sein, dass ein Puck nicht durch die Öffnungen dringen kann. Es ist ein fest anliegender Kinnschutz zu tragen. Diese zusätzlichen Anforderungen gelten für Nachwuchsspieler auch bei Einsätzen im Seniorenspielbetrieb. Die Zahnschutzpflicht für Spieler ohne Vollgesichtsschutz gilt im U20-Spielbetrieb entsprechend auch für Over-Age-Spieler.

4.1.7 Verantwortlichkeit und ergänzende Verfahrensvorgaben

Die Vereine sowie Trainer, Mannschaftsverantwortliche und Spieler sind eigenverantwortlich dafür, dass die vorgeschriebene, vollständige und regelkonforme Schutzausrüstung getragen wird. Eine Verpflichtung der Schiedsrichter zur anlasslosen Kontrolle, insbesondere vor Spielbeginn, besteht nicht. Eine wegen inkorrekter Schutzausrüstung auszusprechende Mannschaftsverwarnung wird über den Trainer mitgeteilt. In allen Fällen festgestellter Verstöße gegen die vorgeschriebene

Schutzausrüstung ist zusätzlich eine schriftliche Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter zu fertigen.

4.1.8 Ergänzende Empfehlungen

Der BEV empfiehlt den Vereinen, sich im Falle der Nutzung von Ausrüstung mit abgelaufenen Herstellerdatum eine entsprechende Haftungsfreistellung durch die betroffenen Spieler bzw. Torhüter erteilen zu lassen. Dies gilt entsprechend auch für die nachträgliche Veränderungen wie Lackierungen und Folierungen. Trainern, Spielern, Torhütern und Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung ist ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen Werberichtlinien des BEV zulässig. Voraussetzung ist zudem die vorherige ausdrückliche Genehmigung durch den BEV. Einzelheiten, Umfang sowie Ausgestaltung der zulässigen Werbung ergeben sich aus den Werberichtlinien des BEV, die als Anlage „F“ Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind.

4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

(1) Allgemeine Grundsätze

Freundschaftsspiele während des laufenden Meisterschaftsspielbetriebs dürfen nicht durchgeführt werden, wenn dadurch der Meisterschaftsspielbetrieb beeinträchtigt wird. Turniere sowie internationale Freundschaftsspiele im Bereich des LEV Bayern und Spiele gegen ausländische Mannschaften im Inland dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des BEV durchgeführt werden. Der Veranstalter eines Turniers hat zwingend eigene Durchführungsbestimmungen zu erstellen; diese dürfen ohne vorherige Genehmigung des BEV nicht angewendet werden. Genehmigungen müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin beim Eishockeyobmann oder dem für den Nachwuchsbereich zuständigen Spielgruppenleiter beantragt werden. Es gilt die Gebührenordnung gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen

(2) Senioren-, Frauen- und Nachwuchsbereich

Turniere sowie internationale Freundschaftsspiele im Bereich des LEV Bayern und im Ausland dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden. Die Teilnahme an Turnieren in anderen inländischen Landesverbänden ist vorab beim zuständigen Verband anzuzeigen. Ein Turnier im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehr als drei Mannschaften innerhalb von ein oder zwei aufeinanderfolgenden Tagen Wettkampfspiele durchführen. Spiele gegen in- oder ausländische Mannschaften dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden. Zulässig sind ausschließlich offizielle Spiele, die von Schiedsrichtern geleitet werden, welche vom zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann eingeteilt wurden. ***Abweichend hiervon können in den Altersklassen U9, U11 und U13 Trainingsspiele gegen inländische Mannschaften nach vorheriger Beantragung beim Eishockeyobmann oder beim für den Nachwuchsspielbetrieb zuständigen Spielgruppenleiter als Trainingsspiele genehmigt werden. Es gilt Ziffer 4.3.2 dieser Durchführungsbestimmungen.*** Der in den Altersklassen U9 und U11 vorgeschriebene Blockzwang darf bei Meisterschafts- und Freundschaftsspielen nicht aufgehoben werden. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren unter Beteiligung ausländischer Mannschaften oder von Mannschaften anderer Landesverbände kann vom Blockzwang abgewichen werden. Hinsichtlich der Mindest-Spielstärke gelten ergänzend die ***Ziffern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.3.3*** der

Durchführungsbestimmungen.

(3) Genehmigungsverfahren bei internationalen Spielen

a) Spiele deutscher Mannschaften im Ausland (Outgoing)
Internationale Spiele dürfen nicht ohne Genehmigung des DEB durchgeführt werden. Der Antrag ist beim DEB zu stellen; der BEV ist in Kopie zu beteiligen. Der DEB bestätigt die Spielgenehmigung gemäß den Vorgaben der IIHF gegenüber dem zuständigen nationalen Verband des Gastgeberlandes. Bestehen seitens des BEV begründete Einwände, kann die Genehmigung versagt werden. Eine pauschale Saison-Genehmigung kann für Mannschaften mit regelmäßigem internationalem Spielbetrieb erteilt werden.

b) Spiele ausländischer Mannschaften in Deutschland (Incoming)
Spiele mit ausländischen Mannschaften im Inland dürfen nicht ohne Genehmigung des BEV durchgeführt werden; der DEB ist in Kopie zu beteiligen. Dem Antrag darf die Genehmigung des zuständigen nationalen Verbandes der Gastmannschaft nicht fehlen. Liegt diese nicht vor oder wird sie verweigert, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden. Eine pauschale Saison-Genehmigung kann für Mannschaften mit regelmäßigem internationalem Spielbetrieb erteilt werden.

4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National

Während des laufenden Meisterschaftsspielbetriebs sind nationale Freundschaftsspiele und Turniere nur zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Meisterschaftsspielbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig und müssen vom Heimverein dem zuständigen Spielgruppenleiter rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem vorgesehenen Spieltermin, gemeldet werden. Die Durchführung nationaler Turniere sowie von Freundschaftsspielen mit Beteiligung unterschiedlicher Altersklassen bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung zu stellen. Die Genehmigung wird durch den Eishockeyobmann oder – im Nachwuchsspielbetrieb – durch den zuständigen Spielgruppenleiter erteilt.

4.3.2 Trainingsspiele im Nachwuchsbereich Altersklassen U9, U11, U13

Als Trainingsspiele im Sinne dieser Bestimmung gelten Freundschaftsspiele, bei denen die für offizielle Spiele vorgeschriebene Spielzeit nicht zur Verfügung steht. Trainingsspiele sind genehmigungspflichtig und dürfen ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

a) ***Beide Mannschaften treten in Trainingstrikots an,***
b) ***sämtliche eingesetzten Spielerinnen und Spieler verfügen über eine gültige offizielle Spielberechtigung, ausgestellt auf die beteiligten Vereine,***
c) ***die Spielleitung erfolgt durch einen oder mehrere Trainer,***
d) ***der Einsatz eines offiziellen Punkterichterpersonals ist unzulässig,***
e) ***eine Ergebnisanzeige über die Stadionuhr erfolgt nicht.***
f) ***eine Anzeige der Spielzeit über die Stadionuhr erfolgt nicht.***

4.4 BEV-Auswahlspieler

4.4.1 Spieler, die zu Kader- oder Fördermaßnahmen des BEV oder DEB eingeladen wurden, sind an den Kalendertagen, an denen die jeweilige Maßnahme beginnt, durchgeführt wird oder endet, nicht berechtigt, an Meisterschaft- oder Freundschaftsspielen teilzunehmen. Dies gilt entsprechend auch in Fällen, in denen die Teilnahme an der Kader- oder Fördermaßnahme aus gleich welchen Gründen vorzeitig beendet wird.

4.4.2 Im Übrigen gilt Art. 8 DEB SpO ohne Ausnahme.

4.4.3 Sind Spieler für Auswahlmaßnahmen des BEV abzustellen, können Meisterschaftsspiele, die in den Zeitraum der Abstellung fallen, auf Antrag des betroffenen Vereins kostenpflichtig verlegt werden, sofern mehr als zwei Spieler der Altersklassen U12, U13, U14 oder U15 abgestellt werden müssen.

4.4.4 Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, ist der Verein verpflichtet, den für die Maßnahme Verantwortlichen hierüber unverzüglich zu informieren (Art. 12 DEB SpO).

4.5 Sicherheitsbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten einheitlich und verbindlich für sämtliche Ligen und Altersklassen im Rahmen des offiziellen Ligen-Spielbetriebs des BEV.

4.5.1 Ordnungsdienst

(1) ***Der Heimverein (Veranstalter) ist verpflichtet, einen geeigneten Ordnungsdienst einzurichten und einzusetzen. Dieser hat die Sicherheit der Veranstaltung sowie einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Spielablauf zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter sowie der Medienvertreter. Den Belangen eines überwiegend familiären Publikums ist, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen, angemessen Rechnung zu tragen. Eine friedliche Fankultur ist zu erhalten und zu fördern.***

(2) ***Der Heimverein hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Stärke, Einsatz, Organisation und Qualifikation der Ordnungs- und Rettungskräfte, einzuhalten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt ausschließlich beim Heimverein.***

(3) ***Sämtliche eingesetzten Ordnungskräfte müssen während ihres Einsatzes jederzeit eindeutig als solche erkennbar sein. Hierzu ist einheitliche, gut sichtbare und geeignete Kennzeichnungskleidung zu tragen, insbesondere mit der Aufschrift „Ordner“, „Security“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung. Der Leiter des Ordnungsdienstes ist besonders kenntlich zu machen, insbesondere durch eine abweichende Kennzeichnung oder Farbgebung.***

(4) ***Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeit sicherheitsrelevante Sachverhalte unverzüglich zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sofern eine eigenständige Gefahrenabwehr nicht möglich, nicht ausreichend oder rechtlich unzulässig ist, sind unverzüglich die zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, zu verständigen.***

(5) ***Der Heimverein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die aus der Verletzung der ihm obliegenden Organisation- und Verkehrssicherungspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unzureichender Planung, Besetzung oder Instruktion des Ordnungsdienstes.***

(6) ***Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.***

4.5.2 Schutz der Schiedsrichter

(1) Das unbefugte Betreten sowie das unberechtigte Verweilen in der

Schiedsrichterkabine sind unzulässig und stellen einen Ordnungsverstoß dar. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der zuständigen Verbandsinstanz zu melden. Die Verhängung weiterer disziplinarischer Maßnahmen nach den jeweils geltenden Bestimmungen bleibt unberührt. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, über den Vorfall eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Der Zugang zur Eisfläche, das Verlassen derselben sowie der Weg zu den Umkleidekabinen sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass Übergriffe durch Zuschauer ausgeschlossen sind.

(3) Zuschauer, die Schiedsrichter körperlich angreifen oder einen solchen Angriff versuchen, sind unverzüglich des Stadions zu verweisen ***und mit einem Stadionverbot zu belegen***. ***Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig***, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.

(4) Zuschauer, die vorsätzlich Gegenstände auf Schiedsrichter werfen, sind unverzüglich des Stadions zu verweisen **und mit einem Stadionverbot zu belegen**. ***Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig***, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.

(5) ***Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.***

4.5.3 Schutz der Mannschaften

(1) ***Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer und sonstige unbefugte Personen, insbesondere Eltern, gesperrt. Zutrittsberechtigt sind ausschließlich***

- ***Spieler,***
- ***Schiedsrichter,***
- ***Vereins-, Team- und Spieloffizielle***
- ***der eingesetzte Schiedsrichtercoach sowie***
- ***Offizielle des Verbandes.***

(2) ***Der Heimverein hat durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zur Eisfläche, das Verlassen der Eisfläche sowie die Wege zu und von den Umkleidekabinen jederzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Übergriffe durch Zuschauer oder sonstige Dritte sind auszuschließen.***

(3) ***Die Mannschafts- und Strafbänke sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass Übergriffe, Belästigungen oder sonstige Einwirkungen durch Zuschauer ausgeschlossen sind.***

(4) ***Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.***

4.5.4 Sicherheit im Stadion

(1) ***Zuschauer die Gegenstände auf die Eisfläche werfen, oder versuchen, Spieler oder***

Offizielle körperlich anzugreifen, anzuspucken o. ä. sind unverzüglich des Eisstadions zu verweisen und mit einem Stadionverbot zu belegen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.

(2) Gemäß Artikel 5.5 DEB SpO ist das Mitführen, Abbrennen oder anderweitige Verwendung von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Pyrotechnik jeglicher Art sowie ähnlichen Gegenständen in allen Eisstadien, unabhängig davon, ob diese geschlossen, teilgeschlossen oder offen sind, ausdrücklich untersagt. Zur Einhaltung dieser Regelung ist der Heimverein (Veranstalter) verpflichtet, folgende Maßnahmen sicherzustellen:

a) Kontrollen beim Einlass:
Zuschauer sind vor dem Betreten des Eisstadions auf das Mitführen der vorgenannten Gegenstände zu überprüfen.

b) Bereitstellung von Ordnungspersonal:
Es muss ausreichend geschultes Personal vorhanden sein, um das Mitbringen und Verwenden von Pyrotechnik zu verhindern und ggf. zu unterbinden. Sofern dennoch Pyrotechnik vor, während oder nach einem Spiel verwendet wird, muss über die Stadiondurchsage das Unterlassen angemahnt werden.

c) Sanktionen bei Verstößen:
Der Heimverein (Veranstalter) wird gemäß EHRO mit einer Sanktion belegt. Sollte zweifelsfrei nachgewiesen, dass der oder die Verursacher den Gastverein zuzuordnen ist, wird ebenfalls gegen den Gastverein eine Sanktion ausgesprochen.

d) Stadionverbot:
Vom Heimverein (Veranstalter) sind die ermittelten Täter mit einem angemessenen Stadionverbot zu belegen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Zufahrt zum Stadion

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass den Gastmannschaften sowie den eingeteilten Schiedsrichtern die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Omnibus oder Personenkraftwagen bis in unmittelbare Nähe des Stadions vorzufahren. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit ausreichend Parkmöglichkeiten in Stadionnähe bereitzustellen.

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen ausschließlich nummerierte Eintrittskarten ausgegeben und verkauft werden. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass bei behördlichen oder verbandsseitigen Kontrollen jederzeit eine nachvollziehbare Abrechnung der Einnahmen sowie der Bestand nicht verkaufter Eintrittskarten vorgelegt werden kann.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im Spielbetrieb des BEV ist der Heimverein verpflichtet, der Gastmannschaft auf Anforderung bis zu zehn Eintrittskarten unentgeltlich bereitzustellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/Schiedsrichtercoach

Den eingeteilten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichtercoach sowie den eingesetzten Verbandsaufsichtsführenden sind auf Wunsch bis zu zwei Eintrittskarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern Sitzplätze vorhanden sind, sind Sitzplatzkarten bereitzustellen; andernfalls sind zwei Stehplatzkarten auszugeben. Die für den Schiedsrichtercoach vorgesehenen Sitzplätze müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld gewährleisten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Der Heimverein ist verpflichtet, Mitgliedern der Eishockeykommission auf Wunsch bis zu zwei Eintrittskarten unentgeltlich bereitzustellen. Sitzplätze sind – sofern vorhanden – bereitzustellen; andernfalls sind Stehplätze auszugeben.

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I der Durchführungsbestimmungen.

5.4 Eisbereitung

5.4.1 Kunsteisbahnen

(1) Spielfertigkeit der Eisfläche:
Der Heimverein ist verpflichtet, die Eisfläche spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in spielfertigem Zustand bereitzustellen. „Spielfertig“ ist die Eisfläche, wenn sie ordnungsgemäß präpariert, geschlossen, eben und den geltenden Spielvorschriften entsprechend hergerichtet ist.

(2) Warmlaufen (Aufwärmzeit):
Die Mannschaften sowie die eingeteilten Schiedsrichter haben das Recht, die Eisfläche ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten zum Warmlaufen zu nutzen.

(3) Eisaufbereitung (Eiserneuerung):
Vor Spielbeginn sowie in jeder Drittelpause ist eine vollständige Eiserneuerung

durchzuführen. Eine Eiserneuerung liegt nur vor, wenn die Eisfläche maschinell aufbereitet wird; ein bloßes Abschieben genügt nicht den Anforderungen dieser Bestimmung.

(4) Abweichung in bestimmten Spielklassen:
In den Senioren-Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und Frauen-Landesliga sowie in sämtlichen Nachwuchsligen kann aus Zeit- und Kostengründen die Eisaufbereitung auf einmal entweder vor oder nach dem Warmlaufen beschränkt werden.

5.4.1.1 Sonderregelung für nicht überdachte Eisflächen
Bei nicht überdachten Eisflächen ist das Spiel im dritten Drittel bei einer Restspielzeit von 10:00 Minuten zu unterbrechen, um den Mannschaften einen Seitenwechsel zu ermöglichen. In einer etwaigen Verlängerung erfolgt kein Seitenwechsel.

5.4.1.2 Linienmarkierung bei nicht überdachten Eisflächen
Bei nicht überdachten Eisflächen sind die blauen Linien sowie die Mittellinie mit einer Gesamtbreite von jeweils 30 cm auszuführen. Die Darstellung erfolgt durch jeweils zwei parallele Linien mit einer Breite von je 5 cm.

5.4.2 Ausnahmeregelung für die Altersklassen U13, U11, U9 und U7
Zur Verkürzung des zeitlichen Ablaufs kann die Warmlaufzeit vor Spielbeginn auf **fünf Minuten** reduziert werden. Bei allen weiteren Nachwuchs-Altersklassen kann das Spiel im Anschluss an die Warmlaufzeit unmittelbar, d. h. ohne vorherige Eisbereitung, begonnen werden. Für die Altersklasse U13 gilt ergänzend, dass auf eine Eisbereitung in der zweiten Drittelpause verzichtet werden kann; in diesem Fall wird die Drittelpause auf drei Minuten reduziert. Entsprechendes gilt für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere der Altersklassen U11, U9 und U7.

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel/Reisekostenentschädigung
Für den Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb sind im Bereich des LEV Bayern als Verkehrsmittel ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel sowie Omnibusse mit Fahrtenschreiber zulässig. Ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung besteht nicht für Spiele, die aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden.

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga
Die entsprechende Regelung ist in der Eishockeyordnung, Artikel 3 Ziffer 3.2 Buchstabe b), verankert. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus Ziffer 1.3.3 Absätze (8) und (9) dieser Durchführungsbestimmungen sowie aus dem Nachwuchsförderprogramm des BEV, abrufbar auf der offiziellen Homepage des BEV im Downloadbereich Eishockey.

5.7 Berufsspieler

(1) ***Der Einsatz von Berufsspielern im Spielbetrieb des BEV richtet sich nach § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung. Danach ist je Verein im Senioren- und Frauenspielbetrieb der Einsatz von höchstens einem Berufsspieler unabhängig von dessen Nationalität zulässig.***

(2) ***Jeder Verein ist verpflichtet, dem BEV bis spätestens zum 30.07. eines Kalenderjahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die Vorgaben gemäß § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung eingehalten werden.***

(3) ***Der Verein hat den eingesetzten Berufsspieler spätestens bis zum 15.10. der jeweiligen Wettkampfsaison gegenüber dem BEV namentlich zu benennen.***

Gleichzeitig sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ***eine Kopie des Sozialversicherungsausweises,***
- ***eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse,***
- ***soweit gesetzlich erforderlich, ein gültiger Nachweis über Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.***

(4) ***Mit Einreichung der Lizenzliste / Mannschafsmeldung hat der Verein gegenüber dem BEV lückenlos nachzuweisen, dass sämtliche weiteren gemeldeten Spieler nicht unter die Berufsspielerregelung im Sinne des § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung fallen. Der Verein trägt insoweit die volle Darlegungs- und Beweislast.***

(5) ***Der BEV sowie die zuständigen Organe der Fachsparte Eishockey sind berechtigt, jederzeit, insbesondere bei begründeten Zweifeln, die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu verlangen. Der Verein ist verpflichtet, die angeforderten Nachweise vollständig und unverzüglich vorzulegen.***

(6) ***Wird die nach Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, kann die Eishockeykommission die betroffene Mannschaft, unabhängig von deren sportlicher Qualifikation, vom Spielbetrieb der jeweiligen Wettkampfsaison ausschließen.***

(7) ***Im Falle eines Ausschlusses gemäß Absatz 6 erfolgt die Einstufung der betroffenen Mannschaft in der folgenden Saison ausschließlich in die nächstniedrigere Spielklasse.***

(8) ***Die Vereine sind verpflichtet, Berufsspieler ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschäftigen.***

5.8 Verlassen der Eisfläche

(1) Sofern keine getrennten Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, haben die Mannschaften die Eisfläche zeitlich versetzt zu verlassen.

(2) In diesem Fall hat zunächst die Gastmannschaft und anschließend die Heimmannschaft die Eisfläche zu verlassen.

(3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Reihenfolge zu überwachen und einen ausreichenden zeitlichen und räumlichen Abstand zwischen den Mannschaften sicherzustellen.

(4) Der Heimverein hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Stellung eines angemessenen Ordnungsdienstes, für einen sicheren und störungsfreien Abgang der Mannschaften sowie für einen ungehinderten Zugang zu den Kabinen Sorge zu tragen.

(5) Im Übrigen wird auf Ziffer 4.5.2 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen

(1) Nach den Pausen ist das Betreten der Eisfläche grundsätzlich auf diejenigen Spieler beschränkt, die zu Beginn des jeweiligen Spielabschnitts eingesetzt werden.

(2) Der übrige Mannschaftskader darf die Eisfläche ausschließlich zum unmittelbaren und direkten Weg von der Kabine zur Spielerbank betreten.

(3) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist als Spielverzögerung zu werten und mit einer kleinen Bankstrafe zu ahnden.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Lizenzierte Trainer

6.1.1 Zulassungsbedingungen

(1) Mannschaften, die am Spielbetrieb des BEV teilnehmen, müssen durchgehend von einem Trainer mit gültiger Lizenz betreut (Training und Coaching) werden. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Senioren-Bezirksliga.

(2) Der Einsatz von Spielertrainern ist im gesamten Spielbetrieb des BEV – einschließlich der U20 Nachwuchsliga – unzulässig. (vgl. Anlage „S“ der Durchführungsbestimmungen).

(3) Der verantwortliche Trainer hat **während des gesamten Spiels persönlich anwesend** auf der Mannschaftsbank zu sein.

(4) Zugelassen sind ausschließlich Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV.

(5) Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb (vgl. Anlage „S“ „Übersicht lizenzierte Trainer“).

(5) Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung vollständiger Unterlagen (einschließlich beglaubigter Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige, auf maximal zwei Jahre befristete Ausnahmegenehmigung erhalten. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

6.1.2 Nachweis- und Ausweispflicht bei Spielen

(1) ***Der Trainer hat vor Spielbeginn im Beisein der eingeteilten Schiedsrichter den Spielbericht bzw. die Mannschaftsaufstellung unter Angabe seiner Lizenznummer zu unterzeichnen und seine gültige Lizenz vorzulegen.***

(2) Die Schiedsrichter haben die entsprechenden Eintragungen zu überprüfen.

(3) Für fehlende oder unvollständige Angaben haftet ausschließlich der betreffende Verein.

(4) Der für die Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfall nur durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden.

(5) Wird die Trainerlizenz oder eine vom BEV erteilte Sondergenehmigung – unabhängig vom Grund – weder im Original noch als Kopie oder in Form einer DOSB-Trainer-C-Lizenz Leistungssport Eishockey vorgelegt, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 3 Ziffer 4 EHO BEV dar.

(6) Auf Artikel 20 Ziffer 4.3 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.1.3 Ausnahmegenehmigung

(1) In begründeten und nachprüfbaren Härtefällen kann der BEV für ein einzelnes, konkret angesetztes Spiel eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz eines nichtlizenzierten Trainers erteilen.

(2) Der Antrag ist ausschließlich per E-Mail und mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Dem Antrag sind verpflichtend beizufügen:

- unterschriebene Formblätter PSG, Ehrenkodex und Anti-Doping,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate),
- eine schriftliche Erklärung, dass die betreffende Person nicht im Besitz einer ausländischen Trainerlizenz ist.

(4) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig (vgl. Gebührenordnung, Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen).

6.2 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

(1) Bauliche Anforderungen und Zugangsschutz

Spieler- und Strafbänke sind in Anlehnung an IIHF-Regel 1.3 durch geeignete bauliche Maßnahmen so auszuführen, dass

- der Zutritt ausschließlich Spielern und Teamoffiziellen möglich ist und
- Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Eingriffe durch Zuschauer wirksam verhindert werden.

Ergänzend gilt Ziffer 4.5.2 der Durchführungsbestimmungen.

(2) Personenkreis auf der Spielerbank

Innerhalb des als Spielerbank ausgewiesenen Bereichs dürfen sich gleichzeitig aufhalten:

- die im Spielbericht aufgeführten, in Spielkleidung befindlichen Spieler sowie
- höchstens acht (8) Mannschafts- bzw. Teamoffizielle im Sinne der IIHF-Regel 3.1.

(3) Aufenthaltsverbot für Dritte

Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder unmittelbar neben den Spielerbänken grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen ist ausschließlich der Sanitätsdienst; dieser darf sich im Bereich zwischen den beiden Mannschaftsbänken aufhalten.

(4) Verantwortlichkeit und Durchsetzung

Für die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz (2) ist ausschließlich der Verein verantwortlich, der die jeweilige Spielerbank nutzt. Zur Durchsetzung kann sich der Verein des Ordnungsdienstes bedienen.

(5) Begriff der Teamoffiziellen

Als Teamoffizielle gelten insbesondere: Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschaftsarzt sowie Mannschaftssanitäter.

6.3 Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen, Off-Ice-Offiziellen und Medienpersonal (SpradeTV / Red+ / Soziale Medien)

6.3.1 Trainer und Team-Offizielle

(1) Jeder Verein ist für seine Trainer und das nicht spielende Teampersonal (Team-Offizielle) verantwortlich

(2) Team-Offiziellen müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Trainer und Team-Offizielle unterliegen den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bindung durch Vereinsmitgliedschaft oder durch vertragliche Vereinbarung erfolgt. Der Verein hat sicherzustellen, dass sich sämtliche Trainer und Team-Offizielle diesen Regelungen wirksam unterworfen haben. Auf Verlangen des BEV ist hierüber unverzüglich ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

(4) Ein Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können durch den BEV mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € je Einzelfall geahndet werden. Im Wiederholungsfall können zusätzlich sportliche Sanktionen, insbesondere Spielverlust, Platzsperre und / oder Heimspielverbot verhängt werden.

6.3.2. Off-Ice-Offizielle / Zeitnahme

(1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Besetzung der Zeitnahme und der weiteren Off-Ice-Offiziellen verantwortlich, soweit diese nicht einem am Spiel beteiligten Verein angehören. Die Leitung der Zeitnahme ist durch eine volljährige

Person wahrzunehmen, die die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Besetzung und Durchführung trägt. ***Ab der Saison 2027/2028 ist die Leitung der Zeitnahme verpflichtet, sich vor jedem Spiel gegenüber den eingeteilten Schiedsrichtern unter Vorlage eines gültigen Punktrichterausweises auszuweisen.***

(2) Weitere Mitglieder der Zeitnahme müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Sämtliche Off-Ice-Offizielle unterliegen den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV, unabhängig davon, ob die Bindung durch Vereinsmitgliedschaft oder vertragliche Vereinbarung erfolgt. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass sich alle eingesetzten Personen diesen Regelungen unterworfen haben, und ist verpflichtet, dies auf Verlangen gegenüber dem BEV unverzüglich nachzuweisen.

(4) Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können durch den BEV mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € je Einzelfall geahndet werden. im Wiederholungsfall können zusätzlich sportliche Sanktionen, insbesondere Spielverlust, Platzsperre und / oder Heimspielverbot verhängt werden.

6.3.3 Medienteams (SpradeTV, Red+, Soziale Medien)

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit medialen Darstellungen von Spielen sowie der Berichterstattung in den Sozialen Medien ergeben sich aus der Anlage J „Medienrichtlinie“ dieser Durchführungsbestimmungen.

(1) ***Für sämtliche medialen Inhalte im Zusammenhang mit einem Spiel, insbesondere Livestreams, Kommentierungen sowie Veröffentlichungen über offizielle Vereinskanäle ist der jeweilige Verein verantwortlich.***

(2) ***Alle vom Verein eingesetzten oder beauftragten Personen im Medienbereich, insbesondere Kommentatoren, Kamerapersonal, Regiepersonal und sonstige Mitglieder des Medienteams, gelten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Offizielle des Vereins im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen.***

(3) ***Handlungen oder Unterlassungen der in Absatz (2) genannten Personen sowie Veröffentlichungen über offizielle Vereinskanäle werden dem jeweiligen Verein zugerechnet.***

(4) ***Die Einzelheiten der medialen Berichterstattung, der Nutzung von Bild- und Videomaterial sowie der Verantwortlichkeiten und Verhaltenspflichten ergeben sich aus der Anlage J „Medienrichtlinie“ die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist.***

(5) ***Verstöße gegen die Bestimmungen der Anlage J „Medienrichtline“ stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können nach Maßgabe der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.***

6.3.4 Stadionsprecher

(1) Der Stadionsprecher hat seine Durchsagen neutral zu halten. Er hat insbesondere jede Beeinflussung, Störung oder Herabwürdigung des Spielgeschehens zu unterlassen.

(2) Das Abspielen von Musikstücken oder sonstigen Inhalten mit beleidigtem, diskriminierendem oder unsportlichem Charakter ist unzulässig.

(3) Die Bekanntgabe von während des Spiels ausgelobten Prämien oder sonstigen Zuwendungen für spielbezogene Ereignisse (z.B. Tore) durch Lautsprecherdurchsagen oder vergleichbare Kommunikationsmittel ist untersagt.

(4) Musikeinspielungen und Werbedurchsagen während eines Time-Outs sind unzulässig.

(5) ***Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden***

6.4 Gästekabinen

(1) Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft spätestens 75 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine geeignete, abschließbare Kabine kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Gastverein haftet für sämtliche durch seine Spieler, Offiziellen oder sonstige ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden an der Kabine, insbesondere für

- Sachbeschädigungen,
- übermäßige Verunreinigungen sowie
- den Verlust von Schlüsseln. Der Heimverein bzw. der Stadionbetreiber ist berechtigt, insoweit Regress zu nehmen.

(3) Werden in einer Mannschaft Spielerinnen gemeinsam mit männlichen Spielern eingesetzt (einschließlich Senioren-, Nachwuchs- oder Frauen-/Mädchenmannschaften), ist der Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen sowie getrennte Dusch- und Sanitärbereiche zur Verfügung zu stellen.

6.5 Schiedsrichterkabine

(1) Die Schiedsrichter haben spätestens 60 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass den Spieloffiziellen zu diesem Zeitpunkt eine geeignete Schiedsrichterkabine vollständig zur Verfügung steht.

(2) Die Schiedsrichterkabine muss

- ausreichend groß,
- separat gelegen und abschließbar sowie
- ohne Vorleistung kostenfrei nutzbar sein.

Sie ist mindestens mit Sitzgelegenheiten (Bänke oder Stühle) auszustatten; ein Tisch ist, sofern vorhanden, bereitzustellen. Sofern baulich möglich, sind zusätzlich eine Toilette und eine Dusche vorzuhalten.

(3) Den Schiedsrichtern ist bei ihrem Eintreffen ein Schlüssel zur Schiedsrichterkabine auszuhändigen.

(4) Während der gesamten Nutzungsdauer ist die Schiedsrichterkabine ausschließlich den Schiedsrichtern vorbehalten.

(5) Das Betreten der Schiedsrichterkabine durch Dritte ist unzulässig, sofern keine vorherige ausdrückliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt.

(6) Jede zweckfremde Nutzung der Schiedsrichterkabine, insbesondere als Aufenthalts-, Umkleide- oder Sanitärbereich für andere Personen, ist untersagt.

(7) Der Heimverein trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen und hat geeignete Maßnahmen zu deren Durchsetzung zu treffen.

(8) Ergänzend gilt die Schiedsrichter-Ordnung (Anlage „M“ der Durchführungsbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden gemäß Ziffer 4.5.2 der Durchführungsbestimmungen geahndet; weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten.

(10) ***Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.***

6.6 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Torverhältnis. Ein Sieg wird mit 2 Pluspunkten gewertet, eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein Unentschieden mit jeweils 1 Plus- und 1 Minuspunkt für Jede Mannschaft. Wird ein Spiel gewertet (Spielwertung), so gilt es für die betroffene Mannschaft als mit 2:0 Punkten und

5:0 Toren gewonnen. Ist das tatsächlich erzielte Ergebnis für den begünstigten Gegner günstiger oder gleich günstig, so bleibt dieses Ergebnis für die Wertung maßgeblich.

6.7 Punkt- und Spielwertung (3 Punkte-System in Verbindung Art. 23 DEB SpO)

(1) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

(2) Ein Sieg nach Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.

(3) Ein Sieg nach Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

(4) Eine Verlängerung findet ausschließlich im Spielbetrieb der Senioren-Bayernliga und der Senioren-Landesliga statt. Die Anzahl der je Mannschaft eingesetzten Feldspieler richtet sich nach den jeweils gültigen IIHF-Regeln.

(5) In Play-off- und Play-down-Serien erfolgt der Sportgruß nach dem abschließenden Spiel zwischen den beteiligten Mannschaften.

(6) Vor Beginn der Verlängerung erfolgt keine Eisaufbereitung. Nach Ende der regulären Spielzeit wird eine Pause von drei Minuten eingelegt. Beide Mannschaften verteidigen in der Verlängerung dasselbe Tor wie im dritten Drittel; ein Seitenwechsel findet auch für ein etwaiges Penaltyschießen nicht statt.

(7) Verursacht eine Mannschaft oder ein Club schuldhaft den Abbruch eines Spiels in einer Play-off-Runde, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet. Sie scheidet aus der laufenden Play-off-Runde aus. Der Gegner gilt als Sieger des abgebrochenen Spiels sowie der betreffenden Play-off-Runde.

6.8 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage „F“)

Jeder Spieler hat auf der Rückseite seines Trikots eine gut sichtbare Rückennummer in einheitlicher Schriftführung zu tragen. Auf beiden Ärmeln ist jeweils eine der Rückennummer entsprechende Nummer anzubringen. Die Rückennummer muss eine Höhe von 25 bis 30 cm aufweisen. Die Ärmelnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. Zulässig sind die Trikotnummern 1 bis 99. Warmlauftrikots unterliegen denselben Bestimmungen wie Spieltrikots. Die Spieler haben diejenige Rückennummer zu tragen, unter der sie im Spielbericht für das jeweilige Spiel aufgeführt sind. Die für die einzelnen Spieler festgelegten Rücken- und Ärmelnummern sind, während der gesamten Wettkampfsaison unverändert beizubehalten; dies gilt auch bei Verwendung von Ausweichtrikots. Scheidet ein Spieler, während der laufenden Wettkampfsaison aus der Mannschaft aus, darf seine frei gewordene Trikotnummer bis zum Ende der Saison nicht neu vergeben werden.

6.9 Heimrecht

(1) Bei Entscheidungsspielen sowie Halbfinal- und Finalspielen im Modus „Best-of-2“ (Hin- und Rückspiel) ist das Heimrecht im ersten Spiel der nach Abschluss der Vorrunde schlechter platzierten Mannschaft zuzuweisen. Maßgeblich für die Platzierung sind Rang, Punkte und Tordifferenz.

(2) In Play-off- und Play-down-Runden der Modi „Best-of-3“, „Best-of-5“ und „Best-of-7“ richtet sich das Heimrecht nach den Bestimmungen der Anlage B der Durchführungsbestimmungen. Diese Regeln das Heimrecht für jede Liga gesondert.

6.10 Sportgruß/Verabschiedung

Der Sportgruß der Mannschaftskapitäne vor Spielbeginn sowie die Verabschiedung der Mannschaften nach Spielende richten sich nach Art. 48 DEB SpO. Die Mannschaftskapitäne sind verpflichtet, sich vor Spielbeginn den Schiedsrichtern auf dem

Eis durch Handschlag vorzustellen und sich nach Spielende durch Handschlag zu verabschieden. Jede Mannschaft hat den jeweiligen Gegner nach Spielende durch Sportgruß zu verabschieden. In Play-off- und Play-down-Serien erfolgt die Verabschiedung abweichend hiervon erst nach dem letzten Aufeinandertreffen der beteiligten Mannschaften.

BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Fachsparte Eishockey

FUNKTIONÄRSLISTE
FACHSPARTE EISHOCKEY

Geschäftsstelle:	**Planegger Straße 37 81241 München**	**089/15 79 92-0 089/15 79 92-20**	info@bev-eissport.de gst@bev-eissport.de

Funktion:	Vorname/Name:	Telefon:	E-Mail:
Fachspartenleitung:			
Eishockeyobmann	Frank Butz	0151/212 03 122	f.butz@bev-eissport.de
stv. Eishockeyobfrau	Özlem Meineke	0170/651 75 66	oe.meineke@bev-eissport.de
Regionalleitung:			
Region I	Markus Witt		m.witt@bev-eissport.de
Region II	Roman Pulec		r.pulec@bev-eissport.de
Region III	Kerstin Hahn		k.hahn@bev-eissport.de
Region IV	Alfred Doenicke		a.doenicke@bev-eissport.de
Region V	Nicole Gerner		n.gerner@bev-eissport.de
Nachwuchsleitung:			
Jugendobmann	Stefan Schindler	0151/144 90 926	s.schindler@bev-eissport.de
stv. Jugendobfrau	Özlem Meineke	0170/651 75 66	oe.meineke@bev-eissport.de
Regional-Jugend-Obleute:			
Region I	Daniel Ribarik		d.ribarik@bev-eissport.de
Region II	Christiane Germaier		c.germaier@bev-eissport.de

Region III	Özlem Meineke		oe.meineke@bev-eissport.de
Region IV	Bianca Michels		b.michels@bev-eissport.de
Region V	Karl-Heinz Schneider		k-h.schneider@bev-eissport.de

Landestrainer:

Talentförderung	Roland Urban		r.urban@bev-eissport.de
Talentförderung	Robert Schroepfer		r.schroepfer@bev-eissport.de
Talentförderung	Sebastian Mayer		s.mayer@bev-eissport.de
Trainer Aus- und Fortbildung Talentförderung	Florian Zimmermann		f.zimmermann@bev-eissport.de

Schiedsrichter:

Schiedsrichterobmann	Werner Haas		bevsro@bev-schiedsrichter.de
stv. Schiedsrichterobmann	Roland Aumüller		bevsro-region3@bev-schiedsrichter.de

Regional-Schiedsrichter-Obleute:

Region I	Sven Braun		bevsro-region1@bev-schiedsrichter.de
Region II	Jürgen Sperl		bevsro-region2@bev-schiedsrichter.de
Region III	Roland Aumüller		bevsro-region3@bev-schiedsrichter.de
Region IV	Alexander Pletzer		bevsro-region4@bev-schiedsrichter.de
Region V	kom. Bastian Haupt		bevsro-region5@bev-schiedsrichter.de
Leiter Coaching-Gruppe	Michael Sauer		bevsr-coach@bev-schiedsrichter.de

Ansprechpartner Save Sport/Anti Doping/Ernährung:

SafeSport	Karin Mußner		safesport@bev-eissport.de
Anti Doping/Ernährung	Nils Nagl		n.nagel@bev-eissport.de

Ansprechpartner Projekt Eisstadien:

Zukunft braucht Eis	Markus Ott		m.ott@bev-eissport.de

Spielbetrieb:

Spielberichtsprüfstelle	Barbara Glatz Jürgen Jung	089/15 79 92-16 089/15 79 92-15	b.glatz@bev-eissport.de j.jung@bev-eissport.de

Spielgruppenleiter/Senioren-Spielbetrieb:

Bayernliga	Frank Butz	0151/212 03 122	f.butz@bev-eissport.de
Bayernliga Play-Off / Play Down Bayernliga Abstiegsrunde	Frank Butz	0151/212 03 122	f.butz@bev-eissport.de
Landesliga Gruppe A Landesliga Gruppe B	Roman Pulec		r.pulec@bev-eissport.de
Landesliga Play-Off Landesliga Abstiegsrunde	Roman Pulec		r.pulec@bev-eissport.de
Bezirksliga Gruppe A	Markus Witt		m.witt@bev-eissport.de
Bezirksliga Gruppe B	Frank Butz	0151/212 03 122	f.butz@bev-eissport.de
Bezirksliga Gruppe C Bezirksliga Gruppe D	Nicole Gerner		n.gerner@bev-eissport.de
Bezirksliga Play-Off	Nicole Gerner		n.gerner@bev-eissport.de
Bezirksliga Pokal	Nicole Gerner		n.gerner@bev-eissport.de

Spielgruppenleiter Frauen-Spielbetrieb:

Bayernliga	Kerstin Hahn		k.hahn@bev-eissport.de
Bayernliga Play-Off / Play Down	Kerstin Hahn		k.hahn@bev-eissport.de
Landesliga Play-Off	Kerstin Hahn		k.hahn@bev-eissport.de

Spielgruppenleiter Nachwuchs-Spielbetrieb:

Bayernligen Landesligen Bezirksligen Kleinfeldligen	Özlem Meineke	0170/651 75 66	oe.meineke@bev-eissport.de

Spielausschuss:

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Eishockeyobmann und zwei Beisitzer. Die Beisitzer werden vom Eishockeyobmann aus dem Kreis der Regionalleiter berufen. (siehe EHO, Artikel 2, Ziffer 3)

Spielgericht:

Vorsitzender	Felix Barth		
Beisitzer	Jürgen Flörcke		
Beisitzer	Matthias Worlitschek		

Webmaster:

www.eishockey-management.de	Marc Paitzies		m.paitzies@bev-eissport.de

SPIELMODUS SENIOREN

1. Ablauf der Meisterschaft Saison *2026/2027*

1.1 Meisterschaftsbeginn

Der Meisterschaftsbeginn für die jeweilige Spielklasse ist dem Spielmodus der jeweiligen Spielklasse zu entnehmen.

1.2 Meisterschaftsende

Das Meisterschaftsende für die jeweilige Spielklasse ist dem Spielmodus der jeweiligen Spielklasse zu entnehmen. Der Spielgruppenleiter kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen zur Spielansetzung zulassen, sofern das Nachholspiel keinen maßgeblichen Einfluss auf den sportlichen Verlauf der Spielklasse oder auf Entscheidungen in Bezug auf Meisterschaft, Aufstieg und Abstieg hat.

1.3 Durchsage/Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf www.eishockey-management.de einzugeben. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenübersicht).

1.4 Ehrungen Bayerische Meisterschaften

Gemäß Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften nur eissporttreibende Vereine, die Mitglied im BEV und im BLSV sind erhalten. Teilnehmer aus anderen Landeseissport-/Eishockeyverbänden oder aus dem Ausland können nur außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teilnehmen. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga bleibt davon unberührt.

2. Spielmodus Bayernliga

Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** Gültigkeit.

2.1 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet**.**

c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet**.**

2.2 Hauptrunde

16 Mannschaften spielen eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 30 Spieltage).
Doppelspieltage jeweils Freitag und Sonntag

Beginn: ***04.10.2026*** Ende: ***22.01.2027***
Eröffnungsspiel: ***03.10.2026***
Ausweich-/Nachholtermin: ***27.11.2026, 24.01.2027***
Weitere Auseich-/Nachholtermine dienstags
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.3 Pre-Playoff-Runde im Modus Best-of-3

Für die Pre-Playoff Runde sind die Mannschaften auf den Plätzen 7 bis 10 der Hauptrunde qualifiziert. Das erste Heimrecht hat immer die besser platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde.
Platz 7 vs. Platz 10
Platz 8 vs. Platz 9
Termine: ***29.01.2027, 31.01.2027, 02.02.2027***

2.4 Bayerische Meisterschaft

Viertelfinale: Playoff-Runde im Modus Best-of-7

Für das Viertelfinale sind die Platzierten 1 bis 6 nach der Hauptrunde sowie die beiden Sieger der Pre-Playoff Runde qualifiziert. Heimrecht im Spiel 1, 3, 5 und 7 hat immer die besser platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde.
Termine: ***05.02.2027, 07.02.2027, 12.02.2027, 14.02.2029, 19.02.2027, 21.02.2027, 23.02.2027***

Halbfinale: Playoff-Runde im Modus Best-of-7

Für das Halbfinale sind die Sieger der Viertelfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht im Spiel 1, 3, 5 und 7 hat immer die besser platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde
Termine: ***26.02.2027, 28.02.2027, 05.03.2027, 07.03.2027, 12.03.2027, 14.03.2027, 16.03.2027***

Finale: Playoff-Runde im Modus Best-of-7

Für das Finale sind die Sieger der Halbfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht im Spiel 1, 3, 5 und 7 hat immer die besser platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde.
Termine: ***19.03.2027, 21.03.2027, 25.03.2027, 27.03.2027, 29.03.2027, 02.04.2027, 04.04.2027***

Spiel um Platz 3 entfällt.

Platz 3 wird, durch die in der Playoff-Runde, Halbfinale, erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

2.4.1 Aufstiegsregelung zur Oberliga Süd

Der Bayerische Meister ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga-Süd. Falls der Bayerische Meister das sportliche Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, greift die Nachrücker-Regelung. Als Nachrücker für den Bayerischen Meister kommen die weiteren Teilnehmer, die sich für die Halbfinal Playoff Runde qualifiziert haben, unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist (siehe Ziffer 2.4.2 dieser DFBst.), in Frage. Erster Nachrücker ist der Verlierer der Final Playoff Runde. Zweiter Nachrücker ist der Beste Verlierer der Halbfinal Playoff Runde. Das Ausscheiden aus der Halbfinal Playoff Runde, z.B.: 2 zu 3 Niederlagen, ist höher zu bewerten als ein Ausscheiden nach, z.B.: 0 zu 3 Niederlagen. Ist diese gleich, wird die Reihenfolge durch die in der Play Off Runde, Halbfinale, erreichten Punkte und Tore, nach Art.: 23 DEB SpO ermittelt.

2.4.2 Bewerbungsverfahren zur Oberliga Süd

Vereine, die an einem Aufstieg in die Oberliga Süd interessiert sind, müssen bis zum ***15.02.2027*** (Achtung: Ausschlusstermin!!) eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem BEV und dem DEB abgeben, ob im Falle der sportlichen Qualifikation, oder nach der definierten Nachrücker-Regelung (siehe Ziffer 2.4.1 dieser DFBst.), als Aufsteiger in die Oberliga Süd zur Verfügung stehen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Erklärung, kann für die definierte Nachrücker-Regelung keine Berücksichtigung finden.

2.5 Abstiegsrunde

Platzierte 11 bis 16 der Bayernliga Hauptrunde sowie die beiden unterlegenen Mannschaften der Pre-Playoff Runde spielen in 2 Gruppen die Platzierungen, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel, aus.

Gruppe A:	Gruppe B:
Platz 9 der Hauptrunde bzw. bester Verlierer der PP-Runde	Platz 10 der Hauptrunde bzw. zweitbester Verlierer der PP Runde
Platz 11 der Hauptrunde	Platz 12 der Hauptrunde
Platz 13 der Hauptrunde	Platz 14 der Hauptrunde
Platz 15 der Hauptrunde	Platz 16 der Hauptrunde

Beginn: ***05.02.2027*** Ende: ***21.02.2027***

Ausweich-/Nachholtermine: dienstags

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.6 Abstiegsregelung in die Landesliga

Play Down Halbfinale im Modus Best-of-5

Platz 3 Abstiegsrunde Gruppe A gegen Platz 4 Abstiegsrunde Gruppe B

Platz 3 Abstiegsrunde Gruppe B gegen Platz 4 Abstiegsrunde Gruppe A

Heimrecht im Spiel 1, 3 und 5 hat die besser platzierte Mannschaft nach der Abstiegsrunde.

Termine: ***26.02.2027, 28.02.2027, 05.03.2027, 07.03.2027, 09.03.2027***

Play Down Finale im Modus Best-of 7

Verlierer der Halbfinal Serie. Heimrecht im Spiel 1, 3, 5 und 7 hat die besser platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Der Verlierer der Final Serie ist sportlicher Absteiger in die Landesliga.

Termine: ***12.03.2027, 14.03.2027, 19.03.2027, 21.03.2027, 25.03.2027, 27.03.2027, 29.03.2027***

2.7 Verlängerung und Penaltyschießen

Bei Verlängerung wird das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Beide Mannschaften spielen mit 3 gegen 3 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen. Bei allen Meisterschaftsspielen der Bayernliga werden die Spiele bei einem unentschiedenen Spielstand nach regulärer Spielzeit einmalig um 5 Minuten verlängert. Bei Playoff/Play Down-Spielen erfolgt eine Verlängerung von zehn Minuten und beide Mannschaften spielen mit 4 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

2.8 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**
Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.9 Drittelpausen

Die Drittelpausenzeiten werden für alle Meisterschaftsspiele einheitlich auf 18 Minuten festgelegt.

2.10 Rücktritt einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb

Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommen Artikel 31 oder 32 DEB SpO zur Anwendung.

2.11 Einheitliche Anfangszeiten

Werden vom Spielgruppenleiter für den letzten, oder die letzten beiden Spieltage, einer Spielrunde einheitliche Anfangszeiten vorgegeben, so sind diese für alle Heimvereine verbindlich einzuhalten.

2.12 Spielstätte

Vereine, die in Freiluftstadien antreten, müssen bis längstens 30.06. einer jeden Wettkampfsaison ein Ausweichstadion benannt haben, um zum Start der Wettkampfsaison Heimspiele austragen zu können.

2.13 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele der Bayernliga-werden im 4-Mann-System geleitet. Ebenso alle Vorbereitungsspiele in denen ein Bayernligist Heimrecht geniest. Die Pauschale ist der Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E, zu entnehmen.

3. Spielmodus Landesliga

Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** Gültigkeit.

3.1 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet**.**

c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet**.**

3.2 Hauptrunde

20 Mannschaften spielen in 2 Gruppen, A und B, eine 1,5-fach Runde mit Hin- und Rückspiel (= 27 Spieltage). Im Terminrahmen stehen dafür ***33*** mögliche ***sowie 2 optionale*** Spieltermine zur Verfügung.

Gruppe A: 10 Mannschaften
Gruppe B: 10 Mannschaften

Beginn: ***11.10.2026*** Ende: ***12.02.2027***
Eröffnungsspiel: ***10.10.2026***
Ausweich-/Nachholtermine: ***13.12.2026, 17.01.2027, 14.02.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.3 Bayerische Meisterschaft

Achtelfinale: Playoff-Runde im Modus Best-of-3

Für das Achtelfinale sind die Platzierten 1 bis 8 der Hauptrundengruppen A und B qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde.

Platz 1 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 8 Hauptrunden Gruppe B
Platz 1 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 8 Hauptrunden Gruppe A
Platz 2 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 7 Hauptrunden Gruppe B
Platz 2 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 7 Hauptrunden Gruppe A
Platz 3 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 6 Hauptrunden Gruppe B
Platz 3 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 6 Hauptrunden Gruppe A
Platz 4 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 5 Hauptrunden Gruppe B
Platz 4 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 5 Hauptrunden Gruppe A

Termine: ***19.02.2027, 21.02.2027, 26.02.2027***

Viertelfinale: Playoff-Runde im Modus Best of-3

Für das Viertelfinale sind die Sieger der Achtelfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Ist die Platzierung gleich, werden die in der Hauptrunde erreichten Punkte und Tore nach Art.: 23 SpO DEB herangezogen.

Termine: ***28.02.2027, 05.03.2027, 07.03.2027***

Halbfinale: Playoff-Runde im Modus Best of 3

Für das Halbfinale sind die Sieger der Viertelfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Ist die Platzierung gleich, werden die in der Hauptrunde erreichten Punkte und Tore nach Art.: 23 SpO DEB herangezogen.

Termine: ***12.03.2027, 14.03.2027, 19.03.2027***

Finale: Playoff Runde im Modus Best-of-5
Für das Finale sind die Sieger der Halbfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1, 3 und 5 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Ist die Platzierung gleich, werden die in der Hauptrunde erreichten Punkte und Tore nach Art.: 23 SpO DEB herangezogen.
Termine: ***21.03.2027, 25.03.2027, 27.03.2027, 29.03.2027, 02.04.2027***
Der Sieger der Finalserie ist Bayerischer Meister der Landesliga und zugleich sportlicher Aufsteiger in die Bayernliga.
Spiel um Platz 3 entfällt
Platz 3 wird, durch die in der Playoff-Runde, Halbfinale, erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

3.4 Aufstiegsregelung zur Bayernliga

Der Bayerische Meister ist sportlicher Aufsteiger in die Bayernliga. Falls der Bayerische Meister das sportliche Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, oder die Zulassungskriterien für die Bayernliga, nach dem BEV- Nachwuchsförderkonzept nicht erfüllt werden, greift folgende Nachrücker-Regelung
Erster Nachrücker ist der sportliche Absteiger der Bayernliga.
Zweiter Nachrücker ist der Verlierer der Final Playoff Serie.
Dritter Nachrücker ist der 3. Platzierte der Bayerischen Meisterschaft
Die weitere Nachrücker-Regelung ergibt sich aus der Reihenfolge der „Ausscheider“ aus den jeweiligen Playoff Serien. Siehe hierzu Ziffer 1.3.4.3 dieser Durchführungsbestimmungen

3.5 Abstiegsrunde

Die Platzierten 9 und 10 der Hauptrundengruppen A und B spielen eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 6 Spieltage). Im Terminrahmen stehen dafür 8 mögliche Spieltermine zur Verfügung.
Der Letztplatzierte der Abstiegsrunde ist sportlicher Absteiger in die Bezirksliga.
Beginn: ***19.02.2027*** Ende: ***14.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.6 Verlängerung und Penaltyschießen

Bei Verlängerung wird das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Beide Mannschaften spielen mit 3 gegen 3 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen. Bei allen Meisterschaftsspielen der Landesliga werden die Spiele bei einem unentschiedenen Spielstand nach regulärer Spielzeit einmalig um 5 Minuten verlängert. Bei Playoff-Spielen erfolgt eine Verlängerung von zehn Minuten und beide Mannschaften spielen mit 4 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser Durchführungsbestimmungen. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

3.7 Trikotregelung:
Heimmannschaft = **dunkles Trikot**
Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

3.8 Rücktritt einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb
Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommen Artikel 31 oder 32 DEB SpO zur Anwendung.

3.9 Einheitliche Anfangszeiten
Werden vom Spielgruppenleiter für den letzten, oder die letzten beiden Spieltage, einer Spielrunde einheitliche Anfangszeiten vorgegeben, so sind diese für alle Heimvereine verbindlich einzuhalten.

3.10 Schiedsrichter
Alle Meisterschaftsspiele der Playoff-Runden und alle Meisterschaftsspiele der Abstiegsrunde werden im 3-Mann-System geleitet. Zusätzlich **7** Meisterschafts-Heimspiele der Hauptrunde eines jeden Verein der Landesliga. Vereine der Landesliga die mehr als **7** Meisterschafts-Heimspiele im 3-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. Bei besonderer Notwendigkeit kann der Schiedsrichter-Regionalobmann Meisterschaftsspiele im 4-Mann-System besetzen. Abrechnung gemäß Anlage E (Schiedsrichtergebührenordnung).

4. Spielmodus Bezirksliga

Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** Gültigkeit.

4.1 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

4.2 Hauptrunde

35 Mannschaften spielen in 4 Gruppen, (Gruppen ***B, C und D*** zu je ***9*** Mannschaften ***= je 18 Meisterschaftsspiele***, Gruppe ***A*** mit ***8*** Mannschaften ***= 16 Meisterschaftsspiele***) die Hauptrunde in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. Im Terminrahmen stehen dafür ***32*** mögliche Spieltermine zur Verfügung. Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Beginn: ***16.10.2025*** Ende: ***07.02.2027***

Ausweich-/Nachholtermine: ***05.02.2027 bis 07.02.2027***

Ein Spieltermin ist am Wochenende 05.02.2027 bis 07.02.2027 als Ausweichtermin für Nachholspiele freizuhalten.

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.3 Bezirksliga-Meisterschaft

Achtelfinale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Für das Achtelfinale sind die Platzierten 1 bis 4 der Hauptrundengruppen A, B, C und D qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen.

Platz 1 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 4 Hauptrunden Gruppe B
Platz 1 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 4 Hauptrunden Gruppe A
Platz 1 Hauptrunden Gruppe C gegen Platz 4 Hauptrunden Gruppe D
Platz 1 Hauptrunden Gruppe D gegen Platz 4 Hauptrunden Gruppe C
Platz 2 Hauptrunden Gruppe A gegen Platz 3 Hauptrunden Gruppe B
Platz 2 Hauptrunden Gruppe B gegen Platz 3 Hauptrunden Gruppe A
Platz 2 Hauptrunden Gruppe C gegen Platz 3 Hauptrunden Gruppe D
Platz 2 Hauptrunden Gruppe D gegen Platz 3 Hauptrunden Gruppe C

Terminrahmen Spiel 1 bis 3: 12.02.2027 bis 21.02.2027

Viertelfinale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Für das Viertelfinale sind die Sieger der Achtelfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Bei gleicher Platzierung erfolgt die Reihung aufgrund der unterschiedlichen Gruppengrößen nach folgenden Kriterien:

1. Punktequotient (Punkte pro Spiel).
2. Torverhältnis pro Spiel nach Art.: 23 DEB SpO.

Maßgeblich sind dabei ausschließlich die Meisterschaftsspiele der Hauptrunde.

Terminrahmen Spiel 1 bis 3: 26.02.2027 bis 07.03.2027

Halbfinale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Für das Halbfinale sind die Sieger der Viertelfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Ein

Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Bei gleicher Platzierung erfolgt die Reihung aufgrund der unterschiedlichen Gruppengrößen nach folgenden Kriterien:
1. Punktequotient (Punkte pro Spiel).
2. Torverhältnis pro Spiel nach Art.: 23 DEB SpO.
Maßgeblich sind dabei ausschließlich die Meisterschaftsspiele der Hauptrunde.
Terminrahmen Spiel 1 bis 3: 12.03.2027 bis 19.03.2027
Finale: Playoff Runde im Modus Best-of-3
Für das Finale sind die Sieger der Halbfinal Playoff Runden qualifiziert. Heimrecht in Spiel 1 und 3 hat immer die besser Platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Bei gleicher Platzierung erfolgt die Reihung aufgrund der unterschiedlichen Gruppengrößen nach folgenden Kriterien:
1. Punktequotient (Punkte pro Spiel).
2. Torverhältnis pro Spiel nach Art.: 23 DEB SpO.
Maßgeblich sind dabei ausschließlich die Meisterschaftsspiele der Hauptrunde.
Terminrahmen Spiel 1 bis 3: 21.03.2027 bis 29.03.2027
Der Sieger der Finalspiele ist Bayerischer Meister und zugleich sportlicher Aufsteiger in die Landesliga.
Spiel um Platz 3 entfällt
Platz 3 wird, durch die in der Playoff-Runde, Halbfinale, erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

4.4 Aufstiegsregelung zur Landesliga

Der Bayerische Meister ist sportlicher Aufsteiger in die Landesliga. Falls der Bayerische Meister das sportliche Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, oder die Zulassungskriterien für die Landesliga, nach dem BEV- Nachwuchsförderkonzept nicht erfüllt werden, greift folgende Nachrücker-Regelung
Erster Nachrücker ist der sportliche Absteiger der Landesliga.
Zweiter Nachrücker ist der Verlierer der Final Playoff Serie.
Dritter Nachrücker ist der 3. Platzierte der Bayerischen Meisterschaft
Die weitere Nachrücker-Regelung ergibt sich aus der Reihenfolge der „Ausscheider“ aus den jeweiligen Playoff Serien. Siehe hierzu Ziffer 1.3.4.3 dieser Durchführungsbestimmungen

4.5 Penaltyschießen

Bei allen Meisterschaftsspielen der Hauptrunde die nach regulärer Spielzeit unentschiedenen enden, folgt ein Penaltyschießen. Für das Penaltyschießen werden die Seiten nicht gewechselt. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser Durchführungsbestimmungen. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche.

4.6 Verlängerung und Penaltyschießen bei Playoff-Spielen

Bei einem unentschiedenen Spielausgang nach der regulären Spielzeit erfolgt bei Playoff-Spielen eine Verlängerung. Für die Verlängerung wird das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Bei Playoff-Spielen erfolgt eine Verlängerung von zehn Minuten und beide Mannschaften spielen mit 4 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit

bestehen. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser DFBst. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

4.7 Trikotregelung:
Heimmannschaft = **dunkles Trikot**
Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

4.8 Rücktritt einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb
Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommen Artikel 31 oder 32 DEB SpO zur Anwendung.

4.9 Schiedsrichter
Alle Meisterschaftsspiele sowie die Playoff-Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für Playoff-Spiele kann auf schriftlichen Antrag durch die jeweilige Heimmannschaft beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann die Leitung der Spiele im 3-Mann ***bzw. 4-Mann-System*** beantragt werden. ***Bei besonderer Notwendigkeit kann der Schiedsrichter-Regionalobmann Playoff-Spiele im 3-Mann bzw. 4-Mann-System besetzen.***

SPIELMODUS FRAUEN

1. Ablauf der Meisterschaft Saison *2026/2027*

1.1 Allgemeine Hinweise zum länderübergreifenden Spielbetrieb

Der Bayerische Eissport-Verband e.V. (BEV) führt in der Saison ***2026/2027*** einen gemeinsamen Ligen-Spielbetrieb mit Vereinen durch, die einem anderen LEV/EHV angehören. Weitere Vereine, die außerhalb Verbandsgebiets des BEV ansässig sind, können in Abstimmung und Zustimmung mit dem jeweiligen nationalen LEV/EHV am Spielbetrieb teilnehmen. Die Durchführung des Spielbetriebs erfolgt auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen sowie der Satzungen und Ordnungen des BEV. Vereine, die einen anderen LEV/EHV angehören, nehmen bei der Ermittlung des Bayerischen Meisters außer Konkurrenz teil. Das Aufstiegsrecht dieser Vereine bleibt davon unberührt, sofern die jeweilige Mannschaft sportlich aus Aufsteiger qualifiziert ist.

1.2 Meisterschaftsbeginn

Der Meisterschaftsbeginn für die jeweilige Spielklasse ist dem Spielmodus der jeweiligen Spielklasse zu entnehmen.

1.3 Meisterschaftsende

Das Meisterschaftsende für die jeweilige Spielklasse ist dem Spielmodus der jeweiligen Spielklasse zu entnehmen. Der Spielgruppenleiter kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen zur Spielansetzung zulassen, sofern das Nachholspiel keinen maßgeblichen Einfluss auf den sportlichen Verlauf der Spielklasse oder auf Entscheidungen in Bezug auf Meisterschaft, Aufstieg und Abstieg hat.

1.4 Durchsage/Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf www.eishockey-mangement.de einzugeben. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenübersicht).

1.5 Ehrungen Bayerische Meisterschaften

Gemäß Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften nur eissporttreibende Vereine, die Mitglied im BEV und im BLSV sind erhalten. Teilnehmer aus einem anderen inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen nationalen Verband zugehörig sind können nur außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teilnehmen. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga bleibt davon unberührt.

1.6 Transgender Regularien

(1) ***Die Transgender Regularien sollen die Sicherheit der Wettkampfteilnehmer und die sportliche Fairness gewährleisten sowie die Integrität des Fraueneishockeys sicherstellen. Daher finden sportliche Wettkämpfe im Seniorenbereich des BEV in getrennten Geschlechterkategorien statt. Diese Trennung rechtfertigt sich dadurch, dass der Eishockeyweltverband IIHF für die Durchführung von Spielen der männlichen und weiblichen Mannschaften teils unterschiedliche Regeln vorgibt, die den Besonderheiten des Eishockeys als Kontaktsportart Rechnung tragen. Gerade beim Eishockey als Kontaktsportart bergen die unterschiedlichen***

körperlichen Ausprägungen des Körpers gesundheitliche Risiken, die eine Trennung des Spielbetriebs unter Berücksichtigung der wettkampfrelevanten Vorteile männlicher Athleten gegenüber weiblichen Athletinnen rechtfertigen.

(2) *Der BEV unterscheidet ausschließlich für die Einordnung in seine Spielklassen basierend auf der aktuellen Datenlage in binär zwei Geschlechter (männlich/weiblich).*

(3) *Maßgeblich für diese Einordnung ist der Geschlechtereintrag in der originären Geburtsurkunde des jeweiligen Athleten. Der jeweilige Athlet ist auf Verlangen des BEV verpflichtet, nicht nur die aktuelle, sondern auch etwaig in der Vergangenheit erstellte Geburtsurkunden (historische Eintragungen) vorzulegen. Der BEV ist berechtigt, weitere Nachweise, die der Einordnung in binär zwei Geschlechter (männlich/weiblich) dienen, zu verlangen.*

(4) *Der BEV ist berechtigt, die Teilnahme am Spielbetrieb von der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen abhängig zu machen.*

(5) *Kann anhand der vorzulegenden Urkunden der Nachweis der Zughörigkeit zum (binär) weiblichen Geschlecht zur Überzeugung des BEV nicht erbracht werden, so kann der jeweilige Athlet lediglich zum Spielbetrieb der männlichen Mannschaften zugelassen werden.*

2. Spielmodus Bayernliga

Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** Gültigkeit.

2.1 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.2 Aufstiegsverzichtserklärung

Die Aufstiegsverzichtserklärung muss schriftlich bis spätestens ***31.12.2026 (Achtung: Ausschlusstermin)*** bei der Geschäftsstelle des BEV eingereicht werden. Sollte kein Aufstiegsverzicht erklärt werden und die Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht nicht wahr ist eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 €, zur Zahlung an den BEV fällig.

2.3 Hauptrunde

7 Mannschaften spielen eine ***1,5-fach Runde*** mit Hin- und Rückspiel (18 Meisterschaftsspiele).

Beginn: ***09.10.2026*** Ende: ***28.02.2027***

Ausweich-/Nachholtermin: ***26.02.2027*** bis ***28.02.2027***

Ein Spieltermin ist bei der Terminierung der Spieltermine für das vorgenannten Wochenende als Ausweich-/Nachholtermin freizuhalten. Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.4 Play-Off Serien zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und des sportlichen Aufsteigers in die Frauen Bundesliga (DFEL)

Halbfinale: Playoff Runde im Modus Best-of-***3***

Für das Halbfinale sind die Platzierten 1 bis 4 nach der Hauptrunde qualifiziert. Dabei trifft die bestplatzierte Mannschaft, auf die am niedrigsten platzierte, die zweitbeste auf die zweitniedrigste. Das erste Heimrecht liegt in jeder Paarung bei der jeweils besser platzierten Mannschaft. Das Heimrecht wechselt im weiteren Verlauf der Serie nach jeder Begegnung. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen.

Beginn: ***05.03.2027*** Ende: ***14.03.2027***

Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Finale: Playoff Runde im Modus Best-of-***3***

Für das Finale sind die Sieger der Halbfinal Playoff Runden qualifiziert. Dabei trifft die bestplatzierte Mannschaft, auf die am niedrigsten platzierte Mannschaft nach der Hauptrunde. Das erste Heimrecht liegt bei der besser platzierten Mannschaft. Das Heimrecht wechselt im weiteren Verlauf der Serie nach jeder Begegnung. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen.

Beginn: ***19.03.2027*** Ende: ***28.03.2027***

Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Spiel um Platz 3 entfällt.

Platz 3 wird, durch die in der Playoff Runde, Halbfinale, erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt. ***Ist unter den Ausscheidern nach der Playoff-Runde, Halbfinale, kein bayerischer Verein wird die Rangfolge entsprechend den erreichten Platzierungen der weiteren bayerischen Mannschaften nach der Hauptrunde vergeben. Für die***

Ermittlung der Rangfolge kann der Punktequotient (Punkte pro Spiel) herangezogen werden. Besteht auch hier Gleichheit entscheidet das Torverhältnis gemäß Artikel 23 DEB SpO.

2.5 Play-Down Serie zur Ermittlung des sportlichen Absteigers in die Frauen-Landesliga

Play-Down Finale: Playoff-Runde im Modus Best-of-3

Für das Play-Down Finale sind die Platzierten 6 und 7 nach der Hauptrunde qualifiziert. Das erste Heimrecht liegt bei der besser platzierten Mannschaft nach der Hauptrunde. Das Heimrecht wechselt im weiteren Verlauf der Serie nach jeder Begegnung. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen.

Beginn: ***05.03.2027*** Ende: ***14.03.2027***

Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Der Verlierer der Play-Down Finalserie ist sportlicher Absteiger in die Frauen-Landesliga.

2.6 Verlängerung und Penaltyschießen bei Playoff Spielen

Bei einem unentschiedenen Spielausgang nach der regulären Spielzeit erfolgt bei Playoff***/Play-Down***-Spielen eine Verlängerung. Für die Verlängerung wird das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Bei Playoff***/Play-Down***-Spielen erfolgt eine Verlängerung von zehn Minuten und beide Mannschaften spielen mit 4 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser DFBst. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

2.7 Bayerische Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach Abschluss der Playoff-Serien. Qualifiziert sich kein bayerischer Verein für die Playoff-Finalserie, gilt die Platzierung nach dem Ausscheiden aus der Playoff-Halbfinalserie. Die Rangfolge wird entsprechend der erreichten Platzierungen der weiteren bayerischen Mannschaften vergeben. Für die Ermittlung der Rangfolge kann der Punktequotient (Punkte pro Spiel) herangezogen werden. Besteht auch hier Gleichheit entscheidet das Torverhältnis gemäß Artikel 23 DEB SpO.

2.8 Aufstiegsregelung zur Frauen Bundesliga (DFEL)

a) Aufstiegsberechtigt sind ausschließlich Vereine, die neben der sportlichen Qualifikation auch die formellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen Bundesliga (DFEL) erfüllen.

b) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis ***30.04.2027*** beim DEB eingereicht werden (Achtung Ausschlusstermin)

c) Der Sieger der Playoff Finalserie ist sportlicher Aufsteiger in die Frauen Bundesliga (DFEL). Verzichtet der Sieger der Playoff Finalserie schriftlich bis spätestens ***31.12.2026*** (Achtung Ausschlusstermin) auf das sportliche Aufstiegsrecht in die Frauen Bundesliga (DFEL), so erhält der unterlegene Finalteilnehmer das Recht, anstelle des Siegers aufzusteigen. Eine weitere Nachrücker-Reglung über den Verlierer der Playoff Finalserie hinaus ist nicht vorgesehen.

2.9 Penaltyschießen

Bei allen Meisterschaftsspielen der Hauptrunde die nach regulärer Spielzeit unentschiedenen enden, folgt ein Penaltyschießen. Für das Penaltyschießen werden die

Seiten nicht gewechselt. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser Durchführungsbestimmungen. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche.

2.10 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**
Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.11 Rücktritt einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb

Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommen Artikel 31 oder 32 DEB SpO zur Anwendung.

2.12 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele der Frauen-Bayernliga-werden im 2-Mann-System geleitet. ***Für Playoff und Play-Down Spiele kann auf schriftlichen Antrag durch die jeweilige Heimmannschaft beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann die Leitung der Spiele im 3-Mann bzw. 4-Mann-System beantragt werden. Bei besonderer Notwendigkeit kann der Schiedsrichter-Regionalobmann Playoff und Play-Down-Spiele im 3-Mann bzw. 4-Mann-System besetzen. Die Pauschale ist der Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E, zu entnehmen.*** Für die Einteilung der Schiedsrichter außerhalb des Verbandsgebietes des BEV, ist der dortige Schiedsrichterobmann zuständig.

3. Spielmodus Landesliga

Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** Gültigkeit.

3.1 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

3.2 Aufstiegsverzichtserklärung

Die Aufstiegsverzichtserklärung muss schriftlich bis spätestens ***31.12.2025 (Achtung Ausschlusstermin)*** bei der Geschäftsstelle des BEV eingereicht werden. Sollte kein Aufstiegsverzicht erklärt werden und die Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht nicht wahr ist eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 €, zur Zahlung an den BEV fällig.

3.3 Hauptrunde

12 Mannschaften spielen in 2 Gruppen (A und B) zu je 6 Mannschaften eine ***1,5-fach Runde*** mit Hin- und Rückspiel (15 Meisterschaftsspiele).

Beginn: ***16.10.2026*** Ende: ***28.02.2027***

Ausweich-/Nachholtermin: ***26.02.2026*** bis ***28.02.2027***

Ein Spieltermin ist bei der Terminierung der Spieltermine für das vorgenannten Wochenende als Ausweich-/Nachholtermin freizuhalten. Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.4 Playoff Finale zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und des sportlichen Aufsteigers in die Frauen-Bayernliga

Finale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Für das Finale sind die beiden Erstplatzierten der Gruppen A und B nach der Hauptrunde qualifiziert. Für die Ermittlung des ersten Heimrechts wird der Punktequotient (Punkte pro Spiel) herangezogen. Besteht auch hier Gleichheit entscheidet das Torverhältnis gemäß Artikel 23 DEB SpO. Das Heimrecht wechselt im weiteren Verlauf der Serie nach jeder Begegnung. Ein Tausch des ersten Heimrechts ist möglich, sofern beide Vereine dem einvernehmlich zustimmen.

Beginn: ***05.03.2027*** Ende: ***14.03.2027***

Samstage als Spieltage sind generell freigegeben.

Spiel um Platz 3 entfällt.

Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Ist die Platzierung gleich, werden die in der Hauptrunde erreichten Punkte und Tore nach Art.: 23 SpO DEB herangezogen. Für die Ermittlung der Rangfolge kann der Punktequotient (Punkte pro Spiel) herangezogen werden. Besteht auch hier Gleichheit entscheidet das Torverhältnis gemäß Artikel 23 DEB SpO.

3.5 Verlängerung und Penaltyschießen bei Playoff Spielen

Bei einem unentschiedenen Spielausgang nach der regulären Spielzeit erfolgt bei Playoff-Spielen eine Verlängerung. Für die Verlängerung wird das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Bei Playoff--Spielen erfolgt eine Verlängerung von zehn Minuten und beide Mannschaften spielen mit 4 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen

aus der regulären Spielzeit bestehen. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser DFBst. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

3.6 Bayerische Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach Abschluss der Playoff-Finalserie. Qualifiziert sich kein bayerischer Verein für die Playoff-Finalserie, gilt die Platzierung nach Abschluss der Hauptrunde. Die Rangfolge wird entsprechend der erreichten Platzierungen der weiteren bayerischen Mannschaften vergeben. Zur Ermittlung der Platzierungsrangfolge werden die Mannschaften in einer Tabelle zusammengeführt. Ist die Platzierung gleich, werden die in der Hauptrunde erreichten Punkte und Tore nach Art.: 23 SpO DEB herangezogen. Für die Ermittlung der Rangfolge kann der Punktequotient (Punkte pro Spiel) herangezogen werden. Besteht auch hier Gleichheit entscheidet das Torverhältnis gemäß Artikel 23 DEB SpO.

3.7 Penaltyschießen

Bei allen Meisterschaftsspielen der Hauptrunde, die nach regulärer Spielzeit unentschiedenen enden, folgt ein Penaltyschießen. Für das Penaltyschießen werden die Seiten nicht gewechselt. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser DFBst. durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche.

3.8 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**
Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

3.9 Rücktritt einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb

Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommen Artikel 31 oder 32 DEB SpO zur Anwendung.

3.10 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele der Frauen-Landesliga-werden im 2-Mann-System geleitet. ***Für Playoff-Spiele kann auf schriftlichen Antrag durch die jeweilige Heimmannschaft beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann die Leitung der Spiele im 3-Mann bzw. 4-Mann-System beantragt werden. Bei besonderer Notwendigkeit kann der Schiedsrichter-Regionalobmann Playoff-Spiele im 3-Mann bzw. 4-Mann-System besetzen. Die Pauschale ist der Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E, zu entnehmen.*** Für die Einteilung der Schiedsrichter außerhalb des Verbandsgebietes des BEV, ist der dortige Schiedsrichterobmann zuständig.

SPIELMODUS NACHWUCHS

1. Ablauf der Meisterschaft Saison *2026/2027*

1.1 Meisterschaftsbeginn

Der Meisterschaftsbeginn für die jeweilige Spiel- und Altersklasse ist dem Spielmodus der jeweiligen Spiel- und Altersklasse zu entnehmen.

1.2 Meisterschaftsende

Vorrunden- und Endrundenspiele müssen bis Ende März eines jeden Jahres abgeschlossen sein, wobei der Spielgruppenleiter während der Saison Änderungen vornehmen kann.

1.3 Auf- und Abstiegsregelung

Seit der Saison 2017/2018 entfallen Aufstiegsspiele. Stattdessen werden Ranglisten nach den erreichten Platzierungen erstellt. Aus diesen Platzierungen, den Meldungen der Vereine, sowie aus der Anzahl der Spieler (Kernjahrgänge) und der daraus zu Erwartenden Leistungsstärke, teilen Landestrainer, Nachwuchsausschuss und Eishockey-Kommission die Ligen ein. Die Einteilung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen: Mannschaften, die auf den letzten Plätzen landen, Mannschaften, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, können eine Klasse tiefer, Mannschaften, die auf den ersten Plätzen landen, können eine Klasse höher, eingeteilt werden. Auf Empfehlung der Landestrainer und des Nachwuchsausschuss, definiert die Eishockeykommission die jeweilige Ligastärke. Die Einteilung der Ligen entnehmen Sie dem Rundschreiben zur Ligen-Einteilung.

1.4 Kooperation mit dem Landeseissportverband Baden-Württemberg

Seit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 werden Mannschaften der Altersklassen U17 und U20 aus dem Landeseissportverband Baden-Württemberg in den offiziellen Ligen-Spielbetrieb integriert. Die konkreten Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Spielmodus.

1.5 Punktwertung

a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.

b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

c) In den Altersklassen U11 und U9 wird ein Sieg mit 2 Punkten, ein Unentschieden mit 1 Punkt, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet. Es wird kein Penaltyschießen durchgeführt. In der Altersklasse U11 werden die Spielformen A, B und C getrennt gewertet. Pro Meisterschaftsspiel werden somit insgesamt 6 Punkte vergeben.

1.6 Regelung zur Durchführung des Penaltyschießens

Bei allen Meisterschaftsspielen der Altersklassen U20 bis U13 die nach regulärer Spielzeit unentschiedenen enden, folgt unmittelbar nach Spielende ein Penaltyschießen. Entgegen den IIHF-Regularien wird das Penaltyschießen nach Anlage Q dieser Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Die Seiten werden nicht gewechselt.

1.7 Kleinfeldligen Altersklassen U11, U9 und U7

Die Spielformen und der Ablauf der Kleinfeldligen in den Altersklassen U11, U9 und U7 richten sich nach den jeweils gültigen Organisationspapieren zu den entsprechenden Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren.

1.8 Durchsage/Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf www.eishockey-management.de einzugeben. Ebenso sind durch den Turnierausrichter alle Ergebnisse der Meisterschaftsspiele und Meisterschaftsturniere der Altersklassen U11 und U9 in die Ergebnisdatenbank einzugeben. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenübersicht).

1.9 Ehrungen Bayerische Meisterschaften

Gemäß Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften nur eissporttreibende Vereine, die Mitglied im BEV und im BLSV sind erhalten. Teilnehmer aus anderen LEV/EHV oder aus dem Ausland können nur außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teilnehmen. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga bleibt davon unberührt.

2. Spielmodus Altersklasse U20 (Bayern- und Landesliga)

2.1 Bayernliga (BYL)

2.1.1 Vorrunde

18 Mannschaften spielen die ***Vorrunde*** der Altersklasse U20 Bayernliga in ***3 Gruppen zu je 6 Mannschaften in einer Einfachrunde*** einer mit Hin- und Rückspiel (= 10 Meisterschaftsspiele je Gruppe).

Beginn: ***18.09.2026*** Ende: ***15.11.2026***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.1.2 Schiedsrichter Vorrunde

Alle Meisterschaftsspiele ***der Vorrunde*** werden im ***2***-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung der Meisterschaftsspiele in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig.

2.1.3 Meisterrunde

Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 der Vorrundengruppen 1, 2 und 3 sowie die beste viertplatzierte Mannschaft qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele). Die Ermittlung der besten viertplatzierten Mannschaft erfolgt nach Maßgabe des Art.: 23 DEB SpO.

Beginn: ***20.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.1.4 Bayerische Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach der Meisterrunde. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen der bayerischen Mannschaften.

2.1.5 Schiedsrichter Meisterrunde

Alle Meisterschaftsspiele ***der Meisterrunde*** werden im ***4***-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig.

2.1.6 Aufstiegsregelung

Bedingt durch die Umstellung auf Meldeligen für die DEB geführten Ligen findet kein sportlicher Aufstieg mehr statt.

2.1.7 Platzierungsrunde

Bis auf die beste viertplatzierte Mannschaft qualifizieren sich die Mannschaften auf den Plätzen 4, 5 und 6 der Vorrundengruppen 1, 2, und 3 für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 14 Meisterschaftsspiele)

Beginn: ***20.11.2026*** Ende: ***14.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.1.8 Schiedsrichter Platzierungsrunde

Alle Meisterschaftsspiele ***der Platzierungsrunde*** werden im ***2***-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig.

2.1.9 Abstiegsregelung zur Altersklasse U20 Landesliga

Bedingt durch die Ligastrukturreform des DEB kann eine Abstiegsregelung derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

2.2 Landesliga (LL)

2.2.1 Hauptrunde

8 Mannschaften spielen die Hauptrunde der Altersklasse U20 Landesliga***,*** in einer ***modifizierten 1,5-fach Runde*** mit Hin- und Rückspiel (= 20 Meisterschaftsspiele).

Beginn: ***09.10.2026*** Ende: ***14.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.2.2 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

2.2.3 Aufstiegsregelung zur Altersklasse U20 Bayernliga

Bedingt durch die Ligastrukturreform des DEB kann eine Aufstiegsregelung derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

3. Spielmodus Altersklasse U17 (Bayern- und Landesliga)

3.1 Bayernliga (BYL)

3.1.1 Vorrunde Pool A

8 Mannschaften spielen die Vorrunde der Altersklasse U17-Bayernliga, Pool A, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 14 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***18.09.2026*** Ende: ***06.12.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.1.2 Vorrunde Pool B

8 Mannschaften spielen die Vorrunde der Altersklasse U17-Bayernliga, Pool B, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 14 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***18.09.2026*** Ende: ***06.12.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.1.3 Meisterrunde

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 6 der Vorrunde, Pool A und die Mannschaften auf den 1 und 2 der Vorrunde, Pool B, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 14 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***11.12.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.1.4 Bayerische Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach der Meisterrunde. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen der bayerischen Mannschaften.

3.1.5 Aufstiegsregelung

Bedingt durch die Umstellung auf Meldeligen für die DEB geführten Ligen findet kein sportlicher Aufstieg mehr statt.

3.1.6 Qualifikationsrunde

Die Mannschaften auf den Plätzen 7 und 8 der Vorrunde, Pool A und die Mannschaften auf den Plätzen 3 bis 8 der Vorrunde, Pool B, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 14 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***11.12.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.1.7 Abstiegsregelung zur U17 Landesliga

Bedingt durch die Ligastrukturreform des DEB kann eine Aufstiegsregelung derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

3.1.8 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig.

3.2 Landesliga (LL)

3.2.1 Hauptrunde

23 Mannschaften spielen in 3 Gruppen (Gruppe 1 mit ***7*** Mannschaften, Gruppen 2 und 3 zu je mit ***8*** Mannschaften) die Hauptrunde der Altersklasse U17 Landesliga in einer 1,5-fach Runde (Gruppe 1 = 18 Meisterschaftsspiele), bzw. ***modifizierten 1,5-fach Runde*** (Gruppe 2 und 3 = 20 Meisterschaftsspiele) mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: ***02.10.2026*** Ende: ***07.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.2.2 Endturnier

Die Mannschaften auf Platz 1 der Gruppen 1, 2 und 3 der Hauptrunde und die Mannschaft auf Platz 1 aus dem Ligen-Spielbetrieb des Landeseissport-Verband Baden-Württemberg qualifizieren sich für das Endturnier der Altersklasse U17 Landesliga.

Termin: ***13.03.*** oder ***14.03.2027***

3.2.3 Aufstiegsregelung zur Altersklasse U17 Bayernliga Pool B

Bedingt durch die Ligastrukturreform des DEB kann die Abstiegsregelung derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

3.2.4 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Österreich, ist der Schiedsrichterobmann des Tiroler Eishockeyverbandes, zuständig.

4. Spielmodus Altersklasse U15 (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

4.1 Bayernliga (BYL)

4.1.1 Vorrunde Pool A

12 Mannschaften spielen in 2 Gruppen zu je 6 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U15 Bayernliga, Pool A, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 10 Meisterschaftsspiele je Gruppe).
Beginn: ***12.09.2026*** Ende: ***01.11.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.2 Vorrunde Pool B

12 Mannschaften spielen in 2 Gruppen zu je 6 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U15 Bayernliga, Pool B, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 10 Meisterschaftsspiele je Gruppe).
Beginn: ***12.09.2026*** Ende: ***01.11.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.3 Meisterrunde

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool A, spielen zusammen mit den Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der gemeinsam ausgetragenen Vorrunde, des Landeseissport-Verbandes Baden-Württemberg mit dem Eishockeyverband Hessen, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***13.11.2026*** Ende: ***14.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.4 Bayerische Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach der Meisterrunde. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen der bayerischen Mannschaften.

4.1.5 Deutsche Meisterschaft

Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 der Meisterrunde qualifizieren sich für das Endturnier um die Deutsche Meisterschaft der Altersklasse U15, das vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) ausgerichtet wird.
Termin: ***19.03.*** bis ***21.03.2027***

4.1.6 Platzierungsrunde I

Die Mannschaften auf den Plätzen 5 und 6 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool A, sowie die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool B, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***13.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.7 Platzierungsrunde II

Die Mannschaften auf den Plätzen 4, 5 und 6 der Vorrunden Gruppe 1, Pool B sowie die Mannschaften auf den Plätzen 4, 5 und 6 der Vorrunden Gruppen 2, Pool B, qualifizieren sich für die folgende 1,5-fach Runde mit Hin- und Rückspiel (= 15 Meisterschaftsspiele.
Beginn: ***13.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.8 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig.

4.2 Landesliga (LL)

4.2.1 Hauptrunde

22 Mannschaften spielen in 2 Gruppen, zu je 11 Mannschaften, die Hauptrunde der Altersklasse U15 Landesliga in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 20 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***02.10.2026*** Ende: ***14.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.2.2 Endturnier

Die Mannschaften auf Platz 1 und 2 der Gruppen 1 und 2 der Hauptrunde qualifizieren sich für das Endturnier der Altersklasse U15 Landesliga.
Termin: ***20.03.*** oder ***21.03.2027***

4.2.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

4.3 Bezirksliga (BZL)

4.3.1 Hauptrunde

15 Mannschaften spielen in 2 Gruppen (Gruppe 1 mit ***9*** Mannschaften, Gruppe 2 mit ***6*** Mannschaften) die Hauptrunde der Altersklasse U15 Bezirksliga in einer ***Einfachrunde*** (Gruppe 1 = 16 Meisterschaftsspiele) bzw., einer ***1,5-fach Runde*** (Gruppe 2 = 15 Meisterschaftsspiele) mit Hin- und Rückspiel.
Beginn: ***16.10.2026*** Ende: ***28.02.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.3.2 Endturnier

Die Mannschaften auf Platz 1 und 2 der Gruppen 1 und 2 der Hauptrunde qualifizieren sich für das Endturnier der Altersklasse U15 Bezirksliga.
Termin: ***06.03.*** oder ***07.03.2027***

4.3.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Österreich, ist der Schiedsrichterobmann des Tiroler Eishockeyverbandes, zuständig.

5. Spielmodus Altersklasse U13 (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

5.1 Bayernliga (BYL)

5.1.1 Vorrunde Pool A

14 Mannschaften spielen in 2 Gruppen zu je 7 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U13 Bayernliga, Pool A, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 12 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***12.09.2026*** Ende: ***08.11.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.2 Vorrunde Pool B

14 Mannschaften spielen in 2 Gruppen zu je 7 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U13 Bayernliga, Pool B, in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 12 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***12.09.2026*** Ende: ***08.11.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.3 Meisterrunde

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool A, spielen zusammen mit den Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der gemeinsam ausgetragenen Vorrunde, des Landeseissport-Verbandes Baden-Württemberg mit dem Eishockeyverband Hessen, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***15.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.4 Bayerische-Meisterschaft

Bayerischer Meister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft nach der Meisterrunde. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen der bayerischen Mannschaften.

5.1.6 Platzierungsrunde I

Die Mannschaften auf den Plätzen 5, 6 und 7 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool A, sowie die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der Vorrunden Gruppen 1 und 2, Pool B, qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***15.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.7 Platzierungsrunde II

Die Mannschaften auf den Plätzen 3, 4, 5, 6 und 7 der Vorrunden Gruppe 1, Pool B sowie die Mannschaften auf den Plätzen 3, 4, 5, 6 und 7 der Vorrunden Gruppen 2, Pool B qualifizieren sich für die folgende Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 18 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***15.11.2026*** Ende: ***21.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.8 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Baden-Württemberg, ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, zuständig. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei personellen Engpässen -kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter die Spielleitung übertragen.

5.2 Landesliga (LL)

5.2.1 Hauptrunde

28 Mannschaften spielen in 3 Gruppen (Gruppen 1 und 2 zu je ***8*** Mannschaften, Gruppe 3 mit ***12*** Mannschaften) die Hauptrunde der Altersklasse U13 Landesliga in einer ***modifizierten 1,5-fach Runde*** (Gruppen 1 und 2 = 20 Meisterschaftsspiele), bzw. ***Einfachrunde*** (Gruppe 3 = 22 Meisterschaftsspiele) mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: ***04.10.2026*** Ende: ***07.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.2.2 Endturnier

Die Mannschaften auf Platz 1 der Gruppen 1, 2 und 3 ***sowie die beste zweitplatzierte Mannschaft*** der Hauptrunde qualifizieren sich für das Endturnier der Altersklasse U13 Landesliga. ***Die Ermittlung des besten zweitplatzierten erfolgt nach folgenden Kriterien:***

1. Punktequotient (Punkte pro Spiel)

2. Torverhältnis pro Spiel nach Art.:23 DEB SpO

Termin: ***13.03.*** oder ***14.03.2027***

5.2.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei personellen Engpässen -kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter die Spielleitung übertragen.

5.3 Bezirksliga (BZL)

5.3.1 Hauptrunde

24 Mannschaften spielen in ***4*** Gruppen zu je ***6*** Mannschafen die Hauptrunde der Altersklasse U13 Bezirksliga in einer ***1,5-fach Runde*** mit Hin- und Rückspiel (= 15 Meisterschaftsspiele).

Beginn: ***17.10.2026*** Ende: ***07.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.3.2 Endturnier

Die Mannschaften auf Platz 1 der Gruppen 1, 2, 3 und 4 der Hauptrunde qualifizieren sich für das Endturnier der Altersklasse U13 Bezirksliga.

Termin: ***13.03.*** oder ***14.03.2027***

5.3.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung von Meisterschaftsspielen in Österreich, ist der Schiedsrichterobmann des Tiroler Eishockeyverbandes, zuständig. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei personellen Engpässen -kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter die Spielleitung übertragen.

6. Spielmodus Altersklasse U11 (Leistungsklassen A, B und C)

6.1 Leistungsklasse A

Die Spielformen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

6.1.1 Vorrunde

30 Mannschaften spielen in ***5*** Gruppen zu je 6 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U11, Leistungsklasse A, in einer Einfachfachrunde (= 10 Meisterschaftsspiele).
Beginn: ***26.09.2026*** Ende: ***13.12.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.1.2 Endrunde,

Für die Endrunde erfolgt eine Neueinteilung nach sportlichen Kriterien in ***5*** Gruppen zu je 6 Mannschaften (= 10 Meisterschaftsspiele). Die Neueinteilung erfolgt durch den Nachwuchsausschuss und die Landestrainer. Achtung: Bayernweiter Spielbetrieb möglich.
Beginn: ***19.12.2026*** Ende: ***21.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.1.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet.

6.1.4 Freundschaftsspiele auf Großfeld

Ab dem ***06.01.2027*** können die Vereine zusätzlich Freundschaftsspiele auf Großfeld ***– zulässige Spielform D*** – durchführen. Diese müssen beim zuständigen Spielgruppenleiter angemeldet werden. Die Spiele werden im 1-Mann-System durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet. Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.

6.1.5 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U11, Leistungsklasse A, werden mit schwarzer Scheibe und auf „große Tore“ durchgeführt.

6.2 Leistungsklasse B

Die Spielformen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

6.2.1 Vorrunde

36 Mannschaften spielen in 9 Gruppen zu je 4 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U11, Leistungsklasse B in einer Einfachrunde (= 9 Meisterschaftsspiele). Der Spieltag wird als Turnierform mit 4 Mannschaften an einem gemeinsamen Austragungsort durchgeführt. Die Begegnungen erfolgen gemäß Spielplan, ohne dass alle Mannschaften gegeneinander spielen müssen.
Beginn: ***03.10.2026*** Ende: ***20.12.2026***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.2.2 Endrunde

Für die Endrunde erfolgt eine Neueinteilung nach sportlichen Kriterien und nach Möglichkeit regionalen Gesichtspunkten in 9 Gruppen zu je 4 Mannschaften (= 9 Meisterschaftsspiele. Die Neueinteilung erfolgt durch den Nachwuchsausschuss und die Landestrainer. Der Spieltag wird als Turnierform mit 4 Mannschaften an einem gemeinsamen Austragungsort durchgeführt. Die Begegnungen erfolgen gemäß Spielplan, ohne dass alle Mannschaften gegeneinander spielen müssen.

Beginn: ***06.01.2027*** Ende: ***14.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.2.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet.

6.2.4 Freundschaftsspiele auf Großfeld

Ab dem ***06.01.2027*** können die Vereine zusätzlich Freundschaftsspiele auf Großfeld ***– zulässige Spielform D*** – durchführen. Diese müssen beim zuständigen Spielgruppenleiter angemeldet werden. Die Spiele werden im 1-Mann-System durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet. Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.

6.2.5 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U11, Leistungsklasse B, werden mit schwarzer Scheibe und auf „große Tore“ durchgeführt.

6.3 Leistungsklasse C

Die Spielformen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

6.3.1 Hauptrunde

30 Mannschaften spielen in ***7*** Gruppen (Gruppen 1 und 2 zu je 5 Mannschaften, Gruppen 3, 4, 5, 6 und 7 zu je 4 Mannschaften) die Hauptrunde der Altersklasse U11, Leistungsklasse C in einer Einfachrunde (= 12 Meisterschaftsspiele) Der Spieltag wird als Turnierform mit 4 Mannschaften an einem gemeinsamen Austragungsort durchgeführt. Die Begegnungen erfolgen gemäß Spielplan, ohne dass alle Mannschaften gegeneinander spielen müssen.

Beginn: ***17.10.2026*** Ende: ***07.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.3.2 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet.

6.3.3 Freundschaftsspiele auf Großfeld

Ab dem ***06.01.2027*** können die Vereine zusätzlich Freundschaftsspiele auf Großfeld – ***zulässige Spielform D*** – durchführen. Diese müssen beim zuständigen Spielgruppenleiter angemeldet werden. Die Spiele werden im 1-Mann-System durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet. Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.

6.3.4 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U11, Leistungsklasse C, werden mit schwarzer Scheibe und auf „große Tore“ durchgeführt.

7. Spielmodus Altersklasse U9 (Leistungsklassen A und B)

7.1 Leistungsklasse A

Der Turnierablauf ist dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

7.1.1 Vorrunde

32 Mannschaften spielen in ***8*** Gruppen zu je 4 Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U9, Leistungsklasse A, in einer Doppelrunde im Turniermodus (= 8 Meisterschaftsturniere je Mannschaft).

Beginn: ***26.09.2026*** Ende: ***10.01.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.1.2 Endrunde

Für die Endrunde erfolgt eine Neueinteilung in Gruppen zu je 4 bzw. 5. Mannschaften nach sportlichen und nach Möglichkeit regionalen Gesichtspunkten: Gespielt wird ein Einfachrunde im Turniermodus (= 4 Meisterschaftsturniere je Mannschaft). Die Neueinteilung erfolgt durch den Nachwuchsausschuss und die Landestrainer. Dabei behalten sich der Nachwuchsausschuss und die Landestrainer eine Änderung der Ligen-Zugehörigkeit vor (z.B. Wechsel von Leistungsklasse A in die Leistungsklasse B und umgekehrt).

Beginn: ***16.01.2027*** Ende: ***14.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.1.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen Vereinsspielleiter geleitet.

7.1.4 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U9, Leistungsklasse A, werden mit blauer Scheibe und auf „kleine Tore“ durchgeführt.

7.2 Leistungsklasse B

Der Turnierablauf ist dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

7.2.1 Vorrunde

58 Mannschaften spielen in ***14*** Gruppen (Gruppen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 zu je 4 Mannschaften, Gruppen 3 und 4 zu je 5 Mannschaften) die Vorrunde der Altersklasse U9, Leistungsklasse B, in einer Einfachrunde im Turniermodus (= 4 Meisterschaftsturniere je Mannschaft.)

Beginn: ***17.10.2026*** Ende: ***20.12.2026***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.2.2 Endrunde

Für die Endrunde erfolgt eine Neueinteilung in Gruppen zu je 4 bzw. 5. Mannschaften nach sportlichen und nach Möglichkeit regionalen Gesichtspunkten: Gespielt wird ein Einfachrunde im Turniermodus (= 4 Meisterschaftsturniere je Mannschaft). Die Neueinteilung erfolgt durch den Nachwuchsausschuss und die Landestrainer. Dabei

behalten sich der Nachwuchsausschuss und die Landestrainer eine Änderung der Ligen-Zugehörigkeit vor (z.B. Wechsel von Leistungsklasse B in die Leistungsklasse A und umgekehrt).
Beginn: ***09.01.2027*** Ende: ***14.03.2027***
Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.2.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen Vereinsspielleiter geleitet.

7.2.4 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U9, Leistungsklasse B, werden mit blauer Scheibe und auf „kleine Tore“ durchgeführt.

8. Spielmodus Altersklasse U7

8.1 Turnierablauf

Der Turnierablauf sowie die Bestimmungen für die Altersklasse U7 ist dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

8.1.1 Vorrunde

26 Mannschaften spielen in ***6*** Gruppen (Gruppen 1, 2, 4 und 6 zu je 4 Mannschaften, Gruppen 3 und 4 zu je 5 Mannschaften) die Vorrunde der Altersklasse U7 in einer Einfachrunde im Turniermodus (= 4 Meisterschaftsturniere je Mannschaft).

Beginn: ***17.10.2026*** Ende: ***13.12.2026***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

8.2.2 Endrunde

Für die Endrunde erfolgt ggf. eine Neueinteilung in Gruppen zu je 4 bzw. 5. Mannschaften und nach Möglichkeit regionalen Gesichtspunkten: Gespielt wird ein Einfachrunde im Turniermodus (= 4 Meisterschaftsturniere je Mannschaft). Die Neueinteilung erfolgt durch den Nachwuchsausschuss und die Landestrainer. ***Neuanmeldungen sind bis zum 02.12.2026 möglich.***

Beginn: ***19.12.2026*** Ende: ***07.03.2027***

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

8.2.3 Schiedsrichter

Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, durch einen Vereinsspielleiter geleitet.

8.2.4 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U7 werden mit blauer Scheibe und auf „kleine Tore“ durchgeführt.

9. Informationen zum Spielbetrieb in den Altersklassen U11, U9 und U7

9.1 Altersklasse U11, Leistungsklassen A, B und C

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Vorschlag des Nachwuchsausschusses und der Landestrainer durch die Eishockeykommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in die Leistungsklassen A und B eingeteilt. Es wird nach Möglichkeit in regionalen Gruppen zu 4 bzw. 5 Mannschaften gespielt. Für die Zulassung in die Leistungsklasse A werden strenge Kriterien zugrunde gelegt. Mindestens 10 + 1 Spieler der Kernjahrgänge, die in der Vorsaison bereits am Spielbetrieb teilgenommen haben, müssen zur Verfügung stehen. Der Spielbetrieb nach der Vorrunde ist bayernweit geplant. Für die Zulassung der U11-Mannschaft in die Leistungsklasse A muss ab der Saison 2026/2027 die U9-Mannschaft ein fester Bestandteil der Leistungsklasse A sein. ***Zudem müssen für die U11 Leistungsklasse A Mannschaft am Spieltag zwei (2) lizenzierte Trainer zur Verfügung stehen.***

9.1.1 Spielmodus und Spielformen Altersklasse U11, Leistungsklassen A, B, und C

Der Spielmodus und die Spielformen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

9.2 Altersklasse U9, Leistungsklassen A und B

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Vorschlag des Nachwuchsausausschusses und der Landestrainer durch die Eishockeykommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in die Leistungsklassen A und B eingeteilt. Es wird nach Möglichkeit in regionalen Gruppen zu 4 bzw. 5 Mannschaften gespielt. ***Für die Leistungsklasse B, sind Neumeldungen schriftlich bis zum 02.12.2026 möglich.***

9.2.1 Spielmodus und Spielformen Altersklasse U9, Leistungsklassen A und B

Der Spielmodus und die Spielformen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

9.3 Altersklasse U7

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden auf Vorschlag des Nachwuchsausausschusses und der Landestrainer durch die Eishockeykommission in regionale Gruppen eingeteilt. Neumeldungen sind schriftlich bis zum 02.12.2026 möglich.

9.3.1 Spielmodus und Spielformen Altersklasse U7

Der Spielmodus und die Spielformen sowie die Bestimmungen sind dem Organisationspapier Kleinfeldligen zu entnehmen.

9.4 Bestimmungen für die Durchführung der Meisterschaftsspiele

9.4.1 Spielstärke

An einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel können beliebig viele Spieler teilnehmen. Pro Spiel dürfen jedoch nur 20 Feldspieler und 2 Torhüter zum Einsatz kommen. Eine Ausnahme bildet die Altersklasse U11. Hier dürfen für die einzelnen Leistungsklassen die maximal folgende Anzahl von Spielern zum Einsatz kommen:

- Leistungsklasse A: 20 Feldspieler und 4 Torhüter
- Leistungsklasse B: 15 Feldspieler und 2 Torhüter
- Leistungsklasse C: 19 Feldspieler und 2 Torhüter

9.4.2 Zusammensetzung der Mannschaft für Kleinfeldspiele

Eine Mannschaft darf gleichzeitig während des Spieles nicht mehr als fünf Spieler (einschließlich Torhüter) auf dem Eis haben. Eine Ausnahme bildet die Altersklasse U11. Hier dürfen bei der Spielform A nicht mehr als vier Spieler (einschließlich Torhüter) je Mannschaft auf dem Eis sein.

9.4.3 Kennzeichnung der Blöcke für Kleinfeldspiele

Die Blöcke müssen mit farbigen Armbinden am rechten Oberarm gekennzeichnet werden

- Block I = rot
- Block II = gelb
- Block III = grün
- Block IV = blau
- Block V = weiß

9.4.4 Ausweispflicht

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für jeden Spieler eine gültige Spielberechtigung vorzulegen. Für Spieleinsätze in der Altersklasse U9 muss das 6. Lebensjahr vollendet sein. Eine Ausnahme bildet die Altersklasse U7. Die im Spielbetrieb eingesetzten Spieler, müssen das 5. Lebensjahr vollendet haben und die Mitgliedschaft in ihrem Verein erworben haben, benötigen aber nicht zwingend eine gültige Spielberechtigung.

9.4.5 Kontrolle der Spielberechtigung

Für alle Freundschafts- und Meisterschaftsspiele in der Altersklasse U9 die von einem Vereinsspielleiter geleitet werden gilt:

Die Mannschaftsführer sind angehalten rechtzeitig vor Spielbeginn die vorgelegten Spielberechtigungen gemäß folgender Vorgehensweise zu prüfen. Mannschaftsführer der Mannschaft A prüft die Spielberechtigungen von Mannschaft B, Mannschaftsführer der Mannschaft C prüft die Spielberechtigungen von Mannschaft D und umgekehrt. Es gilt dabei Ziffer 3.3.5 „Identitätskontrollen“ dieser Durchführungsbestimmungen.

9.5 Lage der Spielfelder für Kleinfeldspiele

9.5.1 Altersklasse U11

Spielform A: Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche auf der Höhe der Bullykreis- Oberkante zu positionieren. Die Tore sind mittig zu platzieren.
Spielform B: Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche 2 Meter unterhalb der blauen Linie zu positionieren. Die Tore sind mittig zu platzieren
Spielform C: Die Abgrenzung ist längs mittig zu positionieren. Die Tore sind auf der Torlinie mittig zu positionieren. Die Tore sind mittig zu platzieren.
Spielform D Großfeld: Die Abgrenzung ist der Länge nach, auf der Bullypunktlinie, nach Möglichkeit auf der Strafbankseite zu positionieren.

9.5.2 Altersklasse U9

Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche 2 Meter unterhalb der blauen Linie zu positionieren. Die Tore sind mittig zu platzieren.

9.5.3 Altersklasse U7

Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche 2 Meter unterhalb der blauen Linie zu positionieren. Die Tore sind mittig zu platzieren.

9.5.4 Abgrenzung des Spielfeldes

Die Abgrenzung (Balken) müssen zwischen 10 und 15cm hoch sein, dürfen aber nicht breiter als 30cm sein. Die farbliche Gestaltung der Balken (Naturholz oder mit Farbe gestrichen) wird den Vereinen überlassen. Zur Abgrenzung des Spielfelds dürfen auch Hartschaumabgrenzungen (so genannte Toblerone) verwendet werden.

9.5.5 Aufstellung der Tore

Die Positionierung der Tore ist für die Altersklassen U11, U9 und U7 im Organisationspapier Kleinfeldligen beschrieben. Für die Altersklassen U9 und U7 kommen ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (140 cm breit, 100 cm hoch) zum Einsatz. Die Altersklasse U11 spielt auf „große“ Tore.

9.6 Mindestspielstärke

Altersklasse U11 Leistungsklasse A: 18+2
Altersklasse U11 Leistungsklasse B: 12+1
Altersklasse U11 Leistungsklasse C: 10+1
Altersklasse U9 Leistungsklasse A: 16+1
Altersklasse U9 Leistungsklasse B: 12+1
Altersklasse U7: empfohlen 12+1

Bei einer Unterschreitung der Mindestspielstärke ist ein Freundschaftsspiel durchzuführen. Es sei denn, der betreffende Verein kann eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Meisterschaftsspiel/Turnier vorlegen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung, ist gegen eine Bearbeitungsgebühr, 48 Stunden vorher, mit schriftlicher Begründung für den Grund der Reduzierung, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Für die Altersklasse U9, Leistungsklasse A kann auf minimal 12+1, für die Altersklasse U9, Leistungsklasse B auf minimal 10+1, der Antrag gestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist unaufgefordert und rechtzeitig vor Spielbeginn, den Vereinsspielleitern und den Spielgegnern vorzulegen. Eine Zusatzmeldung ist zu erstellen und zusammen mit dem Spielbericht an die BEV-Spielberichtsprüfstelle einzureichen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.1.3.3 dieser Durchführungsbestimmungen. Für die Altersklasse U11, Leistungsklassen A, B und C kann für Meisterschaftsspiele kein Antrag auf Reduzierung der Mindestspielstärke gestellt werden. Siehe hierzu auch die Ziffern 3.1.1 und 3.1.3.2 dieser Durchführungsbestimmungen. Alle Freundschaftsspiele und Turniere sind genehmigungspflichtig und beim zuständigen Spielgruppenleiter anzumelden.

9.7 Spielbericht Altersklassen U11, U9 und U7

9.7.1 Spielbericht Altersklasse U11

Die Feldspieler sind ohne Berücksichtigung der Spielposition vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen, ebenso der/die Torhüter. Für die Einteilung bzw. farbliche Bezeichnung der Blöcke ist ausschließlich der zuständige Trainer verantwortlich. Dabei sind die Blockfarben wie unter Ziffer 9.8 (3) beschrieben aufzuteilen. Auf eine Aufführung der Blockbildung auf dem Spielberichtsbogen wird verzichtet. Ein Wechsel des Blockes oder der Armbinde innerhalb ein und derselben Spielform ist nicht erlaubt. Sollte der Schiedsrichter hier einen Verstoß feststellen wird die jeweilige Spielform mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die verfehlende Mannschaft als verloren gewertet. In der Leistungsklasse A sind zwei getrennte Spielberichtsbögen zu führen, für jedes Spielfeld einer. Für alle Leistungsklassen gilt: In den Spielbericht müssen Torschützen (zählt für alle 3 Spielformen) eingetragen werden. Die exakte Uhrzeit, zu der ein Torerzielt wurde und der exakte Torschütze müssen nicht eingetragen werden. Als Torschütze kann ein Spieler angegeben werden, der auf dem Spielbericht aufgeführt ist. Es empfiehlt sich einen der

Torhüter als Torschützen einzutragen. Das Spieldrittel/Spielform, in der ein Tor erzielt wurde, ist zwingend einzutragen. 2 Minuten Strafen müssen nicht eingetragen werden. Verfehlende Spieler müssen die Spielfläche bis zum nächsten Wechsel verlassen. Große Strafen hingegen müssen bei allen 3 Spielformen dokumentiert werden. Für die Führung des Spielberichts wird zudem auf die Ziffern 3.3.4, 3.3.4.1, 3.3.4.2 und folgend im Allgemeinen Teil dieser Durchführungsbestimmungen. hingewiesen.

9.7.1.1 Spielbericht Altersklasse U11 Ergebniseintrag

Der Ergebniseintrag in den Spielbericht hat wie folgt zu erfolgen:

- Spielform A = Ergebnis 1. Spieldrittel
- Spielform B = Ergebnis 2. Spieldrittel
- Spielform C = Ergebnis 3. Spieldrittel

Bei einem unentschiedenen Endstand erfolgt keine Verlängerung oder Penaltyschießen. Jedoch kann ein Penaltyschießen als Abschluss ohne Wertung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

9.7.2 Spielbericht Altersklasse U9

Die Spielberichte sind für Meisterschaftsspiele ausschließlich über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep light“ zu führen.

Die Feldspieler sind blockweise, ohne Berücksichtigung der Spielposition und unter Angabe der Blockfarbe (gekennzeichnet durch Armbinden auf den Spielertrikots) vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen. Für die Einteilung bzw. farbliche Bezeichnung der Blöcke ist ausschließlich der zuständige Mannschaftsführer verantwortlich. Der Mannschaftsführer hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen in den Spielbericht zu überzeugen und dies vor Spielbeginn mit seiner Unterschrift zu bestätigen. In den Spielbericht müssen keine Torschützen und Assistenten eingetragen werden. Kleine Strafen (2 Minuten Strafen) müssen nicht dokumentiert werden. Große Strafen müssen hingegen dokumentiert werden. Bei einem unentschiedenen Endstand erfolgt keine Verlängerung oder Penaltyschießen. Jedoch kann ein Penaltyschießen als Abschluss ohne Wertung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

9.7.3 Spielbericht Altersklasse U7

Spielberichte müssen keine angefertigt und an die Spielberichtsprüfstelle eingereicht werden. Bei der Durchführung der Meisterschaftsturniere sowie Freundschaftsspiele/Turniere halten sich die Vereine an das Organisationspapier Kleinfeldligen.

9.8 Spielablauf Kleinfeldspiele Altersklassen U11, U9 und U7

(1) Der Schiedsrichter/Spielleiter, wirft den Puck nach erfolgter Aufstellung zum Eröffnungs-Bully ein. Im Spiel ist nach 60 Sekunden gleichzeitig ein „Fliegender Wechsel“ auf beiden Spielfeldern durchzuführen. Auf die Ansage „Zeit“ werden komplett alle 3 (Altersklasse U11, Spielform A) bzw. 4 Feldspieler gewechselt. Ein Austausch von 1, 2 oder 3 Spielern ist nicht erlaubt. Der Scheibenführende Spieler muss die Scheibe zum Zeitpunkt der **„Ansage Zeit“** in seine eigene Spielhälfte zurückspielen, außer er befindet sich über der gedachten Mittellinie (Schiedsrichter/Spielleiter entscheidet die Position) und hat keinen Gegenspieler mehr vor sich, außer den Torhüter. Der Spieler muss die Aktion abschließen und sich anschließend sofort zu seiner Spielbank zum Wechsel begeben. Bei einem erzielten Tor muss sich **der erfolgreiche Block** hinter die gedachte Mittellinie, bzw. hinter die rote Mittellinie (betrifft ausschließlich Spielform C, Altersklasse U11 begeben. Der Torwart einer Mannschaft, die ein Tor hinnehmen musste, legt die Scheibe hinter

seinem Tor ab und das Spiel wird von seinen Mitspielern ohne Unterbrechung weitergeführt. Sobald der Puck das Spielfeld über die Spielfeldbegrenzung (Holzbalken oder Begrenzung aus Hartschaum) verlässt, wirft der Schiedsrichter/Spielleiter eine neue Scheibe in den freien Raum auf das Spielfeld. Es erfolgt kein Spielunterbruch mit anschließendem Bully.

(2) Mannschaften, mit 2 Torhütern können bei jedem Wechsel fliegend mitwechseln. Es wäre wünschenswert, wenn beide Torhüter gleich viel Eiszeit erhalten. Der zweite Torhüter kann auch als Feldspieler zum Einsatz kommen, er muss aber vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht aufgeführt sein.

(3) Jeder Block besteht aus mindestens 3 (Altersklasse U11, Spielform A) bzw. 4 Feldspielern. Die Anzahl der Blöcke, mit denen die Mannschaft zu spielen hat, ergibt sich aus der Anzahl der Feldspieler, geteilt durch drei (Altersklasse U11, Spielform A) bzw. vier. Darüber hinaus können in jedem Block weitere Spieler eingesetzt werden, jedoch darf die Stärke der einzelnen Blöcke um nicht mehr als einen differieren. Die Spieler sind farblich gleich, wie der Block, in dem sie eingesetzt werden, zu kennzeichnen.

Verfahrensweise Blockbildung Altersklasse U11, Spielform A:

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block					
	rot	gelb	grün	blau	weiß	Bemerkung
9	3	3	3			nur LK A
10	3	3	4		-	nur LK A/LK C
11	3	4	4	-	-	nur LK C
12	3	3	3	3	-	nur LK B/LK C
13	3	3	3	4	-	nur LK B/LK C
14	3	3	4	4	-	nur LK B/LK C
15	3	3	3	3	- 3	nur LK B/LK C
16	3	3	3	3	4	nur LK C
17	3	3	3	4	4	nur LK C
18	3	3	4	4	4	nur LK C
19	3	4	4	4	4	nur LK C

Verfahrensweise Blockbildung Altersklasse U11, Spielform B und C:

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block					
	rot	gelb	grün	blau	weiß	Bemerkung
9	4	5				nur LK A
10	5	5			-	nur LK A/LK B
11	5	6		-	-	nur LK C
12	4	4	4		-	nur LK B/LK C
13	4	4	5		-	nur LK B/LK C
14	4	5	5		-	nur LK B/LK C
15	5	5	5		-	nur LK B/LK C
16	4	4	4	4		nur LK C
17	4	4	4	5		nur LK C
18	4	4	5	5		nur LK C
19	4	5	5	5		nur LK C

Verfahrensweise Blockbildung Altersklasse U9

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block					
	rot	gelb	grün	blau	weiß	Bemerkung
10	5	5		-		nur FS
11	5	6		-		nur FS
12	4	4	4			LK B
13	4	4	5	-	-	LK B
14	4	5	5			LK B
15	5	5	5			LK B
16	4	4	4	4		LK A/LK B
17	4	4	4	5	-	LK A/LK B
18	4	4	5	5		LK A/LK B
19	4	5	5	5		LK A/LK B
20	5	5	5	5		LK A/LK B

Verfahrensweise, wenn ein Verein eine Ausnahmegenehmigung auf Reduzierung der Mindestspielstärke beantragt hat. Siehe hierzu Ziffer 3.1.3 der Durchführungsbestimmungen

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block				
	rot	gelb	grün	blau	
10	5	5		-	-
11	***5***	***6***		-	-
12	4	4	4	-	-
13	4	4	5		-
14	4	5	5		-
15	5	5	5		-

Achtung: Diese Verfahrensweise wird auch herangezogen, wenn eine Mannschaft das Spiel/Turnier mit der erforderlichen Mindestspielstärke beginnt, sich jedoch Spieler verletzen oder durch Krankheit ausfallen.

Verfahrensweise Blockbildung Altersklasse U7

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block				
	rot	gelb	grün	blau	
12	4	4	4		
13	4	4	5	-	-
14	4	5	5		
15	5	5	5		
16	4	4	4	4	
17	4	4	4	5	-
18	4	4	5	5	
19	4	5	5	5	
20	5	5	5	5	

(4) **Empfehlung für die Blockbildung. Gilt für alle Altersklassen**

Im Roten Block sollten immer die stärksten Spieler einer Mannschaft aufgestellt werden und fortführend absteigend für die weiteren Blockfarben Anwendung finden.

(5) Spielleitung Altersklassen U11 und U9

Der Schiedsrichter/Spielleiter „RICHTET“ nicht, sondern beaufsichtigt das Spiel. Jeder Schiedsrichter/Spielleiter hat eine zweite Scheibe bei sich, die er bei einer unspielbaren oder dem Spielfeld verlassenden Scheibe mit dem Ruf „Neuer Puck“ ins Spiel bringt. ***Muss auf einer Spielhälfte das Spiel unterbrochen werden (Verletzung, etc.), stoppt die Spielzeit auf beiden Spielflächen.***

Kleine Strafen (2 Minuten) Altersklassen U11 und U9

Bei einer kleinen Strafe wird das Spiel nicht unterbrochen, sondern der Schiedsrichter/Spielleiter begibt sich zu dem sich verfehlenden Spieler und teilt diesem verbal oder durch Zeichen mit, dass der Spieler sich zur Spielerbank (Trainer) begeben soll und für die restliche Dauer des Einsatzes/Wechsel nicht mehr am Spiel teilnehmen darf. Weitergespielt wird 3 gegen 4 usw., bis zum nächsten Wechsel. Eine kleine Strafe betrifft immer den Block in dessen Spielzeit die kleine Strafe ausgesprochen wird. Ebenso ist mit einer weiteren kleinen Strafe in der Spielzeit des gleichen Blocks zu verfahren. Dies bedeutet, dass kleine Strafen mit dem Ende der Spielzeit des Blocks in denen die Strafen ausgesprochen wurden, beendet sind. Der nächste Block spielt mit voller verfügbarer Spielstärke weiter. Bei einer dritten Kleinen Strafe in der Spielzeit des gleichen Blockes entfällt diese, bzw. es wird kein weiterer Spieler vom Spielfeld verwiesen. Minimal wird mit 4 gegen 2 Feldspieler gespielt. Kleine Strafen für einen Torhüter werden von einem Feldspieler „abgesessen“.

Große Strafen (5 + Spieldauerdisziplinarstrafe, Matchstrafe) Altersklasse U11

Wird eine Große Strafe ausgesprochen wird der betreffende Spieler sofort in die Kabine verwiesen. Das Spiel wird mit Aussprechen der Strafe unterbrochen, die Spielzeituhr ist anzuhalten. Der Beginn der 5-Minuten-Strafe ist im Spielbericht einzutragen und die Strafe in die Spielzeituhr einzugeben. Der betreffende Block, in dessen Spielzeit die Strafe ausgesprochen wurde, spielt bis zum Ende seiner Einsatzzeit mit einem Feldspieler weniger. Es wird so lange mit einem Spieler weniger gespielt, bis die 5-Minuten-Strafe abgelaufen ist. Dies bedeutet, die jeweils nächstfolgenden Blöcke spielen mit einem Feldspieler weniger. Der Zeitnehmer ist für den richtigen Ablauf zuständig. Der Schiedsrichter informiert den Zeitnehmer über die korrekte Vorgehensweise. Über die Große Strafe ist eine Zusatzmeldung zu erstellen. Sollte die 5-Minuten-Strafe in Verbindung einer Spieldauerdisziplinarstrafe, oder Matchstrafe, nach Beendigung der jeweiligen Spielform noch nicht abgegolten sein, wird die restliche Strafzeit in die nächstfolgende Spielform übernommen. Bei Ausspruch einer Spieldauer-Disziplinarstrafe oder Matchstrafe direkt, oder in Verbindung einer Großen Strafe, ist der betreffende Spieler sofort in die Kabine zu verweisen. Eine weitere Teilnahme für das betreffende Spiel ist nicht mehr zulässig. Der Spieler bleibt zudem für das folgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Bei Ausspruch einer Matchstrafe direkt, oder in Verbindung einer Großen Strafe entscheidet das zuständige Verbandsorgan über die Dauer der Spielsperre. Ist die Wettkampfsaison nach dem Spiel, in dem der betreffende Spieler die Strafe erhält, beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auch auf die neue Altersklasse). Siehe hierzu auch die Ziffern 3.4.2.7 und 3.4.2.8 dieser Durchführungsbestimmungen.

Große Strafen (5 + Spieldauerdisziplinarstrafe, Matchstrafe) Altersklasse U9

Erhält ein Spieler eine Große Strafe in Verbindung mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe, oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe allein, so ist der betreffende Spieler für das laufende und nächste Turnierspiel gesperrt. Bei Ausspruch einer Matchstrafe direkt, oder in Verbindung mit einer großen Strafe, entscheidet das zuständige Verbandsorgan über die Dauer der Spielsperre. Eine

Matchstrafe bedeutet zudem, dass sich der betreffende Spieler sofort in die Kabine zu begeben hat und am weiteren Turnierverlauf nicht mehr teilnehmen darf. Das Spiel wird mit Aussprechen der Strafe vom Spielleiter unterbrochen und die Spielzeituhr ist anzuhalten. Der Beginn der 5-Minuten-Strafe ist im Spielbericht einzutragen und die Strafe in die Spielzeituhr einzugeben. Der betreffende Block, in dessen Spielzeit die Strafe ausgesprochen wurde, spielt bis zum Ende seiner Einsatzzeit mit einem Feldspieler weniger. Es wird so lange mit einem Spieler weniger gespielt, bis die 5-Minuten-Strafe abgelaufen ist. Dies bedeutet, die jeweils nächstfolgenden Blöcke spielen mit einem Feldspieler weniger. Der Zeitnehmer ist für den richtigen Ablauf zuständig. Erhält der Spieler die Spieldauerstrafe im dritten Turnierspiel so hat der betreffende Spieler das erste Turnierspiel des nächsten Meisterschaftsturnieres auszusetzen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Turnierspiel, in dem der betreffende Spieler die Strafe erhält, beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auch auf die neue Altersklasse). Siehe hierzu auch die Ziffern 3.4.2.7 und 3.4.2.8 dieser Durchführungsbestimmungen.

10 Minuten Disziplinarstrafe Altersklasse U11

Eine ausgesprochene 10 Minuten Disziplinarstrafe gilt generell und unabhängig der Spielform. Da es sich bei einer 10 Minuten Disziplinarstrafe um eine persönliche Strafe handelt, ist ein Auffüllen der Blockstärke, des betreffenden Blocks nur dann möglich, wenn ein weiterer Spieler für den betreffenden Block auf dem Spielbericht aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall, spielt der betreffende Block mit einem Spieler weniger. Diese Vorgehensweise kommt ebenso für alle weiteren Blöcke zur Anwendung, so lange bis die ausgesprochene 10 Minuten Disziplinarstrafe abgegolten ist. Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.2.4 dieser Durchführungsbestimmungen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Spiel, in dem der betreffende Spieler die Strafe erhält, beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auch auf die neue Altersklasse). Siehe hierzu auch die Ziffer 3.4.2.8 dieser Durchführungsbestimmungen.

10 Minuten Disziplinarstrafe Altersklasse U9

Da es sich bei einer 10 Minuten Disziplinarstrafe um eine persönliche Strafe handelt, ist ein Auffüllen der Blockstärke, des betreffenden Blocks nur dann möglich, wenn ein weiterer Spieler für den betreffenden Block auf dem Spielbericht aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall, spielt der betreffende Block mit einem Spieler weniger. Diese Vorgehensweise kommt ebenso für alle weiteren Blöcke zur Anwendung, so lange bis die ausgesprochene 10 Minuten Disziplinarstrafe abgegolten, oder das Turnierspiel beendet ist. Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Turnierspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.2.4 dieser Durchführungsbestimmungen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Turnierspiel, in dem der betreffende Spieler die Strafe erhält, beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auch auf die neue Altersklasse). Siehe hierzu auch die Ziffer 3.4.2.8 dieser Durchführungsbestimmungen.

(6) Ein Torhüter kann „NICHT“ durch **einen** Feldspieler ersetzt werden (betrifft nur die Emptynet Regel).

(7) Das Aufwärmen auf dem Eis entfällt.

(8) Die Eisbereitung zwischen den einzelnen Spielhälften bei Meisterschaftsspielen entfällt. In der Altersklasse U11 wird eine Eisbereitung vor der Spielform C empfohlen.

(9) Die Pausenzeiten zwischen den Spielhälften in der Altersklasse U9 wird auf 5 Minuten festgesetzt. Die Pausenzeiten in der Altersklasse U11 zwischen den Spielformen A und B wird auf 5 Minuten und zwischen der Spielform B und C auf 15 Minuten festgesetzt.

(10) Tore werden vom Schiedsrichter/Spielleiter mit internationaler Geste angezeigt. In der Altersklasse U11 muss der Zeitnehmer einen Torschützen in den digitalen Spielbericht „egrep“ eintragen. Siehe hierzu auch die Ziffer 9.7.1 dieser Durchführungsbestimmungen. In der Altersklasse U9 müssen die Tore mitgezählt werden. Der Eintrag von Torschützen ist nicht notwendig.

(11) Die IIHF-Regel 87 Time-out wird nicht angewandt.

9.9 Puck und Tore Altersklassen U9 und U7

Es wird mit der „blauen Scheibe“ gespielt.

- Größe der blauen Scheibe (Puck) 75mm Durchmesser.
- Gewicht der blauen Scheibe (Puck) mindestens 115 Gramm, maximal 135 Gramm.

Bei den Spielen der Altersklasse U9 und Altersklasse U7 kommen ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (Breite 140cm, Höhe 100cm) zum Einsatz.

ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN; DASS IN DEN ALTERSKLASSEN U11, U9 UND U7 KÖRPERLOSES EISHOCKEY GESPIELT WIRD!!

SCHIEDSRICHTERGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß Präsidiumsbeschluss werden für den Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes nachfolgende Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Schiedsrichtergebühren erlassen:

Schiedsrichtergebühren *Saison 2026/2027*

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

Liga / Altersklassen	HSR 3-Mann-Sysrem	HSR 4-Mann-System	je LSP/SR
Bayernliga Senioren	260,-- €	220,-- €	160,-- €
Bayernliga Senioren (Abstiegsrunde)		220,-- €	160,-- €
Bayernliga Senioren (Pre Play-Off)		250,-- €	200,-- €
Bayernliga Senioren (Play-Off, Play-Down)		250,-- €	200,-- €
Bayernliga Frauen			100,-- €
Bayernliga Frauen (Play-Off, ***Play-Down***)	150,-- €	***110,-- €***	100,-- €
Landesliga Senioren	180,-- €		120,-- €
Landesliga Senioren		110,-- €	100,-- €
Landesliga Senioren			150,-- €
Landesliga Frauen			100,-- €
Landesliga Frauen (Play-Off)	***150,-- €***	***100,-- €***	100,-- €
Bezirksliga Senioren ***und Bezirksliga Pokal***			120,-- €
Bezirksliga Senioren ***und Bezirksliga Pokal***	***150,-- €***	***110,-- €***	100,-- €
Altersklasse U20 Bayernliga ***Meisterrunde***	140,-- €		100,-- €
Altersklasse U20 Bayernliga ***Meisterrunde***		90,-- €	90,-- €
Altersklasse U20 ***2-Mann-System***			100,-- €
Altersklasse U17 ***2-Mann-System***			95,-- €
Altersklasse U15 ***2-Mann-System***			80,-- €
Altersklasse U13 ***2-Mann-System***			70,-- €
Altersklasse U11 ***1-Mann-System***			70,-- €

Vorankündigung Schiedsrichtergebühren *Saison 2027/2028*

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

Liga / Altersklassen	HSR 3-Mann-Sysrem	HSR 4-Mann-System	je LSP/SR
Bayernliga Senioren	260,-- €	***250,-- €***	***200,-- €***
Bayernliga Senioren (Abstiegsrunde)		***250,-- €***	***200,-- €***
Bayernliga Senioren (Pre Play-Off)		***290,-- €***	***240,-- €***
Bayernliga Senioren (Play-Off, Play-Down)		***290,-- €***	***240,-- €***
Bayernliga Frauen			***120,-- €***
Bayernliga Frauen (Play-Off, ***Play-Down***)	***170,-- €***	***150,-- €***	***120,-- €***

Vorankündigung Schiedsrichtergebühren *Saison 2027/2028*

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

Liga / Altersklassen	HSR 3-Mann-Sysrem	HSR 4-Mann-System	je LSP/SR
Landesliga Senioren	***210,-- €***		***140,-- €***
Landesliga Senioren		***130,-- €***	***110,-- €***
Landesliga Senioren			***180,-- €***
Landesliga Frauen			***120,-- €***
Landesliga Frauen (Play-Off)	***170,-- €***	***120,-- €***	***120,-- €***
Bezirksliga Senioren und Bezirksliga Pokal			***140,-- €***
Bezirksliga Senioren und Bezirksliga Pokal	***170,-- €***	***130,-- €***	***110,-- €***
Altersklasse U20 Bayernliga	***160,-- €***		***120,-- €***
Altersklasse U20 Bayernliga		***110,--***	***100,-- €***
Altersklasse U20 Bayernliga ***2-Mann-System***			***150,-- €***
Altersklasse U20 Landesliga ***2-Mann-System***			***125,-- €***
Altersklasse U20 Bezirksliga ***2-Mann-System***			***125,-- €***
Altersklasse U17 ***2-Mann-System***			***115,-- €***
Altersklasse U15 ***2-Mann-System***			***95,-- €***
Altersklasse U13 ***2-Mann-System***			***85,-- €***
Altersklasse U11 ***1-Mann-System***			***85,-- €***

Ausnahmeregelungen:
Für Spiele, deren Spielbeginn vor 09.00 Uhr oder ab 20.30 Uhr terminiert ist, wird ein Zuschlag von 25% der jeweiligen Pauschale erhoben. Dies gilt nicht für Ganztages-Turniere, die von Vereinen eigenständig organisiert werden oder für Turniere, die mehrere Tage dauern. Bei allen vorstehenden Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. **Schiedsrichter, die mehrwertsteuerpflichtig sind, können die jeweilige Mehrwertsteuer zusätzlich in Anrechnung bringen.**

Wahl der Pauschale
Die Wahl der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Übernachtungskostenzuschuss
Bei Spielen aller Seniorenligen (Bayernliga, Landesliga und Bezirksliga) übernehmen die Vereine / Clubs die Übernachtungskosten der Schiedsrichter bei einer Anreise ab 300 km einfacher Wegstrecke. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Schiedsrichter die Übernachtung mindestens drei Tage vor dem Meisterschaftsspiel beim BEV-Schiedsrichterobmann und bei dem jeweiligen Verein / Club schriftlich anmelden. Bei schlechter Witterung kann die Anmeldung ausnahmsweise auch telefonisch am Spieltag erfolgen. Ohne schriftliche Bestätigung des BEV-Schiedsrichterobmannes ist der Verein / Club nicht verpflichtet die Übernachtungskosten zu übernehmen. Erfolgt durch den Heimverein keine Hotelbuchung, erhält der Schiedsrichter für die Selbstbuchung des Hotels einen Übernachtungskostenzuschuss in Höhe von ***70,00 €.*** Entstehende Mehrkosten bei Selbstbuchung der Übernachtungsmöglichkeit sind vom Schiedsrichter selbst zu tragen. Eine Kopie der Hotelrechnung ist mit dem Spielbericht einzusenden.

Spiele von Vereinen mit verschiedener Spielklasse
Bei Spielen von Vereinen mit verschiedener Spielklasse zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften (vgl. Art. 18 SRO)
Bei Freundschaftsspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Altersklasse des LEV-Vereins.

Vergütung bei Turnieren
Bei Turnieren wird die Pauschale pro Geleitetem Spiel (auch bei verkürzter Spielzeit) gemäß den vorstehenden Pauschalen für das 1. Spiel erhoben. Für das 2. Spiel wird die Pauschale um 50 % und

jedes weitere Spiel um 75 % gekürzt. Diese Regelung gilt pro Spieltag. Das Präsidium des BEV kann bei besonderen Turnieren abweichende Regelungen der Vergütung festlegen. Bei Turnieren, bei denen der Bayerische Eissport-Verband Veranstalter oder Ausrichter ist und mit verkürzten Spielzeiten gespielt wird (Stützpunktturniere, Bayerischer Löwe, LEV-Vergleiche oder Endturniere), werden vom BEV gesonderte Gebühren festgelegt.

Spielausfall wegen höherer Gewalt und kurzfristiger Spielabsagen
Sind die eingeteilten Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-Schiedsrichterkosten um 30 % reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das nachfolgende Beispiel gilt für alle Ligen und Altersklassen:

Bayernliga Senioren	HSR:	2x 220,-- €	=	440,-- €
	LSP:	2x 160,-- €	=	320,-- €
				760,-- €
	Minus 30 %			228,-- €
				532,-- €: 4 = 133,-- € Auszahlung pro Schiedsrichter

Ausfall oder Nichterscheinen eines HSR oder LSR im 3- oder 2-Mann-System
Wenn ein Hauptschiedsrichter und eine Linesperson oder zwei Linespersons ein Spiel leiten müssen, werden die Pauschale des HSR und die **eines** LSP addiert. Jeder Schiedsrichter bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50 %. Muss ein Schiedsrichter ein Spiel allein leiten, erhält er dafür den 1,5-fachen Pauschalsatz. Dies gilt nur in den Ligen und Altersklassen, in denen das 2-Mann-System angewendet wird. Wenn ein eingeteilter Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheint, oder wegen einer Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-Schiedsrichter einspringt, muss die Pauschale an diesen einspringenden Schiedsrichter ausbezahlt werden, oder anteilmäßig aufgeteilt werden. Dem Verein können dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Abrechnung der Gebühren
Die Gebühren sind, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstausfertigung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. **Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.**

Vergehen gegen die Gebührenordnung
Bei vorliegenden Vergehen in Verbindung mit der Gebührenordnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen die betreffenden Schiedsrichter gestellt.

Spielabgabe (Einteilungsabgabe, umsatzsteuerfrei)

Jeder Schiedsrichter hat für ein von ihm geleitetes Spiel eine Spielabgabe in folgender Höhe zu entrichten:

Senioren Bayernliga	HSR	7,50 €	LSP	je 4,00 €
Senioren Landesliga	HSR	4,50 €	LSP	je 2,50 €
Senioren Landesliga/Bezirksliga			SR	je 3,00 €
Frauen- und Nachwuchsspiele			SR	je 1,50 €

Ab der Saison 2027/2028 setzen sich die Spielabgaben wie folgt zusammen:

Senioren Bayernliga	HSR	***8,50 €***	LSP	je ***5,00 €***
Senioren Landesliga	HSR	***5,50 €***	LSP	je ***3,50 €***
Senioren Landesliga/Bezirksliga			SR	je ***3,00 €***
Frauen- und Nachwuchsspiele			SR	je ***2,00 €***

Für die Berechnung der Spielabgabe ist die berichtigte Schiedsrichtereinteilung des jeweiligen Schiedsrichter-Regionalobmannes bzw. des BEV-Schiedsrichterobmannes maßgebend. Die Abrechnung der Spiele erfolgt jeweils zum Stichtag ***31.12.*** und ***30.04***. einer jeden Saison. Jeder Schiedsrichter erhält eine Rechnung mit der Anzahl der Spiele, für die er eingeteilt war. Eine genaue Aufschlüsselung der Spiele erfolgt nicht. Die Rechnung wird per E-Mail, Fax oder Brief an den Schiedsrichter zugestellt. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung per SEPA-Lastschriftverfahren ***vom betreffenden Schiedsrichter*** eingezogen. Schiedsrichter, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden bis zum Zahlungseingang in der Schiedsrichtereinteilung nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis:

Die Spielabgaben werden ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie für das Schiedsrichtercoaching verwendet.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“
für den Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes
Gültig seit 01. Oktober 2023

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ausnahmslos für den Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) und weichen in verschiedenen Punkten von denen des Deutschen Eishockey-Bund (DEB) ab. Eine durch den BEV genehmigte Werbung ist nur im Spielverkehr des BEV gültig. Der verwendete Begriff „Werbung“ wird unter Ziffer 2.3 bzw. 2.4 detailliert definiert.

1.2 Nutzung BEV-Logo allgemein

Die Verwendung und Nutzung des BEV-Logos zum Zwecke des Merchandisings ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Durchführungsbestimmungen Anlage K. Die Genehmigung wird durch die BEV-Geschäftsstelle erteilt. Der Antragssteller erhält zusammen mit der Genehmigung die Farbgebung sowie die entsprechende Datei.

1.3 Nutzung BEV-Logo auf Spieltrikots

Vereine, die dem BEV angehörig sind und sich mit Mannschaften ausschließlich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, können auf den Spielertrikots das BEV-Logo nutzen. Die Genehmigung erfolgt durch die BEV-Geschäftsstelle. Eine separate Gebühr wird zu diesem Zweck nicht erhoben. Die Nutzung eines anderen Verbandslogos ist jedoch untersagt. ***Die Platzierung und Größe des BEV-Logos sind im Abschnitt „Werbung am Mann“ unter Ziffer 2.7 geregelt.***

1.4 Genehmigungs- und Gebührenpflicht für Werbung

„Werbung am Mann“ und/oder „Werbung auf dem Eis“ ist genehmigungs- und gebührenpflichtig**.** Durchführungsbestimmungen Anlage K.

1.4.1 Zuständigkeit für Werbegenehmigungen

Die Werbegenehmigungen für Vereine, die dem BEV angehörig sind und sich mit Mannschaften am Spielbetrieb des BEV beteiligen, werden vom BEV ausgestellt.

1.4.2 Gültigkeit der Werbegenehmigung

Die Genehmigung für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“ wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Eine Verlängerungsgenehmigung für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“ erfolgt kostenneutral, wenn keine Änderungen der Werbung vorgenommen wurden. Sie begründet jedoch keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung.

1.5 Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich sind Werbegenehmigungen formlos unter Vorlage farbiger, graphischer oder fototechnischer Muster (keine Fotografien) in den vorgesehenen Originalfarben mit Bemaßung, Angabe der Größe und Beschreibung des Anbringungsortes, in 1-facher Ausfertigung bei der BEV -Geschäftsstelle, **unbedingt vor Anfertigung/Anbringung,** zu beantragen. Bereits fertiggestellte Spielerkleidung, oder Untereiswerbung, die nicht den

Werberichtlinien entsprechen, **werden nicht genehmigt.** Genehmigungen werden für eine Wettkampfsaison erteilt, sie sind jedoch jederzeit widerrufbar. Änderungen oder Ergänzungen der Werbung sind unverzüglich der BEV-Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Antragsteller erhält dann eine neue, geänderte Genehmigungsausfertigung.

1.6 Bestimmungen zur Vorlage und Kontrolle von Werbung

Die von der BEV-Geschäftsstelle ausgestellte Genehmigung, ist mitzuführen und auf Verlangen den Schiedsrichtern zur Überprüfung vorzulegen.

1.6.1 Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Spielt ein Verein in einem Stadion, das auch von anderen Vereinen benutzt wird und erzielt aus der „Werbung auf dem Eis“ selbst keine Einnahmen, so muss der Verein keine Genehmigung des BEV erwirken. Der Verein muss jedoch nach Aufforderung dem BEV nachweisen können, dass das Aufbringen der Werbung nicht zu seinen Gunsten, sondern zugunsten eines Dritten erfolgte.

1.6.2 Kontrollrecht

Der BEV hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise, die angebrachte Werbung dahingehend durch seine Funktionäre, die Schiedsrichter, oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die erteilte Werbegenehmigung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt.

1.6.3 Folgen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß ARO, Ziffer 19, geahndet und können darüber hinaus zur Rücknahme einer ausgestellten Genehmigung führen.

1.6.4 Richtlinien für Werbeverträge

Werbeverträge zwischen den Vereinen und den Werbungtreibenden Firmen/Personen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur dann Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung durch den BEV erteilt wird, bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird. Werbeverträge zwischen Vereinen und den Werbungtreibenden Firmen/Personen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränkt oder auf die Vereinsführung Einfluss nimmt. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und Werbungtreibenden Firmen/Personen, die nicht unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.

2. Werbung „am Mann“

2.1 Bestimmungen für Werbung „am Mann“

Unter „Werbung am Mann“ sind nachstehende Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, auf denen Werbung angebracht werden darf:

- Trikot-Vorderseite
- Trikot-Rückseite
- Trikot-Ärmel
- Trikot-Kragen
- Hosen
- Stutzen
- Helme
- Torwart-Fang- u. Stockhand
- Torwartschienen

Für so genannte “Warm-up“ Trikots gelten die gleichen Bedingungen wie für Spieltrikots. Weitere Werbung auf den Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet.

2.2 Werbung auf Ausrüstungsgegenständen

Werbung auf den unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ausrüstungsgegenständen ist nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

2.3 Werbungsbegriff im Sinne dieser Richtlinie

Firmen- und Namensbezeichnungen; besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Schlagworte und Abkürzungen); Titel von Druckschriften; Geschäftsabzeichen und sonstige im gesellschaftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen im Folgenden vereinfacht „Werbung“ genannt.

2.4 Nicht genehmigungsfähige Werbung

Werbung, wenn sie im politischen oder konfessionellen Gegensatz zur satzungsgemäßen Neutralität des DEB/BEV stehen. Werbung, die im Gegensatz zu im Sport allgemein gültigen Grundsätzen von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) stehen. **Werbung für Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren bei Nachwuchsmannschaften.**

2.5 Freigegebene Werbeflächen

Die zur Belegung freigegebenen Flächen können mit beliebig vielen und unterschiedlichen Bezeichnungen versehen werden, sofern die zugelassenen Gesamtflächen nicht überschritten werden.

2.5.1 Vorgaben für Abbildungen und Schriftzüge

Außerhalb der für Werbung freigegebenen Flächen dürfen keine weiteren Abbildungen, Schriftzüge, Figuren, Symbole, Muster usw. angebracht werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als Werbung im Sinne dieser Vorschriften gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Ärmel-, Rücken- u. Stutzen Nummern sowie Spieler- und offizielle Vereins- oder Ortsnamen, entsprechend diesen Vorschriften.

2.5.2 Genehmigte Trikotvarianten

Ein Verein/eine Mannschaft kann mehrere unterschiedliche Ausführungen genehmigt bekommen. Während eines Spieles darf jedoch kein Trikotwechsel (ausgenommen

Warm-up-Trikots) vorgenommen werden. Werbung auf der Spielkleidung ist wie folgt möglich.

2.5.2.1 Spielertrikot

Werbung ist auf der Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter zulässig. Jeder Spieler muss gemäß IIHF-Regel 9.2 auf dem Rücken seines Trikots eine individuelle Nummer mit einer Höhe von 25 – 30 cm tragen. Die gleiche Nummer ist auf den beiden Ärmeln des Trikots mit einer Höhe von 10 cm anzubringen. Die Nummern sind auf ganze Zahlen von 1 bis 99 beschränkt. Ferner ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, ggf. Liga-Logo, Spielername, Spielernummer, Vereinslogo, Vereinsname und Ort jeweils 50 % der Trikotfläche frei bleiben. Ebenso ist die Grundfläche der Spielernummern (Rücken- und Ärmelnummer) von Werbung freizuhalten. Werbung unterhalb der Rückennummer ist gestattet.

2.5.2.2 Spielerhose

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch das Spielertrikot verdeckten Teile der Spielerhose mindestens 50 % frei von Werbung sein.

2.5.2.3 Spielerstutzen

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen mindestens 50 % der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

2.5.2.4 Spielerhelm

Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50 % gesamten Helmfläche ist zulässig.

2.5.2.5 Torwartfang- und Stockhand, sowie Torwartschiene

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50 % der Gesamtfläche überschreiben.

2.5.2.6 Logo`s oder Firmenbezeichnungen der Ausrüstungshersteller

Diese sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Spielertrikot, auf der Spielerhose und auf den Spielerstutzen je einmal bis maximal 25 qcm Größe.

2.5.2.7 Sondertrikots etc.

Sondertrikots, wie z.B. Weihnachts- oder Playoff-Trikots, müssen vor dem ersten Einsatz ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots zählen Ziffer 2.1 bis 2.6 analog.

2.6 Zugelassene Farben

Die Verwendung von Farben mit starker Intensität oder sogenannte fluoreszierende Farben ist nicht statthaft. Für die farbliche Gestaltung der Trikots sind folgende Farbdefinitionen zulässig;

a) Richtwerte für **helle** Farben gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoadet:

Weiß
Gelb: Pantone Yellow und heller
Orange: Pantone Orange 1495 U und heller
Rot: Pantone 1787 U und heller
Blau: Pantone 2717 U und heller

Grün: Pantone 332 U und heller
Grau: Pantone Cool Gray 1 U und heller

b) Richtwerte für **dunkle** Farben gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoadet:
Schwarz
Orange: Pantone Orange 021 U und dunkler
Rot: Pantone 1797 U und dunkler
Blau: Pantone Reflex Blue U und dunkler
Grün: Pantone 334 U und dunkler
Grau: Pantone Cool Gray 6 U und dunkler

2.7 Vorgaben zur Anbringung des BEV-Logos

Das BEV-Logo wird auf der Trikotvorderseite (siehe Abbildung) in der Größe von 4,5 x 4.5 cm = 20,25 qcm angebracht. Die Anbringung kann mittels Direktdruck oder aufgenähtem Patch erfolgen.



3. Werbung auf dem Eis

3.1 Bestimmungen für Werbung auf dem Eis

In Abweichung der gültigen IIHF-Regularien sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinien des DEB, ist Werbung auf der Eisfläche gemäß nachstehenden Bedingungen im Spielbetrieb des BEV zulässig. Hinsichtlich der Aufbringung von zulässiger oder unzulässiger Werbung gelten die gleichen Bedingungen wie unter 2.3 und 2.4 eingehend beschrieben.

3.2 Spielfeldkennzeichnungen

Die im IIHF-Regelbuch, jeweils aktuelle Ausgabe, vorgegebenen Spielfeldkennzeichnungen In den Anspielpunkten müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Der Verein ist verpflichtet, den Stadionbetreiber auf diese Vorgabe hinzuweisen.

3.2.1 Mittellinie

Entgegen IIHF-Regel 1.5 muss die Mittellinie nicht komplett durchgezogen sein. Jedoch ist die Mittellinie von beiden Seiten bis zum Beginn des Mittelkreises zu ziehen.

3.3 Anbringen der Untereiswerbung

Die Untereiswerbung darf erst angebracht werden, wenn die schriftliche Genehmigung des BEV vorliegt.

3.4 Zugelassene Farben

Die Verwendung von Leucht- oder sogenannter fluoreszierenden Flächen ist nicht zulässig. Das Anbringen dunkler Farben zur vollflächigen Einfärbung der Werbefläche ist untersagt. Die Entscheidung, ab wann eine Farbe als zu dunkel einzustufen ist, obliegt allein dem BEV. Zur entsprechenden Bewertung sind aus diesem Grund, zusätzlich zur Einreichung der Untereisentwürfe, die jeweiligen Farbkennungen der Logos mit anzugeben. Helle Schriftzüge auf dunklem Hintergrund, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dunkle Farben im Sinne dieser Vorschrift sind (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoadet):

Schwarz

Orange	Pantone Orange 021 und dunkler
Rot	Pantone 186 und dunkler
Blau	Pantone 2935 und dunkler
Grün	Pantone 355 und dunkler
Grau	Pantone Cool Gray 8 und dunkler

3.5 Anforderungen an die Sichtbarkeit des „Pucks“

Sollte sich nach der Einbringung der Werbung herausstellen, dass die Werbeflächen die Sichtbarkeit des Pucks im Spielbetrieb beeinträchtigen, ist der BEV berechtigt, dem Verein aufzuerlegen, die betreffende Fläche abzuändern.

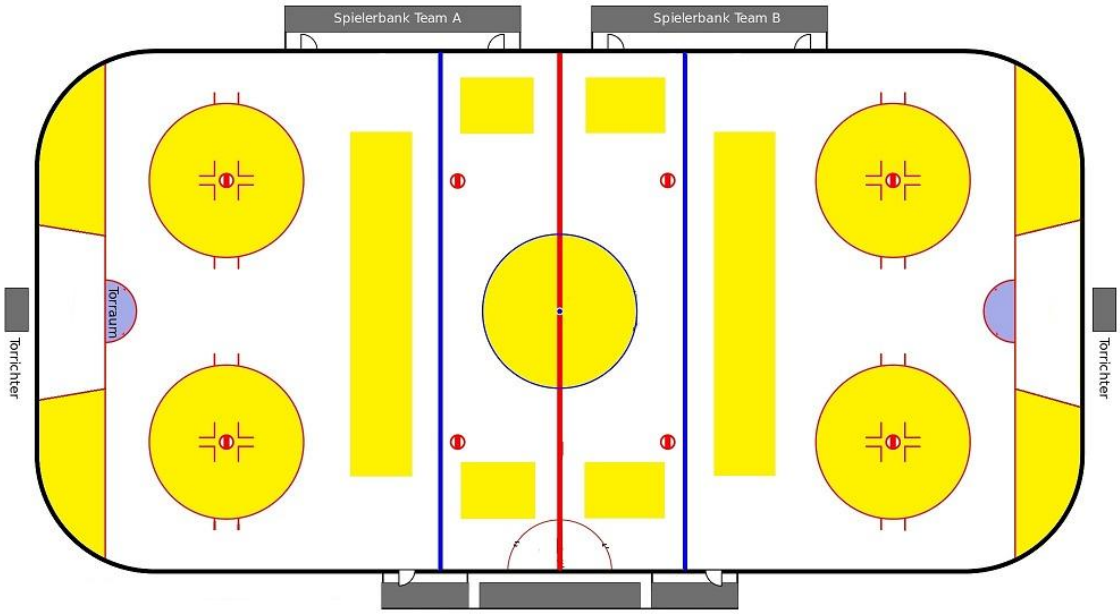
3.6 Werbeflächen

Alle Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierungen klar ersichtlich sind.

3.7 Freigegebene Werbeflächen

Folgende gelb gekennzeichnete Flächen werden für Eiswerbung definiert und freigegeben:

Richtline Eisflächenwerbung



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung (Förderlizenz)

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.17 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz **in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Die Spielberechtigung für die Spielerin hat der Verein: _____
(Stammverein)

Vereinsvertreter: (Antragsteller)	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
Spielerin:	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
Erziehungsberechtigter bei Minderjährigen:	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift

Erklärung

Hiermit erklären wir für den Stammverein, dass wir mit der Erteilung der vorstehend beantragten Sondergenehmigung (Förderlizenz) einverstanden sind. Zugleich verpflichten wir uns, vor jedem Einsatz der Spielerin in unserem Spielbetrieb die Gültigkeit der Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Vereinsvertreter: (Stammverein)	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift

RICHTLINIEN
für die Bildung von Spielgemeinschaften

1. Allgemeines

1.1 Antragsberechtigung
Spielgemeinschaften können für Senioren-, Nachwuchs- und Frauenmannschaften beantragt werden.

1.2 Zweck einer Spielgemeinschaft
Ziel einer Spielgemeinschaft ist es, Vereinen in den verschiedenen Altersklassen, die nicht über eine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, oder nicht ausreichend Spieler für die Meldung einer Mannschaft II haben, allen gemeldeten Spielern eine regelmäßige Spielmöglichkeit zu bieten.

1.3 Zusammensetzung
Es können maximal zwei (2) BEV-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen, für die Spielgemeinschaften beantragt werden können.

1.4 Befristung
Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft gilt ausschließlich für die Dauer eines Spieljahres und endet automatisch mit dessen Abschluss. Für das Fortbestehen ist rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen. ***Es gilt den Meldeschluss zum Spielbetrieb, wie unter Ziffer 1.2.2 Allgemeiner Teil der Durchführungsbestimmungen beschrieben, zu beachten.***

1.5 Sonderregelung für Nachwuchsmannschaften
Seit der Wettkampfsaison 2023/2024 gilt:
Grundsätzlich dürfen Spielgemeinschaften nur noch zwischen zwei (2) Partnervereinen geschlossen werden. Schriftlich begründete Ausnahmen sind ausschließlich für den Nachwuchsspielbetrieb möglich und werden von der Eishockeykommission auf Empfehlung des Nachwuchsausschusses entschieden.

2. Antragsverfahren

2.1 Anmeldung
Verein, die beabsichtigen, eine Spielgemeinschaft zu bilden, haben diese bis spätestens 01. Juni (Meldeschluss zum Spielbetrieb), für die neue Wettkampfsaison bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verbandes anzumelden. Mit der Meldung zum Spielbetrieb ist gleichzeitig der Fragebogen zur Bildung einer Spielgemeinschaft einzureichen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist.

2.2 Mannschaftsmeldeliste
Spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde ist die Mannschaftsmeldeliste mit allen erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 3.1.4 dieser Durchführungsbestimmungen. in das Onlineportal einzutragen. Die Eingabe darf ausschließlich durch den federführenden Verein der Spielgemeinschaften erfolgen.

2.3 Gesonderte Anträge

Für jede Altersklasse ist ein separater Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft zu stellen.

2.4 Genehmigungsvorbehalt

Die Eishockeykommission ist berechtigt, Anträge auf Bildung einer Spielgemeinschaft abzulehnen. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft eine Bestätigung.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Zuständigkeit

Die organisatorische und sportliche Verantwortung für die Spielgemeinschaft liegt ausschließlich beim federführenden Verein.

3.2 Ligaeinstufung bei Neugründung

Neu gebildete Spielgemeinschaften werden grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse zum Spielbetrieb zugelassen. Die Eishockeykommission kann auf schriftlichen Antrag einer neu gegründeten Nachwuchs-Spielgemeinschaft eine Teilnahme in einer höheren Spielklasse genehmigen, sofern der federführende Verein in der vorausgegangenen Saison in der beantragten Spielklasse gespielt hat.

3.3 Nachmeldungen

Spieler, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wird, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich über das Onlineportal vorgenommen werden.

3.4 Rückzug oder Auflösung während einer Wettkampfsaison

a) Tritt eine Spielgemeinschaft während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, finden die Regelungen gemäß **Ziffer 1.3.8** dieser DFBst. sowie **Artikel 31 DEB SpO.** Anwendung.

b) Vereine, die an einer solchen Spielgemeinschaft beteiligt sind oder waren, dürfen in diesem Fall den Spielbetrieb **nur eigenständig** unter ihrem Vereinsnamen fortführen.

c) Eine Fortführung des Spielbetriebs in Form einer neuen Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein ist ausgeschlossen.

3.5 Auf- und Abstiegsregelung

a) Senioren- und Frauen-Spielgemeinschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Eishockeykommission in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Spielgemeinschaft aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt. Anders zusammengesetzte Spielgemeinschaften können in keinem Fall aufsteigen. Die Federführung kann nach dem Aufstieg gewechselt werden, wenn die gleichen Vereine wieder an der Spielgemeinschaft beteiligt sind.

b) Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet die Eishockeykommission.

c) Wird eine Senioren- oder Frauen-Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die

Spielgemeinschaft erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den Partnerverein übertragen werden.

d) Spielgemeinschaften werden **nicht** zur höchsten BEV-Spielklasse (Bayernliga) zugelassen. Nachwuchs-Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 dürfen an Endturnieren oder Relegationsspielen zur höchsten Spielklasse (Bayernliga) teilnehmen. Im Falle eines sportlich erreichten Aufstiegs steht das Aufstiegsrecht ausschließlich dem in der Spielgemeinschaft als federführend benannten Verein zu. Verzichtet der federführende Verein schriftlich auf die Ausübung des Aufstiegsrechts, geht dieses automatisch und unwiderruflich auf den in der Spielgemeinschaft als Partnerverein bezeichneten Verein über. Mit der schriftlichen Aufstiegserklärung ist verbindlich anzugeben, welcher Verein das Aufstiegsrecht im Falle der sportlichen Qualifikation wahrnehmen wird. In der Folgesaison tritt der Verein der Spielgemeinschaft, der das Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, in der untersten Liga an.

ABRECHNUNG DER VERBANDSABGABEN

Für alle Eishockeyspiele in den BEV-Seniorenligen, müssen die Verbandsabgaben (2 %), ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular abgerechnet werden. Ausnahme wäre eine dem BEV angehörige und organisierte Verzahnungsrunde zwischen der Oberliga Süd und der Bayernliga (die Verzahnungsrunde findet in der Wettkampfsaison ***2026/2027*** nicht statt). Vereine der Oberliga Süd, die als Kapitalgesellschaft an einer Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3 Ziffer 3 Finanzordnung BEV, in Verbindung § 4 Ziffer 4 Satzung DEB und Ziffer VIII DEB Gebührenordnung, 5 % Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen.

Die Bemessungsgrundlage für die Verbandsabgaben umfasst ausschließlich dem vom Veranstalter festgelegten Bruttoeintrittspreis der jeweiligen Eintrittskarte. Entgelte und Gebühren Dritter, insbesondere von Ticketing- und Zahlungsdienstleistern, sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

BEV-Vereine, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren-Bayernliga und/oder Senioren-Landesliga teilnehmen, haben **monatlich** eine Abrechnung über sämtliche Spiele des jeweiligen Monats auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu erstellen. Die Abrechnung einschließlich der daraus errechneten Verbandsabgaben ist bis spätestens **zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats** ausschließlich per E-Mail an abrechnungen@bev-eissport.de bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.

Die Prüfung und Abrechnung durch die BEV-Geschäftsstelle erfolgt bis zum 15. des Folgemonats. Die fälligen Verbandsabgaben werden bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zum 15. des Folgemonats vom Vereinskonto eingezogen. Vereine ohne SEPA-Lastschriftmandat haben die Verbandsabgaben bis spätestens zu diesem Termin auf das Konto des BEV zu überweisen.

BEV-Vereine, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren-Bezirksliga teilnehmen, werden aus Kostengründen einer Pauschalierung unterworfen. Die Pauschale für die Wettkampfsaison ***2026/2027*** beträgt 125,00 Euro pro Verein und Mannschaft und ist zum 15.12. eines Kalenderjahres fällig.

Ist der Verein damit **nicht** einverstanden, hat er dies schriftlich an die Geschäftsstelle des BEV anzuzeigen. Der Verein ist dann der monatlichen Abrechnungspflicht bis auf schriftlichen Widerruf unterworfen.

Bei Vereinen, die am SEPA-Lastschriftenverfahren teilnehmen, werden die fälligen Verbandsabgaben zum **15.12.** vom Vereinskonto abgebucht. Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftenverfahren teilnehmen, haben die Verbandsabgabe auf das Konto des BEV bis spätestens **15.12.** zu überweisen.

Die bayerischen Vereine in der Oberliga Süd und möglichen weiteren DEB-Seniorenligen rechnen die fälligen Verbandsabgaben für den Bayerischen Eissport-Verband mit dem inhaltsgleichen Abrechnungsnachweis des DEB ab.

Bei verspäteter Abgabe der Abrechnung und bereits erfolgter Aufforderung zur Abgabe der Abrechnung wird eine Verwaltungsgebühr gem. Anlage K dieser Durchführungsbestimmungen. verrechnet.

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Abrechnungs-Nachweis

Veranstaltender Verein: _____ Abrechnung für Monat: _____

Karten-Kategorie	Preis Je Karte	Anzahl Spiel 1	Anzahl Spiel 2	Anzahl Spiel 3	Anzahl Spiel 4	Anzahl Spiel 5	Anzahl Spiel 6	Anzahl Spiel 7	Summe Karten	Summe EURO
Ehren- u. Freikarten										
Arbeitskarten										
Gesamt-Summen:										
		abzüglich _7_% Mehrwertsteuer:				EURO			Netto:	

	Datum	Spielgegner	MS	FS
Seite 1:				
Seite 2:				
Seite 3:				
Seite 4:				
Seite 5:				
Seite 6:				
Seite 7:				

2 % Verbandsabgaben MS:	€
2 % Verbandsabgaben FS:	€
Summe:	€

Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt:

_____, den _____ _____

Unterschrift und Stempel

MEDIENRICHTLINIE

1. Geltungsbereich

1.1 Vorbemerkungen

(1) *Diese Medienrichtlinie regelt verbindlich die Anforderungen an die mediale Darstellung von Spielen und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV).*

(2) *Die Bestimmungen gelten für alle vom BEV organisierten oder beaufsichtigten Wettbewerbe und Veranstaltungen und erfassen insbesondere:*

- *Livestream-Übertragungen,*
- *Spielkommentierungen,*
- *die Darstellung von Bild- und Videoinhalten auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder sonstigen Anzeigesystemen in der Spielstätte,*
- *die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial über offizielle Kommunikationskanäle der Vereine.*

(3) *Die Bestimmungen betreffen den verbandsrechtlich geregelten Spielbetrieb und begründen keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten Dritter. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Medienrechts, bleiben unberührt.*

2. Grundsätze der medialen Darstellung

2.1 *Die mediale Darstellung des Spielbetriebs hat den Grundsätzen der Fairness, Sachlichkeit, Objektivität und des gegenseitigen Respekts Rechnung zu tragen.*

2.2 *Medieninhalte dürfen weder den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiels noch die Sicherheit oder Ordnung in der Spielstätte beeinträchtigen.*

2.3 *Unzulässig sind insbesondere Inhalte oder Darstellungen, die geeignet sind,*

a) *zu Gewalt, Diskriminierung oder Unsportlichkeit anzustiften,*

b) *die Sicherheit und Ordnung im Stadion zu gefährden,*

c) *Beteiligte herabzuwürdigen oder persönlich anzugreifen,*

d) *das Ansehen des organisierten Spielbetriebs in schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen.*

e) *Konflikte in der Spielstätte oder im digitalen Raum gezielt zu eskalieren.*

3. Verantwortlichkeit

3.1 *Der Heimverein ist für die Einhaltung dieses Medienkonzepts bei allen von ihm veranlassten oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden medialen Inhalten verantwortlich.*

3.2 *Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vereins Medienleistungen für den Spielbetrieb erbringen, insbesondere Kommentatoren, Kamera- und Regiepersonal sowie Social-Media-Verantwortliche, handeln im Verantwortungsbereich des jeweiligen Vereins.*

3.3 *Verstöße gegen diese Medienrichtlinie können dem Verein zugerechnet werden, soweit sie von Personen im Sinne der Ziffer 3.2 oder über offizielle Kommunikationskanäle des Vereins begangen werden.*

4. Livestream-Übertragungen

4.1 Zulässigkeit

Die Durchführung von Livestream-Übertragungen ist zulässig, soweit die einschlägigen Bestimmungen des BEV sowie sonstige rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

4.2 Anforderungen

Livestreams sollen das Spielgeschehen grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar abbilden, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Die Bildführung hat sachgerecht und ausgewogen zu erfolgen. Manipulative oder bewusst verzerrende Darstellungen des Spielgeschehens sind unzulässig.

4.3 Wiederholungen und Analysen

Wiederholungen, Zeitlupeneinspielungen sowie regelbezogene Analysen sind zulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Auswahl oder Darstellung von Szenen, die überwiegend darauf gerichtet ist,

a) *einzelne Personen bloßzustellen,*
b) *Konfliktsituationen gezielt zu emotionalisieren,*
c) *eine unsachliche Beeinflussung der öffentlichen Wahrnehmung herbeizuführen.*

4.4 Persönlichkeitsrechte

Bei der Übertragung und Nachbearbeitung sind die Rechte der beteiligten Personen zu beachten. Ehrverletzende oder entwürdigende Darstellungen sind unzulässig.

5. Kommentierung

5.1 Grundsatz

Kommentatoren haben ihre Tätigkeit sachlich, respektvoll und unter Wahrung der Integrität des Wettbewerbs auszuüben.

5.2 Anforderungen

Kommentatoren sind insbesondere verpflichtet,

a) *beide Mannschaften fair und ausgewogen zu behandeln,*
b) *Tatsachen und persönliche Bewertungen erkennbar voneinander zu trennen,*
c) *einen respektvollen Umgangston zu wahren.*
d) *ihre Rolle als Teil des offiziellen Spielbetriebs zu berücksichtigen.*

5.3 Regelbezogene Bewertungen

Bewertungen von Spielsituationen und Schiedsrichterentscheidungen sind zulässig. Sie sollen auf Grundlage des jeweils geltenden Regelwerks erfolgen. Offensichtlich unzutreffende regelbezogene Darstellungen, die geeignet sind, erhebliche Fehlinterpretationen zu fördern, sind unzulässig.

5.4 Schutz von Beteiligten

Unzulässig sind insbesondere

a) *beleidigende, diffamierende oder herabwürdigende Äußerungen,*
b) *persönliche Angriffe gegen Spieler, Offizielle, Vereinsvertreter oder Schiedsrichter,*
c) *pauschale Vorwürfe mangelnder Integrität oder Befangenheit ohne hinreichende Tatsachengrundlage.*

5.5 Schiedsrichterentscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen dürfen analysiert, erläutert und kritisch eingeordnet werden. Nicht zulässig sind Äußerungen, die

a) *die Person des Schiedsrichters herabwürdigen,*
b) *dessen Integrität ohne tatsächliche Grundlage in Frage stellen,*
c) *bewusst unzutreffende oder irreführende Darstellungen enthalten oder ohne hinreichende Tatsachengrundlage geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs erheblich zu beeinträchtigen.*

5.6 Sensible Spielsituationen

Verletzungen, Konflikte und sonstige sensible Ereignisse sind mit der gebotenen Zurückhaltung darzustellen. Spekulationen über gesundheitliche Folgen, Schuldfragen oder interne Vorgänge sind zu unterlassen.

5.7 Strittige Spielsituationen

Strittige Spielsituationen dürfen dargestellt, analysiert und eingeordnet werden. Die Darstellung darf jedoch nicht bewusst einseitig oder verzerrend erfolgen und nicht darauf gerichtet sein, Konflikte gezielt zu emotionalisieren.

6. Bild- und Videodarstellungen im Stadion

6.1 Grundsatz

Einspielungen auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder vergleichbaren Einrichtungen dürfen den Spielablauf nicht beeinträchtigen und haben dem Gebot der Deeskalation Rechnung zu tragen.

6.2 Unzulässige Darstellungen

Während des laufenden Spielgeschehens sowie bis zur Wiederaufnahme des Spiels dürfen auf Stadionsystemen insbesondere nicht wiederholt gezeigt werden:

a) *Szenen, die unmittelbar zu einer Strafentscheidung geführt haben,*
b) *Auseinandersetzungen oder Tätlichkeiten,*
c) *Reklamationen gegenüber Schiedsrichtern,*
d) *Verletzungsszenen,*
e) *sonstige Darstellungen, die geeignet sind, Zuschauer emotional aufzuheizen oder den Spielbetrieb zu stören.*

6.3 Tore und Spielszenen

Tore, Torchancen und sonstige spielbezogene Szenen dürfen erst gezeigt werden, wenn die jeweilige Spielsituation abgeschlossen und das auf die Entscheidung der Schiedsrichter folgende Anspiel ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Erst mit der Durchführung dieses Anspiels gilt die Entscheidung als endgültig.

6.4 Strafzeiten

Wiederholungen von Spielszenen, die zu einer Strafzeit geführt haben, dürfen auf Videowürfeln, Videoleinwänden oder vergleichbaren Stadionsystemen nicht gezeigt werden.

6.5 Neutralität

Die angemessene Unterstützung der Heimmannschaft bleibt zulässig. Darstellungen auf Stadionsystemen dürfen jedoch nicht beleidigend, diskriminierend, herabwürdigen oder gezielt provozierend sein und keine unsachliche Einflussnahme auf das Spielgeschehen

bezwecken.

7. Abgrenzung zwischen Livestream und Stadionsystemen

7.1 *Livestream-Übertragungen dienen der dokumentierenden und journalistischen Darstellung des Spielgeschehens. Wiederholungen und Analysen sind im Rahmen dieser Bestimmungen zulässig.*

7.2 *Darstellungen auf Stadionsystemen dienen in erster Linie der Information der Zuschauer vor Ort. Aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Spielumfeld gelten hierfür erhöhte Anforderungen an Neutralität und Deeskalation.*

8. Nutzung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie Social Media

8.1 **Grundsatz**

Vereine dürfen Bild-, Ton- und Videomaterial von Spielen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwenden.

8.2 **Zulässige Inhalte**

Zulässig sind insbesondere:

a) *Spielzusammenfassungen,*
b) *Darstellungen eigener Mannschaften,*
c) *emotionale und vereinsbezogene Berichterstattung,*
d) *werbliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb.*

8.3 **Unzulässige Inhalte**

Nicht zulässig sind insbesondere Veröffentlichungen, die

a) *Schiedsrichter, Verbandsorgane oder andere Vereine beleidigen, diffamieren oder herabwürdigen,*
b) *die Integrität des Wettbewerbs ohne Tatsachengrundlage in Zweifel ziehen,*
c) *zu Gewalt, Hass oder unsportlichem Verhalten aufrufen,*
d) *geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen zu gefährden.*

8.4 **Verantwortlichkeit**

Für Veröffentlichungen über offizielle Vereinskanäle ist der jeweilige Verein verantwortlich.

8.5 **Private Äußerungen**

Private Veröffentlichungen natürlicher Personen werden von diesen Bestimmungen grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt nicht, wenn sie im Namen oder Auftrag eines Vereins erfolgen oder nach Inhalt, Auftreten und Zusammenhang der begründete Eindruck entsteht, dass die Äußerung einer offiziellen Tätigkeit für den Verein zuzurechnen ist.

9. Verstöße und Sanktionen

9.1 *Verstöße gegen dieses Medienkonzept können nach Maßgabe der Satzung, der Rechtsordnung und der sonstigen Ordnungen des BEV geahndet werden, soweit die jeweilige Maßnahme dort vorgesehen ist.*

9.2 *Soweit sie in der Satzung, der Rechtsordnung oder den sonstigen Ordnungen des BEV vorgesehen sind, kommen insbesondere folgende Sanktionen und Maßnahmen in Betracht:*

- **a)** *Verwarnungen,*
- **b)** *Geldstrafen,*
- **c)** *Auflagen,*
- **d)** *zeitweise Beschränkungen der Mediennutzung,*
- **e)** *zeitweise Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Personen im Medienbereich,*
- **f)** *weitere in den Ordnungen des BEV vorgesehene Maßnahmen.*

10. Schlussbestimmung

10.1 *Diese Medienrichtlinie ist als Anlage J verbindlicher Bestandteil der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV).*

GEBÜHRENORDNUNG

Gemäß Finanzordnung Art. 3 Ziff. 3.1 durch Präsidiumsbeschluss vom 29.07.2026 erlassen.

DFBst. Ziffer	B E Z E I C H N U N G	EURO
1.2.2	***Meldegebühren ab der Saison 2027/28***	
	pro Senioren und Frauen-Mannschaft	***50,00***
	pro Nachwuchsmannschaft (U20, U17, U15, U13)	***30,00***
	pro Nachwuchsmannschaft (U11, U9, U7)	***20,00***
	Meldegebühren ab der Saison 2027/28 für Vereine aus anderen Landeseissport-/Eishockeyverbänden	
	pro Senioren und Frauen-Mannschaft	***250,00***
	pro Nachwuchsmannschaft	***100,00***
1.2.2.1	***Nachträgliche Zulassung zum Spielbetrieb***	***250,00***
1.2.2.2	***Nachträgliche Meldegebühr***	***100,00***
1.3.3 (7)	Sicherheitsleistung	
	Senioren Bayernliga	8.000,00
	Senioren Landesliga	4.000,00
	Senioren Bezirksliga	1.000,00
	Frauen Bayernliga	1.000,00
	Frauen Landesliga	1.000,00
1.3.3 (9)	Rücktritt einer verpflichtenden Nachwuchsmannschaft nach dem Nachwuchsförderkonzept des BEV	
	a) Senioren Bayernliga	5.000,00
	b) Senioren Landesliga	3.500,00
1.3.8.1 und 1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach Versand der offiziellen Ligen-Einteilung	
	a) Senioren	
	Bayernliga	***5.000,00***
	Landesliga	***3.500,00***
	Bezirksliga	***1.000,00***
	b) Frauen	
	Bayernliga	***1.500,00***
	Landesliga	***1.000,00***
	c) U20, U17, U15, U13 (Bayernliga)	***3.500,00***
	d) U20, U17, U15, U13 (Landesliga)	***2.500,00***
	e) U20, U17, U15, U13 (Bezirksliga)	***1.000,00***
	f) U11, U9 (Leistungsklasse A)	***1.500,00***
	g) U11, U9 (Leistungsklasse B)	***1.000,00***
	h) U11, (Leistungsklasse C)	***1.000,00***
	Eine evtl. geleistete ***Sicherheitsleistung*** wird zusätzlich in Anspruch genommen.	

DFBst. Ziffer	B E Z E I C H N U N G	EURO
3.1.7 1.3.9.6 und 3.1.17	Sondergenehmigung Mädchen zum Einsatz im Frauenspielbetrieb Sondergenehmigung Mädchen zum Einsatz im Frauenspielbetrieb in Kombination einer Förderlizenz	20,00 30,00
3.1.3	Ausnahmegenehmigung Mindest-Spielstärke Nachwuchsspielbetrieb AK U15 und U13 Bayernliga ***(max. für 3 Meisterschaftsspiele)*** AK U15 und U13 Landesliga AK U9 Leistungsklassen A und B	 75,00 ***75,00*** ***75,00***
3.1.4	Mannschaftsmeldungen Nichteingabe der Mannschaftsmeldelisten in das Onlineportal	 50,00
 3.1.17 1.3.9.6 und 3.1.17 3.1.19 3.1.19.1 3.1.19.2 3.1.20 3.1.21	Ausfertigungsgebühren Förderlizenz/Doppellizenz Förderlizenz Frauen Sondergenehmigung Mädchen zum Einsatz im Frauenspielbetrieb in Kombination einer Förderlizenz Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Bayernliga Förderlizenz U20 DNL 2 oder 3/Landesliga Förderlizenz BEV-Seniorenspielbetrieb Förderlizenz zwischen DEB und BEV-Nachwuchsligen Förderlizenz BEV-Nachwuchsligen	 20,00 30,00 30,00 30,00 30,00 20,00 20,00
3.3.3.2	Ausgleichsabgabe Schiedsrichter a) Bayernliga Senioren und Frauen b) Landesliga Senioren und Frauen ***(Frauen ab der Saison 2027/2028)*** c) Bezirksliga und Vereine ohne Senioren und Frauen	 375,00 250,00 125,00
 3.3.4 3.3.4.4 3.3.4.5	Spielberichte Spielbericht unleserlich/unvollständig oder mangelhafte Ausfertigung Ungenügende Kontrolle des Spielberichtes durch Schiedsrichter Verstoß gegen die Übermittlungspflicht durch Schiedsrichter	 50,00 50,00 30,00
3.3.6	Nichtvorlage Spielerpass	25,00

DFBst. Ziffer	B E Z E I C H N U N G	EURO
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft (Kostenausgleich	
	a) Senioren Bayernliga bis 200 km Entfernung	***2.500,00***
	ab 201 km Entfernung	***3.000,00***
	b) Senioren Landesliga bis 200 km Entfernung	***1.500,00***
	ab 201 km Entfernung	***2.000,00***
	c) Senioren Bezirksliga	***750,00***
	d) Frauen Bayernliga/Landesliga	***1.000,00***
	e) U20, U17, U15 (Bayernliga)	***1.500,00***
	f) U20, U17, U15 (Landesliga)	***1.250,00***
	g) U20, U17, U15 (Bezirksliga)	***750,00***
	h) U13 (Bayernliga), U11 (Leistungsklasse A)	***1.500,00***
	i) U13 (Landesliga/Bezirksliga), U11 (Leistungsklassen B ***und C***)	***1.000,00***
	j) U9 (Leistungsklasse A)	***1.000,00***
	k) U9 (Leistungsklasse B)	***750,00***
	Der Spielgegner kann weitergehende Kosten in Rechnung stellen (siehe Ziffer 3.3.8.3 dieser DFBst.)	
3.3.10.3	Spielverlegungen	
	a) Senioren Bayernliga	150,00
	b) Senioren Landesliga	125,00
	c) Senioren Bezirksliga	100,00
	d) Frauen Bayernliga/Landesliga	100,00
	e) Nachwuchs	75,00
	Nicht rechtzeitige Abmeldung von Freundschaftsspielen	75,00
3.3.10.5	Nicht- oder verspätete Spielergebnismeldung ***im Ergebnisdienst***	50,00
3.4.3	Verbandsaufsicht Grundgebühr Zuzüglich anfallende Reisekosten pro Kilometer ***gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)***	***200,00***
4.3 und 4.3.1	Nationale und internationale Freundschaftsturniere und Spiele	
	a) Senioren/Frauen rechtzeitige Genehmigung	***50,00***
	b) Senioren/Frauen verspätete Genehmigung	**100,00**
	c) Nachwuchs rechtzeitige Genehmigung	**25,00**
	d) Nachwuchs verspätete Genehmigung	***75,00***
6.1 (2)	Nichtvorlage einer gültigen Trainerlizenz	150,00
6.1 (2)	Fehlende Trainierlizenz-Nr. oder fehlende Unterschrift des Trainers	100,00
6.1 (3) und 1.3.9.6	Ausnahmegenehmigung Trainer Spiel	50,00
	Ausnahmegenehmigung Trainer Saison	400,00

DFBst. Ziffer	B E Z E I C H N U N G	EURO
Anlage F	Werberichtlinien BEV	
	Erstantrag	75,00 + MwSt.
	Nachträgliche Genehmigung	100,00 + MwSt.
	Werbung auf dem Eis	
	Erstantrag	200,00 + MwSt.
	Nachträgliche Genehmigung	400,00 + MwSt.
	Genehmigung Nutzung BEV-Logo	50,00 + MwSt.
Anlage I	Abrechnung Verbandsabgaben	
	Verspätete Abgabe der Abrechnung	25,00
Artikel 8 EHRO	***Verfahrenskosten für den Erlass eines Strafbescheides***	
	Senioren- und Frauenspielbetrieb	***40,00***
	Nachwuchsspielbetrieb	***25,00***
	Schiedsrichterordnung	***20,00***

Folgende Geburtsjahrgänge können in den jeweiligen Altersklassen eingesetzt werden

Bereich:	Jahrgänge:	einsetzbar in
Senioren Herren	2006 und älter	Seniorenmannschaften
U20 Junioren	2007/2008/2009	Senioren sowie U20 Mannschaften
U17 Jugend	2010/2011	Senioren sowie U17 und U20 Mannschaften
	2011	***darf nicht in Seniorenmannschaften eingesetzt werden***
Senioren Frauen	2006 und älter	Seniorenmannschaften
zusätzlich dürfen:		
Frauen und Mädchen	2008/2009	in U17 Mannschaften (männlich)
Frauen und Mädchen	2010/2011	in U15 Mannschaften (männlich)
Mädchen	2013	in U13 Mannschaften (männlich)
Over Age (OA)	2006	in U20 Mannschaften (männlich)
	2009	in U17 Mannschaften (männlich)
	2009	***für die Altersklasse U17 Bayernliga nicht möglich***

Liga	U20	U17	U15	U13
Bayernliga	Jahrgänge 2006 OA/2007/2008/ 2009 + 2010/2011	Jahrgänge 2010/2011 + 2012/2013	Jahrgänge 2012/2013 + 2014/2015	Jahrgänge 2014/2015 + 2016/2017
Landesliga	Jahrgänge 2006 OA/2007/2008/ 2009 + 2010/2011	Jahrgänge 2009 OA/2010/2011 + 2012 /2013	Jahrgänge 2012/2013 + 2014/2015	Jahrgänge 2014/2015 + 2016/2017
Bezirksliga	in der Saison 2026/2027 kein Ligaspielbetrieb	in der Saison 2026/2027 kein Ligaspielbetrieb	Jahrgänge 2012/2013 + 2014/2015	Jahrgänge 2014/2015 + 2016/2017

Leistungsklassen	U11	U9	U7
Leistungsklasse A	Jahrgänge 2016/2017 + 2018/2019	Jahrgänge 2018/2019 + 2020/2021 ***mindestens vollendetes 6. Lebensjahr***	Jahrgänge 2020 und jünger ***mindestens vollendetes 5. Lebensjahr***
Leistungsklasse B	Jahrgänge 2016/2017 + 2018/2019	Jahrgänge 2018/2019 +2020/2021 ***mindestens vollendetes 6. Lebensjahr***	
Leistungsklasse C	Jahrgänge 2016/2017 + 2018/2019		

BEV-SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. ORGANISATION

Artikel 1

1. Die regionale Aufteilung des BEV-Verbandsgebietes nach Art. 1 Eishockeyordnung (EHO) gilt auch für den Schiedsrichterbereich. Der Regionalschiedsrichterobmann führt die lizenzierten Schiedsrichter der jeweiligen Region. Er nimmt die Schiedsrichtereinteilung in der Region für den Spielverkehr auf BEV-Ebene wahr, sofern ihm dies vom BEV-Schiedsrichterobmann übertragen wurde, bzw. keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Lizenzierte Schiedsrichter einer Region, sind alle aktiven Schiedsrichter mit Hauptwohnsitz (überwiegender Aufenthalt) innerhalb der betreffenden Region, die Mitglied in einem eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV sind und deren Schiedsrichtereinsätze für einen eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV gewertet werden.

3. Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im BEV-Verbandsgebiet, sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz, sind der BEV-Schiedsrichterobmann und der BEV-Schiedsrichterausschuss zuständig.

4. Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Artikel 2

BEV-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

1. Der BEV-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem BEV-Schiedsrichterobmann und den Regional-Schiedsrichter-Obleuten und dem Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe. Der stellvertretende Schiedsrichterobmann wird vom Schiedsrichterausschuss aus den Reihen der Regional-Schiedsrichter-Obleute gewählt.

2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
- **2.1** Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen.
- **2.2** Vergabe der leistungsgemäßen Lizenzen.
- **2.3** Den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichter im BEV.

3. Der BEV-Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss ein lizenzierter bzw. ehemals lizenzierter Schiedsrichter sein. Der BEV gibt personelle Änderungen des BEV-Schiedsrichterobmannes dem Leiter Schiedsrichterwesen DEB bekannt.

4. Das BEV-Präsidium ist berechtigt, Schiedsrichtereinteilungen zu besonderen BEV-Veranstaltungen (ARGE ALP, Bayerischer Löwe, Bayerischer Jung-Löwe) zu prüfen und evtl. auch zur Änderung an den zuständigen BEV-Schiedsrichterobmann zurückzugeben. Diese Veranstaltungen sind Turniere des BEV und nicht der Region zuzuordnen, in der die Turniere stattfinden.

Artikel 2a

BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe

1. Die Mitglieder der BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei Ihren Einsätzen zu coachen**.** Ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die gecoachten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.

2. Die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches obliegt dem BEV-Schiedsrichter-Obmann. Der BEV-Schiedsrichter-Obmann kann einer Person aus dem Kreis der Schiedsrichter-Coaches die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches und die Führung der Schiedsrichter-Coachinggruppe (Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe) übertragen. Dazu hat der BEV-Schiedsrichter Obmann ein Vorschlagsrecht dieser Person, die vom Schiedsrichter-Ausschuss zu wählen ist. Mit der Wahl dieser Person und der damit verbundenen Übertragung der Tätigkeit hat diese Person Sitz und Stimmrecht im BEV-Schiedsrichter-Ausschuss, kann aber nicht zum stv. Schiedsrichterobmann gewählt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Satz 2 BEV-Schiedsrichterordnung).

3. Schiedsrichter-Coaches werden vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss berufen und abberufen.

4. Schiedsrichter-Coaches scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Schiedsrichter-Coach aus. Über Ausnahmen entscheidet der BEV-Schiedsrichter-Ausschuss.

5. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung (Pauschale je Spiel) erfolgt über die BEV-Geschäftsstelle zu den für die Saison festgelegten Terminen. Die Finanzierung, der Coachings, erfolgt über die Spielabgabe der Schiedsrichter (siehe Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E der Durchführungsbestimmungen).

6. Schiedsrichter-Coaches erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockeyspielen im Bereich des Bayerischen Eissport-Verband freien Eintritt. Amtierende Schiedsrichter-Coaches erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos, sofern Sitzplätze vorhanden sind.

7. Schiedsrichter-Coaches sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des BEV an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.

8. Schiedsrichter-Coaches können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.

9. Die Schiedsrichter-Coaches müssen einen der angebotenen Schiedsrichter-Lehrgänge besuchen und sich weiterbilden. Ausgenommen hiervon sind aktive DEB-Schiedsrichter die im BEV als Schiedsrichter-Coach tätig sind.

10. Aufwandsentschädigung pro Spiel (umsatzsteuerfreie Pauschale):

Spiele im 4-Mann-System	***75,00 €***
Spiele im 3-Mann-System	75,00 €
Spiele im 2-Mann-System Senioren ***und Frauen***	65,00 €
Spiele im 2-Mann-System Nachwuchs	55,00 €

(Die Pauschale beinhaltet: Reiskosten, Verpflegungsmehraufwand und Verwaltungskosten).

Hinweis:

Empfänger von Aufwandsentschädigungen müssen ihre Einnahmen, aus den Coachings im Rahmen der Steuerpflicht den Finanzbehörden mitteilen.

11. Die lizenzierten Schiedsrichter-Coaches einer jeden Region haben ein Wahlrecht bei der Wahl des Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt wie unter III (Rechte und Pflichten der Schiedsrichter), Artikel 5 (Rechte der Schiedsrichter), Aufzählung 5, beschrieben ist.

II. AUS- UND WEITERBILDUNG

Artikel 3

SCHIEDSRICHTERLEHRGÄNGE

1 Alle BEV-Schiedsrichterlehrgänge sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Präsidium des BEV festgesetzt. Das Präsidium des BEV kann auf Vorschlag des BEV-Schiedsrichterobmannes diese Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Schiedsrichter seine Einsätze für einen Eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gemäß Art. 9 SRO werten lässt.

1.1 Schiedsrichter-Neulinge, die eine Erstlingslizenz erworben haben und vom Spitzensportverband (DEB) für den Spitzensportverband (DEB) akquiriert werden (z.B. ehemalige Berufs-Eishockeyspieler), haben einen anteiligen Lehrgangsunkostenbeitrag von **500,00 €** zzgl. gültiger MwSt., (u.a. für Unterkunft, Verpflegung, Eiskosten, Ausbildungsreferenten, Administration, etc.) zu bezahlen.

2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Schiedsrichter-Neulinge in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch.

3. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Referate von Psychologen, Trainern und fachbezogenen Dozenten gehören zum Lehrgangsprogramm.

4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Lehrgängen seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der BEV-Schiedsrichterobmann kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.

5. Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Schlittschuhlauftests, schriftliche Prüfung = Regeltest und evtl. Fitnesstests) durchzuführen. Die Durchführung der Leistungstests erfolgt gemäß den veröffentlichten Ausbildungs- und Lizenzierungskriterien des BEV-Schiedsrichter-Ausschusses.

6. Der BEV ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungslehrgang und einen Lehrgang für Schiedsrichterneulinge – nach Möglichkeit getrennt voneinander – durchzuführen.

7. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der BEV-Schiedsrichterobmann ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.

8. Ein rechtlicher Anspruch auf Einladung zu den Schiedsrichter-Lehrgängen besteht nicht.

9. Sofern ein Teilnehmer seine Teilnahme an einem Schiedsrichter-Lehrgang kurzfristig absagt und dieser Zeitraum geringer als 14 Tage zum Rechnungseinzugsdatum der Schiedsrichter-Lehrgangsgebühren ist, wird eine Stornogebühr in Höhe von 75%, sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25%, der jeweils festgelegten Lehrgangsgebühren fällig.

Artikel 4

SCHIEDSRICHTERPRÜFUNGEN

1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regeltest, Schlittschuhlauftest und Fitnesstest). Die Mindestanforderungen und die Lizenzkriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den BEV-Schiedsrichter-Ausschuss festgelegt und im internen Bereich, veröffentlicht. (Grundlagen für die Ausbildung der Schiedsrichter und Prüfungsanforderungen).

2. Schiedsrichter, welche die Kriterien der einzelnen Lizenzklassen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hingewiesen. Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des BEV-Schiedsrichterausschusses bei nichterkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.

3. Schiedsrichter, die an den Prüfungen nicht teilnehmen oder die Prüfungen nicht bestehen, können keine Lizenz erhalten.

4. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter eine Lizenz erhält, trifft der BEV-Schiedsrichterausschuss. Für die Lizenzierung sind die Ergebnisse des Regeltests, des Schlittschuhlauftests, des evtl. Fitnesstests und der Beobachtungen heranzuziehen. Aufgrund der am Lehrgang erteilten Lizenz kann kein Anspruch auf Einteilung zu Spielen jeglicher Art erhoben werden.

5. Rückstufungen gemäß den Kriterien für die Lizenzierung sind zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

RECHTE DER SCHIEDSRICHTER

1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen BEV-Eishockeyspielen (kein Anspruch auf Sitzplatz).

2. ***Den eingeteilten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichtercoach sowie den sind auf Wunsch bis zu zwei Eintrittskarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern Sitzplätze vorhanden sind, sind Sitzplatzkarten bereitzustellen; andernfalls sind zwei Stehplatzkarten auszugeben. Die für den Schiedsrichtercoach vorgesehenen Sitzplätze müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld gewährleisten.***

3. ***Der Heimverein hat sicherzustellen, dass den eingeteilten Schiedsrichtern die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Personenkraftwagen bis in unmittelbare Nähe des Stadions vorzufahren. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit ausreichend Parkmöglichkeiten in Stadionnähe bereitzustellen.***

4. Die Heimvereine werden gebeten, den **eingeteilten** Schiedsrichtern, während der Drittelpausen Softgetränke oder Mineralwasser zur Verfügung zu stellen.

5. Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.

6. Die lizenzierten Schiedsrichter und Schiedsrichter-Coaches einer jeden Region wählen den Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt in einer durch den Regionalschiedsrichterobmann einberufenen Versammlung und muss bis spätestens am 31.01. des Jahres durchgeführt sein, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Bei der Wahl hat der BEV-Schiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der BEV-Geschäftsordnung. Gewählt werden können nur Personen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

a) Vollendetes 18. Lebensjahr.
b) Mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter.
c) Mitgliedschaft in einem eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV.
d) Darf nicht mehr aktiv als Schiedsrichter tätig sein (im Amt befindliche Personen haben Bestandsschutz).

Artikel 6

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

1. Mit Annahme des Schiedsrichter-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und des BEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 DEB SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.

2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen, Zeitsperren hinsichtlich der Schiedsrichter-Tätigkeit, oder mit Lizenzentzug durch die BEV-Gerichte geahndet.

3. Schiedsrichtern ist die Erläuterung oder Kommentierung von Regelentscheidungen nur gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen, nicht jedoch gegenüber anderen Personen/Medien, gestattet. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Internet-Chats oder Foren.

4. Die eingeteilten Schiedsrichter haben sich spätestens **60 Minuten** vor dem angesetzten Spielbeginn im Stadion einzufinden. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.8.1 der Durchführungsbestimmungen. Bei Nachwuchsspielen kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen eine Unterschreitung dieser Frist zulassen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein eingeteilter Schiedsrichter aufgrund einer weiteren Ansetzung bei einem Nachwuchsspiel die vorgeschriebene Anwesenheitszeit vor dem anschließenden Spiel nicht vollständig einhalten kann.

5. Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen gestattet,

a) nur den Schiedsrichtern selbst,
b) dem Spielberichtsführer zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,
c) den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren und evtl. Bereitstellung eines Imbisses,
d) einer eingeteilten Verbandsaufsicht,

e) dem Schiedsrichtercoach,
f) einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes,
g) sowie den Trainern zur Vorlage ihrer Lizenz und Unterzeichnung des Spielberichtes oder der Mannschaftsaufstellung.

Anderen Personen ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen haben Konsequenzen gemäß EHRO zur Folge.

6. Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird die analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten nur noch für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere angewandt. Für den Meisterschaftsspielbetrieb darf die analoge Schreibweise nur noch im Falle eines Systemausfalls des elektronischen Spielberichtsprogramm „egrep“ angewandt werden. In diesem Fall ist umgehend nach Bekanntwerden des Umstandes der zuständige Spielgruppenleiter zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. ***Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.4.1 der Durchführungsbestimmungen***

6.1 **Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert den vom Punktrichter ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:

6.2 Vollständige Ausfüllung des Spielberichtes mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, des Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung sowie Unterzeichnung derselben und Angabe des Datums. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren.

6.3 Die Spielerpässe können sowohl in Papierform als auch digital (z.B. auf Tablet oder Smartphone) vorgelegt werden. Bereits ausgestellte Spielerpässe in Papierform behalten ihre Gültigkeit. Neu ausgestellte Spielerpässe, Verlängerungen oder Altersumschreibungen von Spielerpässen, werden den Vereinen digital als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Bei den Spielerpässen ist die Übereinstimmung der Spielernamen und der Passnummern auf dem Spielbericht, Spielberechtigung ab wann, für welchen Verein und für welche Altersklasse zu kontrollieren. Bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist die Altersumschreibung vorgenommen worden.

6.4 Gastspielgenehmigungen, Try-Outs und Sondergenehmigungen müssen wie gewohnt in Papierform zur Kontrolle vorgelegt werden.

6.5 **Nach dem Spiel:** Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes (siehe Ziffer 3.3.4.4 und Ziffer 3.3.4.5 der BEV-Durchführungsbestimmungen). Nach Leistung der Unterschrift ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Der Veranlasser der Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Bei Matchstrafen müssen die Spielerpässe der bestraften Spieler nicht mehr eingezogen werden und an die Spielberichtprüfstelle eingesendet werden. Nationale- und internationale Gastspielgenehmigungen (Kopie) und Sondergenehmigungen sind zusammen mit dem Spielbericht sowie evtl. erstellten Zusatzmeldungen an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Veranlasser der Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Seit der Wettkampfsaison 2023/2024 sind die Spielberichte, Zusatzmeldungen, ggf.

Mannschaftsaufstellungen und Gastspielgenehmigungen (national/international) unmittelbar nach Spielende digital der Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln. Beim 2-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich. Beim 3-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich Im 4-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte, der beiden Hauptschiedsrichter, verantwortlich. Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden Mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen. **Spielberichte** dürfen durch den/die Schiedsrichter nur innerhalb der 30-Minutenfrist nach Spielende, zusammen mit den Mannschaftsführern und dem Bankpersonal geändert werden. Ein entsprechender Vermerk ist in einer Zusatzmeldung aufzunehmen.

7. Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird für alle Altersklassen und Ligen für Meisterschaftsspiele und Meisterschaftsturniere die digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep“ verbindlich eingeführt. ***Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.4.2 der Durchführungsbestimmungen.***

7.1 **Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert die vom Punktrichter ausgefüllte und vorgelegte Mannschaftsaufstellung. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:

7.2 Vollständige Ausfüllung der Mannschaftsaufstellung mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, des Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes bis längstens 45 Minuten vor Spielbeginn. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielbeginn sind Änderungen an der Mannschaftsaufstellung nicht mehr zulässig.

7.3 Die Kontrolle der Spielerpässe entfällt. Allerdings müssen von den Vereinen auf Verlangen die Spielerpässe in digitaler oder Papierform vorgelegt werden können. Gleiches gilt für Förderlizenzen, Sondergenehmigungen, Werbegenehmigungen und für die Trainerlizenz.

7.4 **Nach dem Spiel:** Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes und ggf. der Zusatzmeldungen (siehe Ziffer 3.3.4.4 und Ziffer 3.3.4.5 der BEV-Durchführungsbestimmungen). Einsprüche gegen die Richtigkeit von Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gestellt werden. Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen sind nicht zulässig. Erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter darf der Spielbericht und alle weiteren Unterlagen (wie Zusatzmeldungen, Penaltybogen) durch den offiziellen Punkterichter an die Spielberichtsprüfstelle übermittelt (hochgeladen) werden. Nach Leistung der Unterschrift durch die Schiedsrichter ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Veranlasser der Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Beim 2-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich. Beim 3-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich Im 4-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in

ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte, der beiden Hauptschiedsrichter, verantwortlich. Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden Mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

8. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die Lizenz des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Auftragsabsendungsstelle zu erfolgen. Absagen können nur persönlich per Telefon/Mobiltelefon erfolgen. Kurzfristige Absagen auf Anrufbeantworter/Mobilbox oder per E-Mail sind nicht zulässig. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-Schiedsrichter hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.

9. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist **Schiedsrichter ohne gültige Lizenz dürfen in keinem Fall an der Leitung eines Spieles beteiligt werden (Ausnahme: Schiedsrichter, die ihre Laufbahn beendet haben, dürfen in den Spielen/Turnieren der Kleinfeldliga der Altersklasse U9 von den Vereinen als Spielleiter eingesetzt werden). Steht in einem aktuellen Fall nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann das terminierte Spiel mit nur einem Schiedsrichter ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften vorbehaltlos ihr Einverständnis dazu erklären. Diese Einverständniserklärung muss vor Spielbeginn vom anwesenden Schiedsrichter schriftlich per Zusatzbericht eingeholt werden.** Die Schiedsrichter sind verpflichtet darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei einem drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, zu wenige Spieler usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird, bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.

10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielbeginn, nach den einzelnen Drittelpausen, sowie bei entsprechenden Verlängerungen das Spielfeld als Erste vor den Mannschaften zu betreten. Des Weiteren sind die Mannschaften nach den Drittelpausen bzw. nach Spielende zu beobachten, bis diese ihre Kabinen wieder betreten haben.

11. Grundsätzlich besteht im Bereich des Landesverbandes Bayern für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die Pflicht, einen geeigneten **Helm mit Ohrenschutz und geeigneten Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen. Zudem ist das Tragen eines zertifizierten und schnittfesten Hals- und Nackenschutzes vorgeschrieben.**

12. Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen bis zum Betreten der Kabinen nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen. Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

- Bei Vergehen vor dem Spiel 00:00
- Bei Vergehen in der ersten Pause 20:00
- Bei Vergehen in der zweiten Pause 40:00
- Bei Vergehen nach dem Spiel 60:00

Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen. Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist. Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl. Spieler, die nach Spielende Strafen erhalten, brauchen diese nicht abzusitzen. Automatische Sperren bleiben bestehen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

SCHIEDSRICHTERAUSWEISE

1. Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er wird vom BEV nur noch digital zur Verfügung gestellt (Optik: Scheckkarte mit Lichtbild) und ist bis zum Ablaufdatum und ohne Unterschrift gültig. Jeder Schiedsrichter kann nur seinen eigenen Schiedsrichterausweis auf Mobil-Geräten (Handy oder Laptop) aufrufen.

2. Die Schiedsrichterausweise sind von der Optik unverändert und können auch vom einzelnen Schiedsrichter nicht verändert werden. Der Ausweis ist und bleibt Eigentum des BEV.

3. Missbrauch von Schiedsrichter -Ausweisen wird bestraft.

4. Schiedsrichter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Schiedsrichter -Laufbahn beenden, können auf schriftlichen Antrag eine Dauerlizenz erhalten, sofern ihr Verhalten nicht gegen die Interessen des BEV, seiner Satzung und Ordnungen verstößt. Diese Dauerlizenz berechtigt zum freien Eintritt (kein Sitzplatzanspruch) bei allen Eishockeyspielen im BEV-Spielbetrieb, aber nicht zur Leitung von Eishockeyspielen (Ausnahme: Spiele/Turnier der Kleinfeldliga in der Altersklasse U9).

Artikel 8

SCHIEDSRICHTERLISTEN

1. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter können die Vereine unter www.eishockey-management.de unter der Rubrik Kontakte einsehen.

2. Der BEV verschickt per Mail zusätzlich die Schiedsrichterliste an die DEB-Geschäftsstelle.

3. Die in den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.

Artikel 9

VEREINSMITGLIEDSCHAFT DER SCHIEDSRICHTER

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines eishockeytreibenden Vereines sein, der Mitglied im **Bayerischen Eissport-Verband e.V.** ist. Schiedsrichtereinsätze sind in allen Altersklassen des gemeldeten Vereins des Schiedsrichters (verbindliche Erklärung für welchen Verein seine geleiteten Spiele gewertet werden sollen) möglich. Ausnahmen können vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss zugelassen werden. Jeder Schiedsrichter kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein, muss jedoch

jährlich (spätestens am Schiedsrichter-Lehrgang) eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine Schiedsrichter-Einsätze gewertet haben möchte. An diese Erklärung ist er bis zum nächsten Schiedsrichterlehrgang der folgenden Wettkampfsaison gebunden. Die Erklärung kann in dieser Zeit nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Ausnahmen genehmigt der BEV-Schiedsrichterausschuss.

Artikel 10

ALTERSBESTIMMUNG

1. Eine Lizenz kann nur für Personen erteilt werden, die sich im 16. Lebensjahr befinden. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich keine Erstlizenz (Neulings Lizenz) erwerben.

2. BEV-Schiedsrichter, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, können keine Schiedsrichter-Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen können nur durch den BEV- Schiedsrichterausschuss beschlossen werden.

3. BEV-Schiedsrichter mit HSR-Lizenz, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können keine BEV-HSR-Lizenz mehr erhalten, jedoch weiterhin eine BEV-Schiedsrichter-Lizenz gemäß Abs. 2 erhalten. Stichtag für die Vollendung des 50. Lebensjahres ist der 01.10. des Jahres.

Artikel 11

TÄTIGKEITSVERBOT

1. Im sportrechtlichen Verfahren kann bei Vergehen der Schiedsrichter auch ein zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot verhängt werden.

2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der Schiedsrichter -Ausweis nicht benutzt werden. Der Schiedsrichter -Ausweis wird für diese Zeit vom BEV eingezogen.

3. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes auf Dauer als Schiedsrichter, muss der Schiedsrichter seinen Ausweis zurückgeben bzw. wird der Zugriff auf den Ausweis gesperrt.

4. Eine Dauerlizenz kann in einem solchen Falle nicht mehr erteilt werden.

5. Verstößt der Inhaber einer Dauerlizenz gegen die Satzung und Ordnungen des BEV, seiner Interessen oder schädigt das Ansehen des BEV und seiner Mitglieder und Funktionäre, kann ihm durch den Schiedsrichterausschuss die Dauerlizenz entzogen werden.

Artikel 12

SCHIEDSRICHTER ALS AKTIVE SPIELER/FUNKTIONÄRE

1. Die Einsätze von BEV-Schiedsrichtern, die gleichzeitig aktive Eishockeyspieler sind sowie Schiedsrichter, die gleichzeitig als Eishockey-Funktionäre in einem Verein tätig sind, regelt der BEV-Schiedsrichter-Ausschuss.

2. Gegen Schiedsrichter, die aktiv als Funktionäre in ihren Vereinen eingesetzt sind und in dieser Tätigkeit Verfehlungen gegenüber den amtierenden Schiedsrichtern begehen, können im Rahmen der Eishockey-Rechtsordnung Sanktionen eingeleitet werden.

Artikel 13

SONDERANORDNUNGEN

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden und von der Eishockeykommission oder vom ***BEV-Präsidium*** genehmigt sind, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

Verstöße bzw. Nichtbeachtung der BEV-Durchführungsbestimmungen durch Schiedsrichter berechtigen den Eishockeyobmann/Schiedsrichterobmann zur Eröffnung sportrechtlicher Verfahren.

V. GEBÜHREN

Artikel 14

GEBÜHRENÜBERSICHT

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus den, in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E), festgelegten und vom BEV-Präsidium genehmigten Pauschalen.

Artikel 15

VERKEHRSMITTEL

1. Als empfohlene Verkehrsmittel zu den Spielen gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel.
2. Die Benutzung eines PKW ist gestattet.

Artikel 16

KLASSENZUGEHÖRIGKEIT

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, die nach der Lizenz der Schiedsrichter. Bei Spielen von Vereinen mit verschiedenen Spielklassen zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Artikel 17

GEBÜHRENABRECHNUNG

Die Schiedsrichter-Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckter Formblätter. Die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren erfolgt durch den Heimverein. Die Erstausfertigung verbleibt beim Heimverein. Die zweite Ausfertigung bleibt beim Schiedsrichter. Die Abrechnung ist komplett

auszufüllen. Bei Vorlage von nicht korrekt ausgefüllten Abrechnungen darf der Verein die Zahlung bis zur Vorlage einer vollständig ausgefüllten Abrechnung verweigern.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter-Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.

Artikel 18

BEV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

BEV-Spiele werden ausnahmslos nach der jeweils gültigen BEV- Schiedsrichter -Gebührenordnung abgerechnet.

Schiedsrichtergebühren bei

a) Spielen zwischen LEV- und DEB–Vereinen:
Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis.
Leitung der Spiele im 3-Mann-System und
Spielen zwischen Bayernliga und DEB-Vereinen,
Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis
Leitung der der Spiele im 4-Mann-System

b) Spielen zwischen LEV- und Ausländischen Vereinen:
Abrechnung Senioren: lt. Spielklasse BEV.
Abrechnung Frauen: lt. Spielklasse BEV.
Abrechnung Nachwuchs: lt. Altersklasse BEV.
Leitung der Spiele gem. Ziff. 3.3.3 der DfBst BEV.

Auf Antrag der Vereine können Spiele der lit. b) im 4-Mann-System geleitet werden.

Artikel 19

VERGEHEN BEI GEBÜHRENABRECHNUNGEN

1. Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der BEV-Schiedsrichter-Gebührenabrechnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafbescheide gegen die Schiedsrichter erstellt.

2. ***Werden Schiedsrichter von der zuständigen Institution aufgrund eines Fehlverhaltens oder eines Verstoßes gegen ihre Pflichten mit einer Ordnungsmaßnahme / Strafbescheid belegt, wird der festgesetzte Strafbetrag durch die BEV-Geschäftsstelle auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.***

VI. Verhalten in sozialen Medien und digitalen Kommunikationsräumen

1. ***Schiedsrichter sind verpflichtet, auch in sozialen Medien sowie in sonstigen digitalen Kommunikationsräumen (insbesondere Internetforen, Messenger-Diensten und vergleichbaren Plattformen) die Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Integrität und Loyalität gegenüber den Verbänden zu wahren.***

2. ***Es ist Schiedsrichtern untersagt,***

a) ***Spielleitungen, Regelentscheidungen oder sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder der Tätigkeit anderer Schiedsrichter öffentlich oder nicht öffentlich zu kommentieren, zu bewerten oder darzustellen,***

b) *Äußerungen über Mannschaften, Spieler, Offizielle, Verbandsorgane oder sonstige Beteiligte zu tätigen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer Neutralität oder Integrität zu begründen,*

c) *interne, vertrauliche oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen, insbesondere aus dem Spielbetrieb oder dem Verbandswesen, zu veröffentlichen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen,*

d) *Inhalte zu erstellen, zu vertreiben, zu teilen, zu kommentieren oder durch sonstige Interaktionen zu unterstützen, die geeignet sind, das Ansehen des Schiedsrichterwesens, der Verbände oder des Sports zu beeinträchtigen.*

3. *Die vorstehenden Verpflichtungen gelten unabhängig von den jeweiligen Privatsphäre Einstellungen sowie auch für pseudonyme oder anonyme Nutzerkonten.*

4. *Bereits der objektive Eindruck mangelnder Neutralität oder Unabhängigkeit ist zu vermeiden. Maßgeblich ist hierbei die Sicht eines verständigen Dritten.*

5. *Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine Pflichtverletzung dar und werden nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen, insbesondere durch die zuständige Institution für die Sportgerichtsbarkeit, geahndet.*

Artikel 50 DEB-Spielordnung (SpO)
Altersgrenzen

Die Altersklassen sind seit der Wettkampfsaison 2018/2019 wie folgt:

1. Seniorenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.

2. U20 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 17., 18. oder das 19. Lebensjahr vollenden.

3. U17 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden.

4. U15 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden.

5. U13 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden.

6. U11 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden.

7. U9 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 7. und 8. Lebensjahr vollenden.

8. U7 Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.

9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.

10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder jünger sind. Die Spielberechtigung erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gemäß Ziffer 2 bis 8 entsprechend dem Alter des Mädchens.

11. Spieler gemäß Ziffer 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.

Jeder Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Unterschrifts- und Empfangsvollmacht

Als satzungsgemäße(r) Vertreter(in) des Vereins

Vereinsname

erteile(n) ich (wir) hiermit Unterschrifts- und Empfangs-Vollmacht – jedem für sich allein – gegenüber dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) für folgende Vorstands- und Vereinsmitarbeiter. Der Verein benennt bis auf Widerruf diese Personen gemäß Artikel 3, Ziffer 6 EHO.

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Zusätzlich sind folgende Personen zur Unterzeichnung von Passangelegenheiten und Eintragungen in Spielerpässen im Namen unseres Vereins berechtigt. (Eventuelle Änderungen sind **umgehend** der BEV-Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen).

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Diese Erklärung muss bis spätestens zu dem im Rundschreiben Nr. 01 des BEV benannten Termins in der BEV-Geschäftsstelle vorliegen.

Ort/Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes und Vereinsstempel

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München
Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINSATZ VON BEZAHLTEN SPIELERN

im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.
gemäß Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verband e.V. darf in den Eishockeyligen, die der Bayerische Eissport-Verband e.V. betreibt, nur **1 (ein) bezahlter Spieler** eingesetzt werden. Andernfalls wäre dies ein Satzungsverstoß, der gemäß § 3 Ziffer 3 b) der Satzung zum Ausschluss aus dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. und damit auch zum Ausschluss aus dem Eishockey-Spielbetrieb führen kann.
Der Verein verpflichtet sich hiermit, Änderungen bei der Anzahl von bezahlten Spielern unverzüglich dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. mitzuteilen.

In Kenntnis dieser Satzungsbestimmungen erklärt

der Verein: _____

dass er in der Wettkampf-Saison ***2026/2027*** im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. nicht mehr als **1 (in Worten: einen) bezahlten Spieler** einsetzt.

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift des vertretungsberechtigten
Vorstandes und Vereinsstempel

Hinweis: Gemäß der Bekanntmachung des Bundesanzeigers vom 20.11.2025, wurde der Höchstbetrag für die Einstufung als unbezahlter Sportler auf 603,00 € im Monatsdurchschnitt bzw. 7.236,00 € im Kalenderjahr festgesetzt. Wenn ein Spieler von einem Verein einen höheren Betrag für steuerpflichtige Geld- und geldwerte Sachleistungen (z.B. Wohnung, Kfz usw.) erhält, ist er ein bezahlter Spieler. Nur ein einziger bezahlter Spieler darf von einem Verein im Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes eingesetzt werden.

Im Falle einer gesetzlichen Änderung gilt der neue Höchstbetrag ab Wirksamkeit des Gesetzes, voraussichtlich 633,00 €

Diese Erklärung muss bis spätestens 30.07. dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. vorliegen. Ihre Erklärung senden Sie bitte direkt an b.glatz@bev-eissport.de und f.butz@bev-eissport.de.

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München
Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

MELDUNG BERUFSSPIELER

im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.
gemäß Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen
Saison: *2026/2027*

der Verein: _____ **meldet als Berufsspieler:**

_____	_____	_____
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:

Der Meldung ist beigefügt:

☐ Kopie Sozialversicherungsausweis

☐ Kopie der Bescheinigung einer Krankenkasse

☐ soweit gesetzlich vorgeschrieben Kopie der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Der Verein verpflichtet sich, den Berufsspieler unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu beschäftigen.

_____	_____
Ort/Datum:	Vereinsstempel und Unterschrift Des vertretungsberechtigten Vorstandes

Hinweis:
Gemäß § 1 Ziffer 5 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verband e.V. darf in den Eishockeyligen, die der Bayerische Eissport-Verband e.V. betreibt, nur **1 (ein) bezahlter Spieler** eingesetzt werden. Andernfalls wäre dies ein Satzungsverstoß, der gemäß § 3 Ziffer 3 b) der Satzung zum Ausschluss aus dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. und damit auch zum Ausschluss aus dem Eishockey-Spielbetrieb führen kann. Der Verein verpflichtet sich hiermit, Änderungen bei der Anzahl von bezahlten Spielern unverzüglich dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. mitzuteilen. Siehe hierzu auch Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen.

Regelungen
für das Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers

Bei Spielen nach dem Dreipunktesystem (Art. 23 DEB SpO), die nach Ende der regulären Spielzeit (60 Minuten), oder einer Verlängerung unentschieden stehen, oder in einem Spiel in dem ein Sieger ermittelt werden muss, kommt das Penaltyschießen zur Ermittlung des Gewinners wie folgt zur Anwendung:

1. Das Penaltyschießen findet unmittelbar nach dem Ende der regulären Spielzeit oder der Verlängerung statt. Es wird auf beide Tore geschossen. Die Eisfläche wird nicht trocken aufbereitet!

2. Drei Schützen je Team führen wechselseitig ihre Penaltyschüsse durch. Diese jeweils drei Schützen brauchen zuvor namentlich nicht benannt zu werden. Als Teilnehmer am Penaltyschießen sind, die im Spielbericht genannten Torhüter und Feldspieler beider Teams berechtigt. Ausnahmen regelt nachfolgende Ziffer 3.

3. Jeder Spieler, dessen Strafzeit nach Ende der Verlängerung noch nicht beendet ist, darf für das Penaltyschießen nicht nominiert werden. Er muss auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben. Auch diejenigen Spieler, gegen die während des Penaltyschießens Strafen verhängt worden, müssen bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben.

4. Die Spieler beider Teams müssen sich zu ihren jeweiligen Spielerbänken begeben und die Eisfläche komplett verlassen und dort verbleiben, bis der Penaltyschuss ausgeführt wurde. Nur die Torhüter beider Teams, die jeweils ihr Tor verteidigen, der Feldspieler, der den Penaltyschuss ausführt, sowie die Spieloffiziellen sind auf der Eisfläche erlaubt.

5. Die Heimmannschaft beginnt und führt den ersten Penaltyschuss aus.

6. Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie am Ende der regulären Spielzeit/Verlängerung.

7. Die Torhüter jedes Teams dürfen nach jedem abgeschlossenen Schuss ausgewechselt werden.

8. Die Penaltyschüsse werden gemäß dem gültigen IIHF-Regelbuch ausgeführt.

9. Die Spieler beider Teams führen die Penaltyschüsse wechselseitig aus, bis das entscheidende Tor erzielt wird. Die noch verbleibenden Schüsse erübrigen sich.

10. Sollte es nach jeweils drei Penaltyschüssen immer noch unentschieden stehen, kommt das Tie-Break-Verfahren mit einem Spieler je Team, mit den vorherigen oder mit neuen Spielern je Team, zur Anwendung. Es darf ein und derselbe Penaltyschütze die Schüsse für sein Team ausüben. Im Tie-Break-Verfahren startet das andere Team, die Reihenfolge wechselt nun nicht mehr. Das Spiel ist beendet, sobald ein Penaltyschütze im direkten Duell mit dem gegnerischen Penaltyschützen das entscheidende Tor erzielt.

11. Der offizielle Punktrichter registriert alle Penaltyschüsse, bezeichnet die Schützen, die Torhüter und die erzielten Tore.

12. Nur das entscheidende Tor beeinflusst das Resultat. Es wird demjenigen Spieler angerechnet, der es erzielte und demjenigen Torhüter, der es "kassierte".

13. Falls ein Team sich weigert, am Penaltyschießen teilzunehmen oder es abbricht, erfolgt eine Wertung gem. DEB-SpO Art. 24 Ziff. 3 (Spielabbruch). Falls sich ein Spieler weigert, seinen Penaltyschuss auszuführen, wird dessen Schuss als vergeben gewertet.

Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Game Winning Penalty Shots

Spielklasse:
Datum:

Ergebnis nach regulärer Spielzeit: **0 : 0**

HEIM:

GAST:

Torhüter HEIM			Torhüter GAST		
	Trikot Nr.	Spielername		Trikot Nr.	Spielername
1)					
2)			2)		

Notwendige Penalty-Schützen (3 pro Team)

#	Trikot Nr. des Schützen		Name des Schützen	Trikot Nr. Torhüter	Torerfolg (+/-)	Spielstand
	HEIM	GAST				
1)						
2)						
3)						
4)						
5)						
6)						

Zusätzliche Penaltyschützen (falls erforderlich)

7)						
8)						
9)						
10)						
11)						
12)						
13)						
14)						
15)						
16)						
17)						
18)						

Die Torhüter können nach jedem Penaltyschuss wechseln.
Die Spieler müssen nicht benannt werden.
Es müssen 3 verschiedene Penalty-Schützen antreten.
Nach den ersten 3 Penalty-Schützen bei keinem Sieger, wechselt der Beginner zum anderen Team.
Nach den ersten 3 Penalty-Schützen kann der gleiche Penalty-Schütze alle folgenden Penalty-Schüsse ausführen.
Nur das entscheidende Tor gilt als gewertetes Tor im Spielbericht.
Die Seiten werden nicht gewechselt.

Datum

Unterschrift des Hauptschiedsrichters

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Frauenmannschaften für Spielerinnen der Altersklasse U15

Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.7 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz von **Spielerinnen der Altersklasse U15 in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____ _____ _____ _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Arzt, Erziehungsberechtigte, Vereinstrainer und Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass die o.g. Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb von Frauenmannschaften im Bayerischen Eissport-Verbandes teilzunehmen.

Arzt: _____ _____ _____
Name Ort Datum Unterschrift

Erziehungsberechtigter.:

_____ _____ _____ _____
Name Ort Datum Unterschrift

Vereinstrainer.: _____ _____ _____ _____
Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____ _____ _____ _____
Name Ort Datum Unterschrift

ÜBERSICHT „LIZENZIERTE TRAINER “
Gültig für die Saison *2026/2027*

Altersklasse/Liga:	Verpflichtung:	Ausgleichsabgabe Saison *2026/2027*
Senioren Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
Senioren Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
Senioren Bezirksliga	nein	entfällt
Frauen Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
Frauen Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U20 Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U20 Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U20 Bezirksliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U17 Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U17 Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U17 Bezirksliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U15 Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U15 Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U15 Bezirksliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U13 Bayernliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U13 Landesliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U13 Bezirksliga	ja, mind. C-Lizenz Eishockey	nicht möglich 1)
U11 Leistungsklasse A	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)
U11 Leistungsklasse B	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)
U11 Leistungsklasse C	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)
U9 Leistungsklasse A	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)
U9 Leistungsklasse B	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)
U7	ja, mind. Learn2Play	nicht möglich 1)

Hinweise:

1) Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei fehlendem Lizenzierten Trainer ist nicht möglich; die betreffende Mannschaft wird nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

In den Altersklassen U20 und U17 Bezirksliga, findet in der Saison ***2026/2027*** kein Spielbetrieb statt.

Sogenannte Spielertrainer können im Nachwuchs- Frauen- und Senioren-Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga nicht eingesetzt werden (Art. 20, Ziffer 4.3. DEB SpO).

Trainer, mit Ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der **DEB**-Geschäftsstelle, eine einmalige Sondergenehmigung für maximal 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Stichwortverzeichnis

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
A		
Abgabetermine und Ausschlusstermine	1.2.2.2	7
Abstieg, freiwillig	1.3.6	18
Abwesenheit des zuständigen Obmannes	1.2.5	7
Allgemeine Vorschriften	1.3.1	8
Altersgrenzen (DEB SpO Art.: 50)	Anlage N	
Altersklassen Übersicht	Anlage L	
Aufenthalt Schiedsrichter-Kabine	6.5	77
Auf- und Abstieg gleitend	1.3.2.6	9
Aufstiegspflicht	1.3.4	17
Aufstiegsverzicht	1.3.5	17-18
Ausführungsbestimmungen Spielertrikots	6.8	78
Austragungsänderung	1.3.9.4	19-20
Ärztlicher Dienst	3.3.7	48
Ärztlicher Dienst Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	49
Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinaraktion	3.4.2.6	62-63
B		
Behandlungskosten	3.3.7.2	49
Benachrichtigung Vereine	1.3.2.2	9
BEV-Auswahlspieler	4.4 bis 4.4.4	67-68
Berufsspieler	5.7	72-73
Berufsspieler-Erklärung	Anlage P2	
Berufsspieler Meldung	Anlage P3	
Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (DEB SpO Art. 51)	3.1.7	25-26
Betreten der Eisfläche nach den Pausen	5.9	73
D		
DEL-Lizenzen	3.1.15	30-31
Digitalisierung Spielberechtigung	3.2.3	39
Digitaler Spielerpass	3.3.4.3	47
Durchführung	1.2.1	6
Durchführung von Spielen	3.3.10.4	54
Durchsage/Eingabe Spielergebnisse	3.3.10.5	54
E		
Elektronischer Spielbericht egrep	3.3.4.2	45-47
Einsatz von		
- BEV Auswahlspielern	4.4 bis 4.4.4	67-68
- Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	3.1.9	27

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
E		
Einsatz von		
- Spieler in anderen Altersklassen		
- Seniorenbereich	3.1.7	25-26
- Frauenbereich	3.1.7	25-26
- Nachwuchsbereich	3.1.7	25-26
- Frauen/Mädchen in männlichen Mannschaften	3.1.5	24
Einsatzberechtigung von Spielern	3.1.13	30
Einsatzbestimmung von Torhütern	3.1.5.1	24
Einstellung/Unterbrechung Spielbetrieb	1.3.1.3	8
Ehrungen	2.2	21
Ehrungen auf dem Eis	2.2.4	21-22
Eintrittskarten	5.2	71
- Eintrittskarten für Schiedsrichter / Coach	5.2.3	71
- Eintrittskarten BEV-Funktionäre	5.2.4	71
Eintrittskarten und Abrechnung	5.2.1	71
Ergänzende Spielregeln	3.4.2.2	56-61
Eisbereitung	5.4	71-72
Ergänzende Regelauslegung IIHF-Regelbuch	3.4.2.2.1	56-61
Ergänzende Regeln	3.4.2.2.2	61
Ergänzungen DFBst.	1.3.2.1	8-9
F		
Förderlizenz BEV Nachwuchs	3.1.21	37-38
Förderlizenz DEB Nachwuchs/BEV Nachwuchs	3.1.20	36-37
Förderlizenz Antrag Nachwuchsspielbetrieb	Anlage W	
Förderlizenz DEL Erklärung	Anlage U	
Förderlizenz Oberliga-Süd/DEL 2	3.1.18	32
Förderlizenz Frauen	3.1.17	31-32
Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften	Anlage G	
Förderlizenz Oberliga/U20 DNL/Bayernliga	3.1.19	33-34
Förderlizenz U20 DNL 2 oder 3/Landesliga	3.1.19.1	34-35
Förderlizenz BEV Senioren- und Frauenspielbetrieb	3.1.19.2	35-36
Förderlizenz Antrag DEB	Anlage Z2	
Förderlizenz Antrag Seniorenspielbetrieb	Anlage Z1	
Förderlizenz Torwart	Anlage V3	
Freigabe	3.2.1	38-39
Freiwilliger Abstieg	1.3.6	18
Funktionärsliste	Anlage A	
G		
Gastspielgenehmigung national/international	3.1.14	30
Gästekabinen	6.4	77
Gebührenübersicht	Anlage K	
Gleitender Auf- und Abstieg	1.3.2.6	9
Große Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen	3.4.2	55

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
G		
Gruppeneinteilung	1.3.9.2	19
Gültigkeit DFBSt.	1.3.2.4	9
H		
Hals- und Nackenschutz	4.1.5	65
Heimrecht	6.9	78
I		
Identitätskontrollen	3.3.5	48
Informationspflicht der Vereine	1.3.2.3	9
Internationale Spiele	4.3	66-67
K		
Kautionen	1.3.3 (7)	11
Kleinfeldspielbetrieb	1.3.9.3	19
Kostenausgleich	3.3.8.3	50
L		
Lizenzordnung Senioren-Spielbetrieb	1.3.3.1	13-17
Lizenzierte Trainer	6.1	74-75
Übersicht Lizenzierte Trainer	Anlage S	
M		
Mannschaften (1b, 1c)	3.1.10	27-28
Mannschaftsmeldungen	3.1.4	24
Mannschaftsoffizielle /Spielerbänke	6.2	75
Medienteams	6.3.3	76
Meldung Spielbetrieb	1.2.2	6-7
Meldung Spielbetrieb verspätet	1.2.2.1	7
Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse	3.1.12	29-30
Mindest-Sollstärke	3.1.2	23
Mindest-Spielstärke	3.1.3	23-24
N		
Nachrücker-Regelung	1.3.4	17
Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga Senioren	5.6	74
Nachwuchsspieler in anderen Altersklassen	Anlage L	
Neuansetzung einer Begegnung	3.3.9.1	51-52
Neuordnung Spielklassen	1.3.9.1	19
Nichtantreten einer Mannschaft	3.3.8.3	50
O		
Ohrenschutz Spielerhelm	4.1.3	65
Off-Ice Offizielle	6.3.2	75-76

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
O		
Ordnungsdienst	4.5.1	68
Over-Age-Spieler	3.1.8	26-27
P		
Penaltyschießen	Anlage Q	
Pokalturniere	4.3	66-67
Punkt- und Spielwertung (2 Punkte System)	6.6	77-78
Punkt- und Spielwertung (3 Punkte System)	6.7	78
Punkte und Tore Regelung weiterführende Runden	1.3.9.5	20
R		
Regelung bei Großen Strafen	3.4.2	55
- Ergänzende Regeln IIHF-Regelbuch	3.4.2.2	56-61
- Allgemeines	3.4.2.1	55
- Fünf-Minuten-Strafen	3.4.2.3	61-62
- Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	3.4.2.4	62
- Spieldauer-Disziplinarstrafen	3.4.2.5	62
- Aufenthaltsverbot Disziplinaraktion	3.4.2.6	62
- Sonderfälle	3.4.2.7	63
- Übertrag auf die folgende Saison	3.4.2.8	63
- Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel	3.4.2.9	63
Reisekostenentschädigung	5.5	72
Rücktritt einer Mannschaft	1.3.8	18-19
Sch		
Schiedsrichterkabine	6.5	77
Schiedsrichtereinteilung	3.3.3	40-41
- Ausnahmen	3.3.3.1	41-42
- Überprüfungspflicht	3.3.3.3	42
Schiedsrichtergebührenordnung	Anlage E	
Schiedsrichterordnung (SRO)	Anlage M	
Schiedsrichtermeldung	3.3.3.2	42
Schiedsrichterwesen	1.2.4	7
Schutzbestimmungen	4.1	65
- Ohrenschutz	4.1.3	65
- Torhütermasken	4.1.4	65
- Hals- und Nackenschutz	4.1.5	65
- Nachwuchs-Spielbetrieb	4.1.6	65
- Verantwortlichkeit und Verfahrensvorgaben	4.1.7	65-66
- Ergänzende Empfehlungen	4.1.8	66
S		
Sanitätsdienst	3.3.7	48
Sanitätsdienst Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	49

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
S		
Sicherheitsbestimmungen	4.5	68
- Ordnungsdienst	4.5.1	68
- Schiedsrichter	4.5.2	68-69
- Mannschaften	4.5.3	69
- Stadion	4.5.4	69-70
Sicherheitsleistung	1.3.3 (7)	11
Sondergenehmigungen	1.3.9.6	20
- Antragsformular	Anlage R	
Sonstige Bestimmungen DFBst.	1.3.2	8
Sonderregelungen für Frauen-Mannschaften	3.1.11	28-29
Sonderregelungen für 1. Mannschaften, 1b und 1c Mannschaften	3.1.10	27-28
Sp		
Spielabsagen	3.3.9	50-51
Spielabbruch	3.3.9.2	52
Spielberichte	3.3.4	43
Spielberechtigung/Lizenzordnung	1.3.3.1	13-17
Spielberichte analoge Schreibweise	3.3.4.1	43-45
Spielberichte elektronische Schreibweise	3.3.4.2	45-47
Spielbericht Einsendung durch Schiedsrichter	3.3.4.5	47-48
Spielberichtskontrolle durch Schiedsrichter	3.3.4.4	47
Spielbetrieb Meldung	1.2.2	6-7
Spielbetrieb Meldung verspätet	1.2.2.1	7
Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben	1.3.1.4	8
Spielbetrieb während einer Pandemie/Epidemie	3.3.9.3	52-53
Spieleinsatz von Nachwuchsspielern	4.1.1	65
Spieler mit 1.Bundesliga-Lizenz	3.1.15	30-31
Spieler von DEL 2- und Oberliga-Vereinen	3.1.16	31
Spielerbänke /Mannschaftsoffizielle	6.2	75
Spielberechtigungen Digitalisierung	3.2.3/3.3.4.3	39/47
Spielerpass – Nichtvorlage	3.3.6	48
Spielgemeinschaften	3.1.6	25
Spielgemeinschaften	Anlage H	
Spielkleidung	3.3.2	40
Spielmodus	2.1	21
- Senioren	Anlage B	
- Frauen	Anlage C	
- Nachwuchs	Anlage D	
Spielordnung	1.3.1.1	8
Spielregeln	1.3.1.2	8
Spielregeln Ergänzungen	3.4.2.2	56-61
Spielstärke	3.1.1	23
Spieltrikots	6.8	78

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
Sp		
Spielverlegungen	3.3.10	53
- Kunst- auf Natureis	3.3.10.1	53
- Unbespielbarkeit der Eisfläche	3.3.10.2	53-54
Spielverpflichtung	3.4.4	63-64
Spielwertung	3.3.10.6	54
Spielzeiten	3.3.1	39-40
Sportgruß	6.10	78-79
St		
Stadionsprecher	6.3.4	76
Stichwortverzeichnis	Anlage T	
Strafen Regelung Große Strafen	3.4.2	55
T		
Team-Offizielle	6.2/6.3	75
Teilnahmeberechtigung	1.3.3	9-13
Termintagungen	1.3.7	18
Turniere Kleinfeldligen	1.3.9.3	19
Torhütereinsatz bei Verletzung Nachwuchs	3.4.5	64
Torhütermasken	4.1.4	65
Torhüterausrüstung	3.4.2.2 (3)	56
Trainer	6.1	74-75
Transferkartenpflichtige Spieler	3.1.9	27
Turniere und internationale Freundschaftsspiele	4.3	66-67
Turniere und Freundschaftsspiele National	4.3.1	67
U		
Übernahme von Toren und Punkten	1.3.9.5	20
Überprüfung Schiedsrichtereinteilung	3.3.3.3	42
Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	49
Unterbrechung/Einstellung Spielbetrieb	1.3.1.3	8
V		
Verabschiedung auf dem Eis	6.10	78-79
Vereinswechsel	3.2	38-39
Vereinswechsel für Transferkartenpflichtige Spieler	3.2.2	39
Verbandsabgaben	Anlage I	
Verbandsaufsicht	3.4.3	63
Verkehrsmittel	5.5	72
Verlassen der Eisfläche	5.8	73

Titel	DFBst Ziffer.: Anlage	Seite
V		
Verspätung		
- Mannschaft / Schiedsrichter	3.3.8.1	49
- wegen höherer Gewalt	3.3.8.2	49-50
Verstöße gegen DFBst.	1.3.2.5	9
Vertretung bei Abwesenheit	1.2.5	7
Verwaltungsgebühr Spielverlegung	3.3.10.3	54
Vorbemerkungen	1.1	6
W		
Wechselfristen (BEV)	3.2.1, 3.2.2	38-39
Werberichtlinien	Anlage F	
Werbung	4.2/6.8	66/78
Wertung bei Punktgleichheit	3.4.1	55
Z		
Zahnschutz	4.1.7 (4)	48-49
Zeichnungsberechtigungen	Anlage P	
Zufahrt zum Stadion	5.1	73
Zulassungspflichten von Trainern, Team-Offiziellen, Off-Ice Offiziellen, Medienteams Stadionsprecher	6.3	77-78
Zuständige Funktionäre	1.2.3	7
Zuständige Institutionen	1.2	6

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.
Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München
Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Erklärung für Spieler mit DEL-Förderlizenz

Der Spieler

Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

Spielerpass-Nr.: _____

ist in der Wettkampf-Saison _____ im Besitz einer Förderlizenz der Deutschen Eishockey-Liga (DEL)

für den DEL-Club _____

Der Spieler besitzt weiter eine Spielberechtigung für den Verein

der als Stammverein des vorgenannten DEL-Clubs gilt.

Der DEL-Club und der Stammverein erklären, dass der oben genannte Spieler kein Berufsspieler im Sinne § 1 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes und der BEV-Durchführungsbestimmungen Ziff. 5.7 ist.

Der DEL-Club, der Stammverein und der Spieler sind über die eventuell anzuwendenden Einsatzbeschränkungen und die bei Verstößen gegen die o.g. Bestimmungen drohenden Konsequenzen, vom Bayerischen Eissport-Verband informiert.

_____ _____
Ort Datum

_____ _____ _____
DEL-Club Stammverein Spieler

Bei einem minderjährigen Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtig

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz
für die Altersklasse _____
Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20/3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Torhüters des Kooperationspartners als Torhüter**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: (Antragsteller)	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
Vereinsvertreter: (Kooperationspartner)	_____ Name	_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift

Unterschrift Spieler / Erziehungsberechtigter

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu sende

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz
für die Altersklasse _____
Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20 / 3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Spielers** **in der Mannschaft des Kooperationspartners.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter:	_____	_____	_____	_____
(Antragsteller)	Name	Ort	Datum	Unterschrift
Vereinsvertreter:	_____	_____	_____	_____
(Kooperationspartner)	Name	Ort	Datum	Unterschrift

Unterschrift Spieler / Erziehungsberechtigten

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.

BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Planegger Straße 37 - 81241 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz für die Altersklasse Senioren Wettkampfsaison: _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.19.2 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Spielers der Altersjahrgänge** _____ **bis** _____ in der Senioren Mannschaft des Kooperationspartners.

Verein: _____
(Antragsteller)

für folgende Liga: ☐ Bayernliga ☐ Landesliga Gruppe _____ ☐ Bezirksliga Gruppe _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Torhüter ☐ Feldspieler ☐

Der Stammverein spielt in folgender Liga: ☐ Bayernliga ☐ Landesliga Gruppe _____
☐ Bezirksliga Gruppe _____

Vereinsvertreter: _____ _____ _____ _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____ _____ _____ _____
(Kooperationspartner) Name Ort Datum Unterschrift

Unterschrift Spieler /Erziehungsberechtigter

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.

Antrag auf Förderlizenz

Nachfolgender Spieler:_____ ☐ Torhüter ☐ Feldspieler

geboren am:_____ DEB-Pass Nr.: _____

beantragt folgende Förderlizenz/en:

Stammverein:_____

(Jeweils nur ein Kreuz möglich)

	DEL	DEL2	OL	LEV/EHV sen.	DNL	U17
Lizenznehmer 1: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lizenznehmer 2: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lizenznehmer 3: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Diese gilt/gelten für den Zeitraum:_____ bis_____
(längstens 30.04. der jeweiligen Spielsaison)

Der o.g. Spieler erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

- Der Spieler ist deutscher Staatsbürger
- Der Spieler ist gemäß den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt (gem. IIHF ByLaws Artikel 4)
- Der Spieler ist Jahrgang 2004 oder jünger (gültig für die Saison 2026/2027)
- Der Spieler unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DEB
- Der Spieler ist damit einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen Daten durch den DEB verarbeitet werden.

Hinweis: Die in den Durchführungsbestimmungen der LEV/EHV für deren Spielbetrieb eventuellen festgelegten Einschränkungen der Spielberechtigung sind zu beachten!

_____ _____
Ort/ Datum Unterschrift des Spielers
(bei nicht volljährigen Spielern zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

_____ _____
Stempel/ Unterschrift LEV/EHV Stempel/ Unterschrift Stammverein

_____ _____
Stempel/ Unterschrift ESBG mbH Stempel/ Unterschrift Lizenznehmer 1

_____ _____
Stempel/ Unterschrift DEL GmbH & Co.KG Stempel/ Unterschrift Lizenznehmer 2

_____ _____
Stempel/ Unterschrift DEB e.V. Stempel/ Unterschrift Lizenznehmer 3

Gefördert durch/ supported by:

Mitglied bei/ member of:

Antragstellender Verein, Liga und Division:

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz einer LEV/EHV-Liga zu einer DEB-Liga für Feldspieler und Torhüter „von unten nach oben“

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gemäß Ziffer 1.2.6 der DEB-Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb in der Altersklasse U20 (2007, 2008, 2009) und U17 (2010, 2011):

☐ **Torhüter** ☐ **Feldspieler**

_____ _____

Name **Vorname**

_____ _____

Geburtsdatum **Spielerpass-Nr.**

Die Spielberechtigung für den Spieler/Torhüter hat der Verein:

Stammverein: _____ **Liga:** _____

Vereinsvertreter – **Antragsteller**	Datum	Unterschrift
Spieler	Datum	Unterschrift
Erziehungsberechtigte(r)	Datum	Unterschrift

ERKLÄRUNG

Wir erklären hiermit für den o. g. Stammverein, dass wir mit der Erteilung der vorstehend beantragten Förderlizenz einverstanden sind. Der Stammverein spielt in der höchsten LEV/EHV-Nachwuchs-Liga.

Vereinsvertreter-**Stammverein**	Datum	Unterschrift

WESTMINSTER UNTERNEHMENSGRUPPE BAUER MAGENTA SPORT PENNY SCHÖNER WOHNEN Polarweiss SKODA